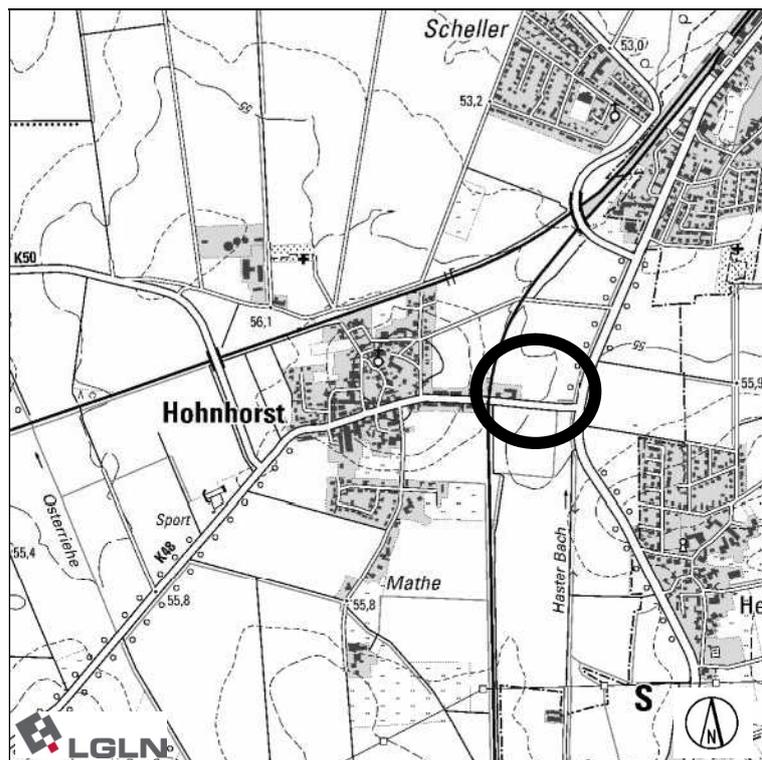


# Bauleitplanung der Samtgemeinde Nenndorf

Landkreis Schaumburg

## 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf (Feuerwehr, Gemeinde Hohnhorst)

**Flächennutzungsplanänderung  
mit Begründung und Umweltbericht**  
(gem. §§ 5 Abs. 5 und 2 a BauGB)

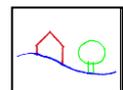


**Abschrift**

Bearbeitung:

Für die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes (städtebauliche Begründung):

**Planungsbüro REINOLD**  
Raumplanung und Städtebau (IfR)  
Seetorstraße 1 a, 31737 Rinteln



Für den Umweltbericht:

**Planungsgruppe Umwelt**  
Gellerser Str. 21, 31860 Emmerthal



## **Gliederung**

### **Teil I Begründung**

---

<b>1</b>	<b>Grundlagen</b>	<b>5</b>
1.1	Sonstige Gesetze und Verordnungen	5
1.2	Vorliegende Fachgutachten	5
<b>2</b>	<b>Planveranlassung</b>	<b>5</b>
2.1	Beschlüsse	5
2.2	Allgemeine städtebauliche Ziele	5
<b>3</b>	<b>Beurteilung von Planalternativen</b>	<b>6</b>
3.1	Planalternativen Feuerwehrstandort	6
3.2	Standortalternativen	8
<b>4</b>	<b>Städtebauliche Strukturen und Zustand des Plangebietes</b>	<b>11</b>
4.1	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	11
4.2	Nutzungsstrukturen in der Umgebung des Plangebietes	11
4.3	Nutzungsstrukturen im Plangebiet	12
4.4	Wirksamer Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nenndorf – Gemeinde Hohnhorst	13
<b>5</b>	<b>Städtebauliches Konzept (Ziele und Zwecke der Planung)</b>	<b>14</b>
<b>6</b>	<b>Ziele und Grundsätze der Raumordnung</b>	<b>16</b>
6.1	Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2017)	16
6.2	Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Schaumburg (2003)	17
<b>7</b>	<b>Sonstige, von der Änderung berührte öffentliche Belange</b>	<b>19</b>
7.1	Verkehr	19
7.2	Belange von Boden, Natur und Landschaft	20
7.3	Immissionsschutz	27
7.4	Klimaschutz und Klimaanpassung	28
7.5	Hochwasserschutz	29
7.6	Rohstoffsicherung	29
7.7	Altlasten/Kampfmittel	29
7.8	Denkmalschutz	30
7.9	Militärische Luftfahrt	30
7.10	Baugrund	30
7.11	Versorgungsstruktur	31
<b>8</b>	<b>Ergebnis der Umweltprüfung</b>	<b>33</b>
<b>9</b>	<b>Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan</b>	<b>33</b>
<b>10</b>	<b>Inhalt der FNP- Änderung</b>	<b>34</b>

**11 Sonstige bei der Änderung des FNPs zu berücksichtigende Belange 34**

**Teil II Umweltbericht**

---

**Teil III Abwägung**

---

**Teil IV Verfahrensvermerke**

---

## Teil I Begründung

### 1 Grundlagen

#### 1.1 Sonstige Gesetze und Verordnungen

Diese Flächennutzungsplanänderung wird auf der Grundlage der folgenden Gesetze und Verordnungen erstellt:

- *Baugesetzbuch (BauGB)*  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.
- *Baunutzungsverordnung (BauNVO)*  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- *Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanZV)*  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- *Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)*  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244).

#### 1.2 Vorliegende Fachgutachten

- Dipl. Ing, Dipl. Biol. Landschaftsarchitektin Karin Bohrer: „Stadt Bad Nenndorf - Errichtung eines Feuerwehrhauses östlich von Hohnhorst, Bad Nenndorf - Faunistische Untersuchungen (Avifauna, Feldhamster), Biotoptypen“ (Petershagen, den 25.09.2019)

### 2 Planveranlassung

#### 2.1 Beschlüsse

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Nenndorf hat in seiner Sitzung am 05.09.2019 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB und in seiner Sitzung am 07.11.2019 den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf (Feuerwehr, Gemeinde Hohnhorst) gefasst. In seiner Sitzung am 07.05.2020 hat der Samtgemeindeausschuss den Beschluss zur öffentlichen Auslegung (Auslegungsbeschluss) gem. § 3 Abs. 2 BauGB gefasst. Durch den Samtgemeinderat wurde in seiner Sitzung am 08.10.2020 der Feststellungsbeschluss gefasst.

#### 2.2 Allgemeine städtebauliche Ziele

Durch die 24. Änderung des FNPs sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses an einem neuen Standort in der Samtgemeinde Nenndorf geschaffen werden. Darüber hinaus sollen die sich in westlicher Richtung darstellenden, bis an die den Siedlungsrand des Ortsteils Hohnhorst begrenzenden

Bahnanlagen heranreichenden und bebauten Flächen planungsrechtlich dem Siedlungszusammenhang zugeordnet werden. Zu diesem Zweck ist die Darstellung von Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ im östlichen Teilbereich sowie die Darstellung von gemischten Bauflächen im westlichen Teilbereich geplant.

Im Zusammenhang mit der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes wird seitens der Gemeinde Hohnhorst ein Bebauungsplan für den Neubau des Feuerwehrstützpunktes für den Zug Nord aufgestellt (§ 8 Abs. 3 BauGB), der die planungsrechtlichen Voraussetzungen durch Festsetzungen in seinem Geltungsbereich auf der Grundlage der Darstellungen der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes konkretisiert.

### **3 Beurteilung von Planalternativen**

Nachfolgend werden die sich für den zentralen Feuerwehrstandort Nord darstellenden Planalternativen beurteilt. Die im westlichen Änderungsbereich vorhandene bauliche Nutzung ist bereits im Bestand vorhanden und wird lediglich zur Herbeiführung einer städtebaulichen Ordnung der Flächen in die Flächennutzungsplanänderung einbezogen. Hierzu werden daher keine weitergehenden Varianten untersucht. Es wird jedoch angemerkt, dass bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung durch die planungsrechtliche Sicherung, die diese FNP-Änderung erzeugt, auch eine nicht landwirtschaftliche Folgenutzung grundsätzlich ermöglicht wird.

#### **3.1 Planalternativen Feuerwehrstandort**

Für die Samtgemeinde Nenndorf wurde durch die BBS Gefahrenabwehrplanung GmbH ein Brandschutzbedarfsplan (2017) erstellt, welcher unter Beachtung der Verfügbarkeiten von Einsatzkräften im Einsatzfall herausgestellt hat, dass im Samtgemeindegebiet zur optimalen Abdeckung des Zivilschutzes 4 Feuerwehrlöcher notwendig sind. Diese setzen sich wie folgt aus den bestehenden Ortsfeuerwehren zusammen:

- Zug 1 Bad Nenndorf (FFW Bad Nenndorf)
- Zug 2 Ost (FFW Riehe und Waltringhausen)
- Zug 3 West (FFW Horsten, Ohndorf, Riepen und Rehren)
- Zug 4 Nord (FFW Haste, Hohnhorst, Helsinghausen / Kreuzriehe)

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung soll für den Zug Nord die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf „Feuerwehr“ schaffen.

Im Rahmen der Ausarbeitungen des Vorentwurfes dieser FNP-Änderung wurden die Siedlungsbereiche der Ortsteile Haste, Hohnhorst und Helsinghausen hinsichtlich geeigneter Alternativstandorte untersucht. Die Samtgemeinde Nenndorf hat dabei zur Ermittlung alternativer Flächen die Standortanforderungen einer Feuerwache berücksichtigt.

Eine wesentliche Voraussetzung stellt die erforderliche Flächengröße dar, weil die Nutzungen Feuerwehr und (zugeordneter) Übungsplatz an *einem* Standort vorgesehen werden sollen, um die damit verbundenen Synergieeffekte nutzen zu können. In diesem Zusammenhang wird eine Fläche von rd. 0,5 ha benötigt. Ferner soll der Standort eine ausreichende verkehrliche Anbindung an das örtliche Straßennetz aufweisen und dabei angrenzende Siedlungsbereiche mit ihren Wohn- und Anliegerstraßen nicht erheblich beeinträchtigen. Wohngebiete scheiden in der Regel als geeignete Flächen aus.

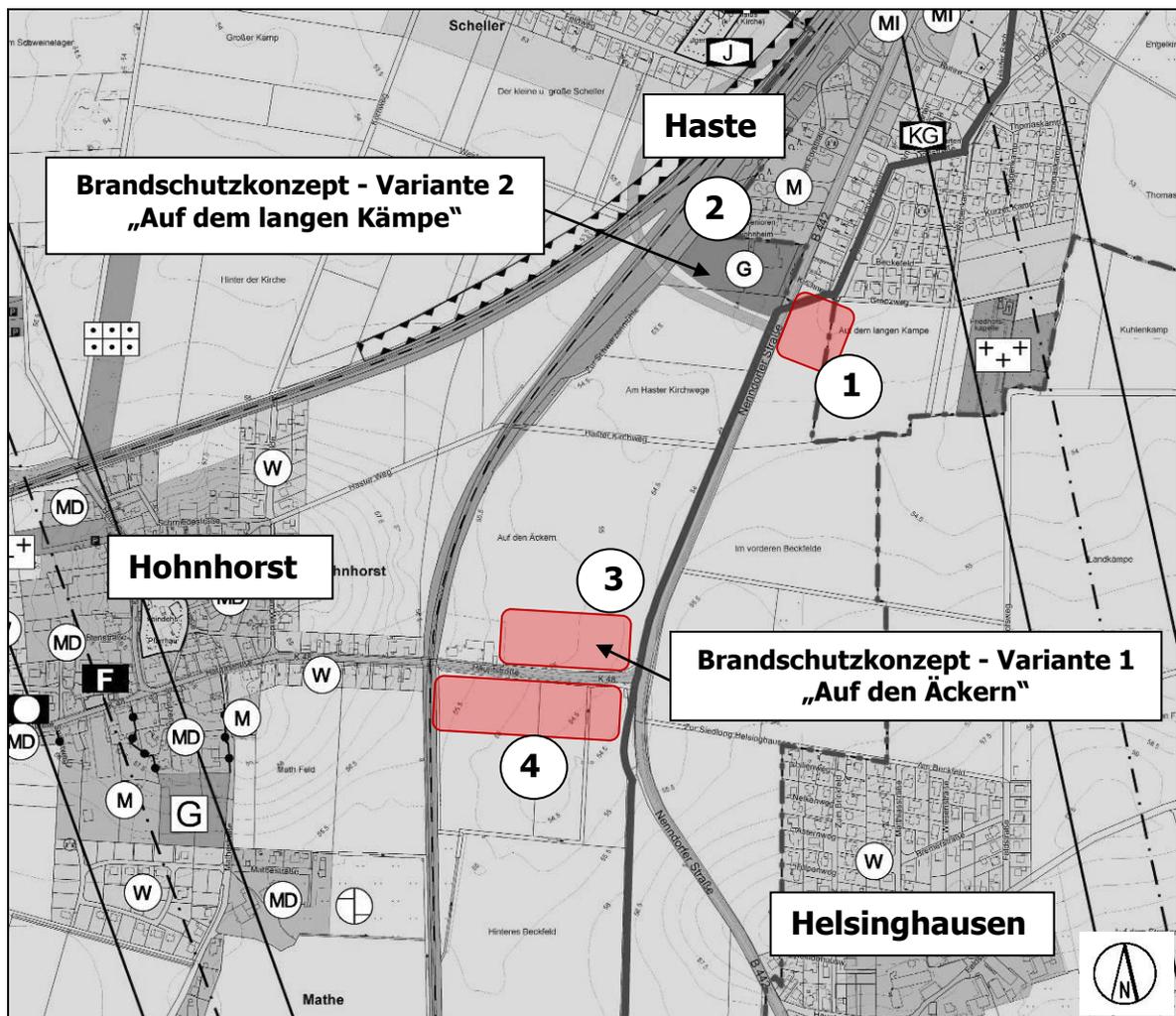
Standortalternativen, die im Bereich der drei Orte zu betrachten sind, müssen des Weiteren eine gute Erreichbarkeit durch die Einsatzkräfte der drei z.Zt. bestehenden Ortsfeuerwehren aufweisen. Daher bieten sich vor allem Flächen am südlichen Ortsrand Haste und am östlichen Ortsrand Hohnhorst an, die über örtliche Straßen gute Anbindungen an die B 442 (Nenndorfer Straße) zur Erreichbarkeit der anderen südlich und westlich gelegenen Siedlungsbereiche aufweisen.

Hierfür eignen sich potenziell Flächen nördlich und südlich der Hauptstraße (K 48) am Ortseingang Hohnhorst sowie am südlichen Rand des Ortsteils Haste, südlich des vorhandenen Discountmarktes.

Vor dem Hintergrund immissionsschutzrechtlicher Belange wurde von einzelnen Flächen in den jeweiligen Siedlungsbereichen abgesehen, da diese nicht über die zentrale Lage und Verknüpfungsmöglichkeiten der in den o.g. „Nordgemeinden“ befindlichen Wehren verfügen.

Unter Berücksichtigung der o.g. Aspekte zur Errichtung einer Feuerwache und zur Gewährleistung einer städtebaulich sinnvollen Entwicklung wurden die nachfolgend abgebildeten und überwiegend zentral zwischen den Ortschaften gelegenen und verkehrlich gut erschlossenen Standortalternativen herausgearbeitet und auf ihre Standorteignung überprüft.

**Abb.: Alternativstandorte im Bereich des Zuständigkeitsbereich des Feuerwehrgzugs Nord**  
(Grundlage wirksamer Flächennutzungsplan der SG Nenndorf)



### 3.2 Standortalternativen

Unter Berücksichtigung der allgemeinen städtebaulichen Anforderungen an einen neuen Feuerwehrstandort und der Betrachtung verkehrstechnischer Belange sowie den Ergebnissen des Standortkonzeptes der BBS Gefahrenabwehrplanung GmbH bzgl. der Sicherstellung des Brandschutzes in der Samtgemeinde Nenndorf können die zu betrachtenden Alternativstandorte in folgender Weise bewertet werden:

➤ *Standort 1: Südlich Haste, östlich B 442*

Die betrachteten Flächen stellen sich derzeit als intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche dar.

Der Standort ist aufgrund der Größe und geometrischen Ausformung des Grundstückes generell als Feuerwehrstandort geeignet. Die nördlich angrenzenden Wohnsiedlungsbereiche würden durch die Nutzung des Feuerwehrstandortes jedoch zeitweise durch z.B. Sirengeräusche beeinträchtigt. Die Fläche steht für die geplante Nutzung nicht zur Verfügung.

Verkehrstechnische Aspekte

Eine Zufahrt zur B 442 wird seitens der NLStBV ausgeschlossen. Dies begründet sich

- durch das bereits im Rahmen des Bebauungsplans für das westlich der B 442 gelegene Gewerbeflächenareal (Lebensmitteleinzelhandel) westlich der B 442 bestehende Pflanzgebot, wodurch eine Zufahrt auf der westlichen Seite vermieden werden soll und
- durch die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs aufgrund der Kreuzungssituation zwischen B 442 und L 449 (Bahnüberführung).
- Hier sollen Konflikte mit dem fließenden Straßenverkehr vermieden werden, weshalb nach Aussage des NLStBV eine Zufahrt östlich der B 442 ebenfalls nicht zu rechtfertigen ist.

Konzept BBS Gefahrenabwehrplanung GmbH

Im Brandschutzkonzept der BBS Gefahrenabwehrplanung GmbH wird diese Standortalternative nicht betrachtet.

Belange von Boden, Natur und Landschaft

- Der Standort stellt sich als intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche dar. Erhebliche Eingriffe in artenschutzrechtlich relevante Belange können auf dieser Planungsebene nahezu ausgeschlossen werden, da der Siedlungsbereich Haste unmittelbar angrenzt.

Ergebnis: Der Standort wird aus den o.g. Gründen ausgeschlossen.

➤ *Standort 2: Südlich Haste, westlich B 442*

Auf einer Fläche westlich und südlich des Lebensmitteleinzelhandels und nördlich der Bahnüberführung am Ortsausgang Haste ist in dem vorhandenen Gewerbegebiet potenziell die Errichtung des Feuerwehrstandortes möglich. Die Flächen liegen derzeit als Brache vor und sind ausreichend dimensioniert. Eine Beeinträchtigung durch Lärmimmissionen ist innerhalb des Gewerbegebietes von untergeordneter Relevanz.

Verkehrstechnische Aspekte

- Die Fahrzeuge der Feuerwehr müssten den Stellplatz des Lebensmitteleinzelhandels queren, was im Einsatzfall zu erheblichen Konflikten

führt. Hier stellt sich jedoch, wie vorausgehend bei der Standortalternative Nr. 1 erläutert, keine geeignete Eingliederung der notwendigen Ein-/Ausfahrtbereiche bzw. der Alarmzufahrt für den Standort dar.

#### Konzept BBS Gefahrenabwehrplanung GmbH

- Der Standort 2 wurde in dem Brandschutzkonzept der BBS Gefahrenabwehrplanung GmbH als Variante 2 betrachtet.
- Aus Sicht der BBS Gefahrenabwehrplanung GmbH stellt sich der Standort jedoch als nicht vorteilhaft dar, da eine Erreichbarkeit der Einsatzorte unter Berücksichtigung diverser personeller Aspekte am Standort Ortsausgang Hohnhorst (Brandschutzkonzept, Variante 1) besser gewährleistet werden kann.

#### Belange von Boden, Natur und Landschaft

- Der Standort stellt sich als rechtsverbindlich festgesetztes Gewerbegebiet dar. Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft sind im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes bereits kompensiert.

Ergebnis: Der Standort wird aus den o.g. Gründen ausgeschlossen.

#### ➤ *Standort 3: Östlich Hohnhorst / Nördlich K 48 (Hauptstraße)*

Die betrachtete Fläche liegt derzeit als intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche am Ortsausgang Hohnhorst vor. Die Fläche steht für die Planungen zur Verfügung.

Eine Beeinträchtigung der angrenzenden Wohnbebauung durch Lärm- und Geruchsemissionen kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Der Siedlungsbereich Hohnhorst (Wohnbauflächen) befindet sich jedoch in einem ausreichenden Abstand und wird zudem durch die östlich des Siedlungsbereichs entlangführende Bahntrasse abgetrennt, sodass lediglich die direkt angrenzende Bebauung durch Sirengeräusche o.ä. beeinträchtigt werden kann zumal eine Vorbelastung durch die Bahntrasse und den Kindergarten hier bereits vorliegt. Hier werden jedoch im Rahmen des Bebauungsplans Maßnahmen zum Schallschutz (Verwendung Sirene, Zeitraum Übungsdienste, etc.) getroffen um eine Verträglichkeit herzustellen.

#### Verkehrstechnische Aspekte

- Die Fläche nördlich der Hauptstraße stellt sich in Bezug auf die Eingliederung der für den Feuerwehrstandort notwendigen Zufahrt als realisierbar dar.
- Der neue Straßenanschluss ist jedoch lt. Aussagen der NLStBV mit nur einer Alarmausfahrt umzusetzen. Die Zufahrten würden außerhalb der Ortsdurchfahrt liegen, wodurch der Bauschutzbereich zur Kreisstraße von 15 m eingehalten werden muss.

#### Konzept BBS Gefahrenabwehrplanung GmbH

- In dem Brandschutzkonzept der BBS Gefahrenabwehrplanung GmbH wird der Standort als Variante 1 betrachtet.
- Das Konzept der BBS Gefahrenabwehrplanung GmbH hebt hervor, dass eine Abdeckung der Einsatzorte unter Berücksichtigung personeller Aspekte den Standorten am Ortsausgang Hohnhorst als Vorteil einzuräumen ist.

#### Belange von Boden, Natur und Landschaft

- Der Standort stellt sich als Fläche für die Landwirtschaft im unbeplanten Außenbereich dar. Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft müssen entsprechend kompensiert werden. Eine Beeinträchtigung des östlich angrenzenden und in diesem Abschnitt renaturierten Haster Bachs ist zu vermeiden.

**Ergebnis: Der Standort ist geeignet und steht für die Planungen zur Verfügung.**

Aus städtebaulicher Sicht ist die Einbeziehung der westlich angrenzenden vorhandenen Wohnbebauung vorteilhaft.

➤ *Standort 4: Östlich Hohnhorst / südlich K 48 (Hauptstraße)*

Die südlich der Hauptstraße liegenden Flächen werden intensiv landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Sie stehen für die Planung jedoch nicht zur Verfügung.

Auch hier kann durch den Feuerwehrstandort eine Beeinträchtigung der angrenzenden Wohnbebauung nicht vollständig ausgeschlossen werden. Der Siedlungsbereich Hohnhorst (Wohnbauflächen) befindet sich jedoch in einem ausreichenden Abstand und wird zudem durch die östlich des Siedlungsbereichs entlangführende Bahntrasse abgetrennt, sodass lediglich die direkt angrenzende Bebauung durch Sirengeräusche o.ä. beeinträchtigt werden kann zumal eine Vorbelastung durch die Bahntrasse und den Kindergarten hier bereits vorliegt. Hier werden jedoch im Rahmen des Bebauungsplans Maßnahmen zum Schallschutz (Verwendung Sirene, Zeitraum Übungsdienste, etc.) getroffen um eine Verträglichkeit herzustellen.

Verkehrstechnische Aspekte

- Am nördlichen Rand befindet sich der aus Hohnhorst führende Fuß- und Radweg, der die nördlich der Straßenkreuzung liegende Bushaltestelle an den Ortsteil Hohnhorst anbindet.
- Eine Anbindung der Fläche ist aus verkehrsplanerischer Sicht möglich und kann ggf. innerhalb der Ortsdurchfahrt entwickelt werden. Hier ist kein Bauschutzbereich vorzusehen.

Konzept BBS Gefahrenabwehrplanung GmbH

- Im Brandschutzkonzept der BBS Gefahrenabwehrplanung GmbH wird diese Standortalternative nicht betrachtet.

Belange von Boden, Natur und Landschaft

- Der Standort stellt sich als Fläche für die Landwirtschaft im unbeplanten Außenbereich dar. Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft müssen entsprechend kompensiert werden. Eine Beeinträchtigung des östlich angrenzenden und in diesem Abschnitt renaturierten Haster Bachs ist zu vermeiden. Ein innerhalb der Wirtschaftsflächen vorhandener Graben müsste je nach Flächenbeanspruchung verrohrt werden.

Ergebnis: Der Standort wird aus den o.g. Gründen ausgeschlossen.

**Zusammenfassend** ist festzustellen, dass der Standortalternative 3 der Vorzug vor den Standortalternativen 1, 2, und 4 gegeben wird, da es sich aufgrund der Lage am Ortsrand und der Anbindung an die Kreisstraße 48 um einen städtebaulich geeigneten Standort handelt, der in Bezug auf das erforderliche Flächenpotential zur Errichtung einer Feuerwache ausreichend groß bemessen ist und nahezu konfliktfrei in die bestehende städtebauliche Situation integriert werden kann. Ferner ist über die in einer Entfernung von nur rd. 100 m gelegene Anbindung an die Bundesstraße 442 ein verkehrstechnisch guter Anschluss an das örtliche Verkehrsnetz möglich, so dass die Anforderungen an die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ohne Eingriffe in den öffentlichen Straßenraum erfüllt werden können und eine Erreichbarkeit des Feuerwehrstandortes durch die Einsatzkräfte sowie eine darauf basierende kurzfristige Erreichbarkeit der Einsatzorte gewährleistet werden kann.

Die am südlichen Ortsrand Haste gelegenen Flächen sind aus verkehrsplanerischer Sicht auszuschließen. Des Weiteren sind diese auch basierend auf den Ergebnissen der Analyse der BBS Gefahrenabwehrplanung GmbH aufgrund des Zusammenschlusses der Ortsfeuerwehren Haste, Hohnhorst und Helsinghausen / Kreuzriehe ohne die Ortsfeuerwehr Rehren, auszuschließen.

Das Brandschutzkonzept hebt die Eignung des Bereiches am östlich Ortsausgang Hohnhorst hervor. Auch nach Aussagen des NLStBV stellen sich die Standorte 3 und 4 als geeignet dar. Hier stehen die Flächen südlich der K 48 (Standortalternative 4) für die Planung jedoch nicht zur Verfügung. Da eine nicht auf Realisierung ausgelegte Planung unzulässig ist, wurden diese Flächen bei der Alternativbetrachtung nicht weiter geprüft.

Eine Realisierung des Feuerwehrstandortes für den Zug Nord ist daher am Standort 3 (Nördlich K 48) vorgesehen, da die Flächen nicht nur zur Verfügung stehen, sondern auch ein Anschluss an das örtliche Verkehrsnetz ohne Eingriffe in die Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs auf der K 48 realisiert werden kann.

Ferner muss im Rahmen der Alternativenprüfung auf die Immissionssituation eingegangen werden. Es muss ein ausreichender Abstand zu Wohnnutzungen eingehalten werden. Dieser kann auf den Flächen des Standortes Nr. 3 gewährleistet werden.

Der gewählte Standort weist aufgrund seiner Größe und Grundstücksausformung sowie der nach Norden, Osten und Süden angrenzenden freien Landschaft ausreichend Gestaltungsspielraum auf, um den organisatorischen und baulichen Anforderungen an eine moderne Feuerwehr gerecht werden zu können. Hierzu gehört auch die angemessene Anordnung der baulichen Anlagen und Freibereiche auf dem Grundstück sowie die Beachtung ausreichender Schutzabstände zu den öffentlichen Verkehrsflächen. So können die baulichen Anlagen so positioniert werden, dass die Frei- und Aktivitätsflächen nach Nordosten, der baulichen Nutzung im Westen abgewandt, vorgesehen werden können. Nach Überprüfung der Voraussetzungen in Bezug auf Flächenverfügbarkeit, Erreichbarkeit des Standorts durch die Einsatzkräfte sowie verkehrliche Erschließungsmöglichkeiten stellt sich auch keine weitere Fläche dar, die für einen Feuerwehrstandort Zug Nord geeignet wäre.

## **4 Städtebauliche Strukturen und Zustand des Plangebietes**

### **4.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes**

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Siedlungsrand des Ortsteils Hohnhorst im Übergang zur freien Landschaft. Der Änderungsbereich wird im Westen durch die von Bad Nenndorf Richtung Haste verlaufende Bahnanlage, im Süden durch die K 48 (Hauptstraße), den daran südlich anschließenden ausgedehnten landwirtschaftlichen Flächen und im Osten durch die in nord-südlicher Richtung zwischen Haste und Bad Nenndorf verlaufende B 442 (Nenndorfer Straße) begrenzt. Nach Westen orientiert sich die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Änderungsbereiches an der bereits bestehenden Bebauung, der im Osten den Änderungsbereich begrenzenden Bundesstraße 442 sowie den sich aus der Gemeinbedarfsnutzung Feuerwehr resultierenden konkreten Flächenanforderungen.

### **4.2 Nutzungsstrukturen in der Umgebung des Plangebietes**

Im unmittelbaren nördlichen Anschluss an den Änderungsbereich befinden sich landwirtschaftliche Flächen, die sich auch südlich der K 48 und östlich der B 442 fortsetzen.

Unmittelbar westlich angrenzend verläuft die Bahnstrecke zwischen Bad Nenndorf und Haste, der sich wiederum westlich der sich beidseits entlang der K 48 erstreckende Siedlungsbereich Hohnhorst anschließt. Die westlichen gelegenen Siedlungsflächen Hohnhorsts verlaufen in diesem Bereich bislang beidseits der K 48 nahezu fingerförmig in die freie Landschaft. Über die K 48 und die Anbindung an die B 442 sind die umliegenden Siedlungsbereiche Hohnhorst, Haste und Helsinghausen sowie Kreuzriehe unmittelbar miteinander verkehrlich vernetzt.

Im unmittelbaren westlichen Anschluss an die Bahnanlage befindet sich der örtliche Kindergarten. Die straßenbegleitende Bebauung wird überwiegend durch Wohnnutzungen geprägt, die weiter westlich dann in den durch dörfliche Mischnutzungen mit landwirtschaftlichen Hofstellen geprägten Ortskern Hohnhorst übergehen. Dort findet sich auch der derzeitige Feuerwehrstandort der Freiwilligen Feuerwehr Hohnhorst.

Die weiteren durch den Zusammenschluss der freiwilligen Feuerwehren zur Stützpunktfeuerwehr Nord zukünftig aus der Nutzung genommenen Feuerwehrstandorte befinden sich im Ortszentrum Haste und im OT Helsinghausen-Kreuzriehe.

Östlich des Plangebietes, westlich der B 442 verläuft der Haster Bach (Fließgewässer II. Ordnung). Dieser verfügt über einen in der Vergangenheit renaturierten und heute leicht mäandrierenden Bachlauf.

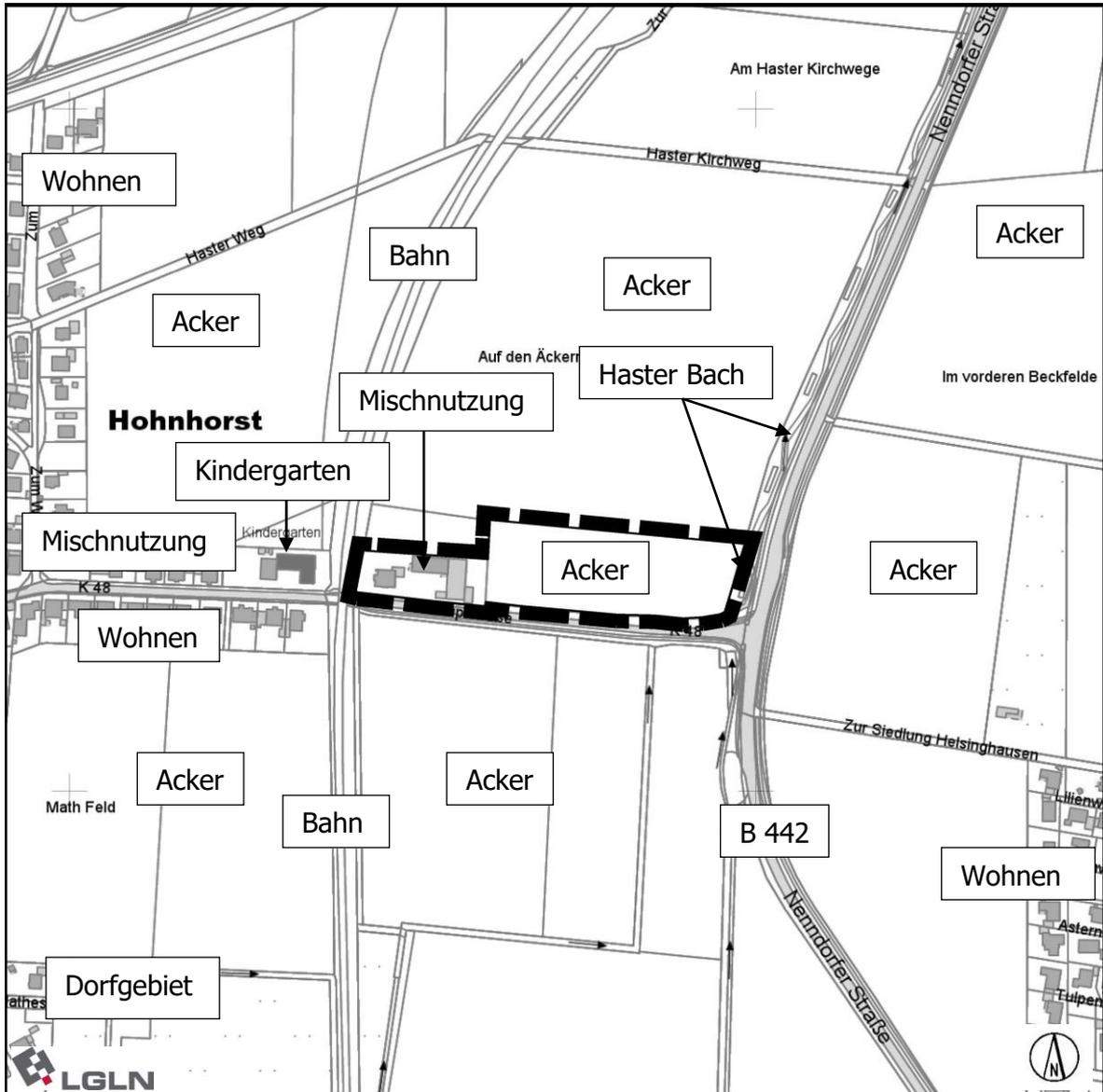
### **4.3 Nutzungsstrukturen im Plangebiet**

Die im räumlichen Geltungsbereich der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes befindlichen Grundstücksflächen umfassen eine Gesamtfläche von rd. 1,4 ha und werden derzeit im westlichen Bereich bereits durch Mischnutzungen in Anspruch genommen und im östlichen Bereich intensiv ackerbaulich genutzt.

Insgesamt ist der Änderungsbereich dem Außenbereich und dem östlichen Übergangsbereich der Siedlung zur freien Landschaft zuzuordnen.

Störende Nutzungen sind im Plangebiet und seinem engeren Umfeld nicht vorhanden, so dass sich ein Nutzungskonflikt aufgrund bestehender konflikthaltiger Nutzungen nicht aufdrängt. Die unmittelbare Nachbarschaft zu einer gemischt genutzten (ehemaligen Hofstelle), die bisher dem planungsrechtlichen Außenbereich zuzuordnen war, stellt mit dem damit verbundenen Schutzanspruch eines „Mischgebietes“ keinen Konflikt dar.

**Abb.: Räumliche Lage und Nutzungsstrukturen im Plangebiet und dessen Umgebung, Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte, AK 5, M. 1:5.000, © 2019 LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover**



#### **4.4 Wirksamer Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nenndorf – Gemeinde Hohnhorst**

Der Planbereich stellt sich im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nenndorf als Fläche für die Landwirtschaft dar.

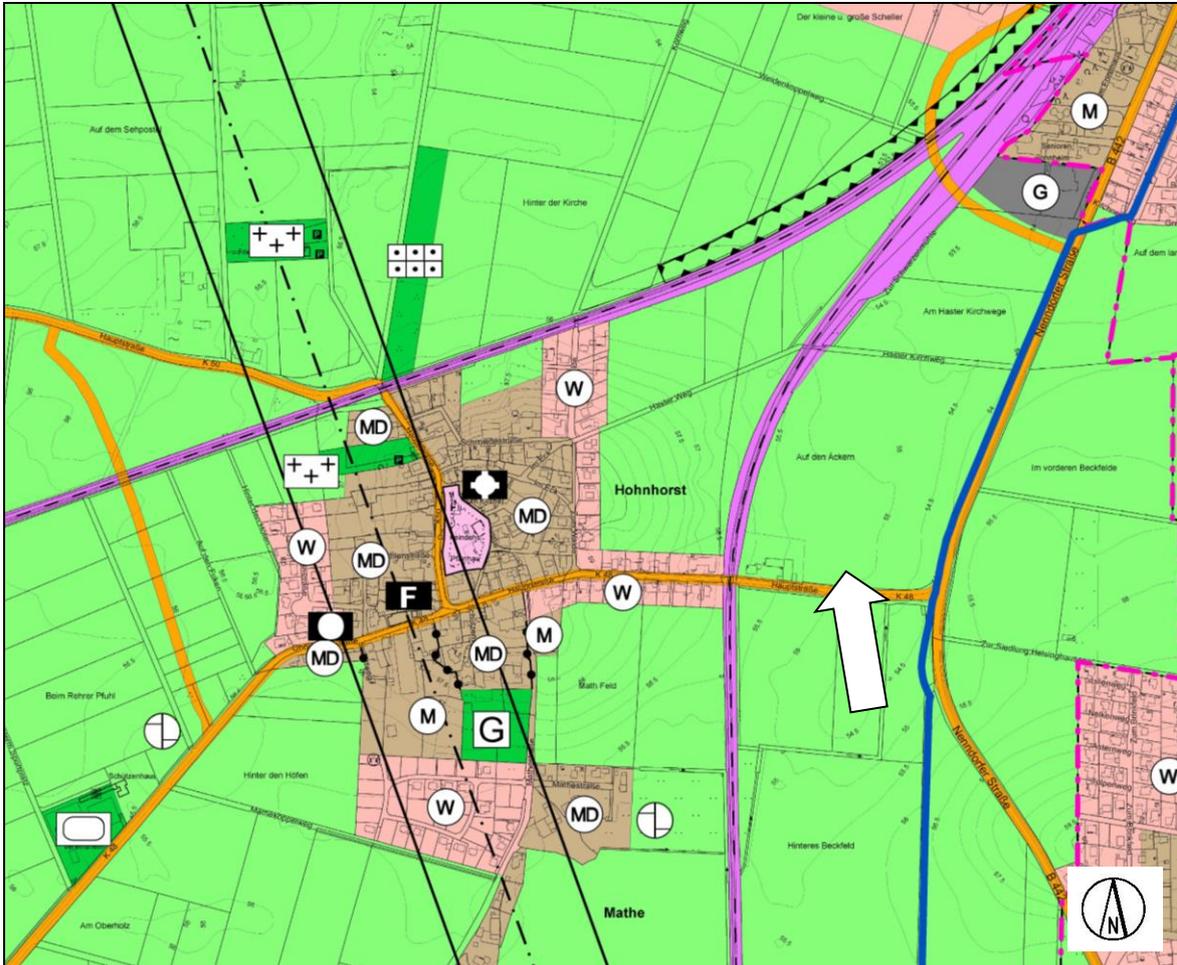
Westlich des Plangebietes verläuft entlang der vorhandenen baulichen Anlagen die Bahnstrecke, die Haste im Norden und Bad Nenndorf im Süden mit einander verbindet. Im westlichen Anschluss schließt sich der Siedlungsbereich Hohnhorst mit dort dargestellten Wohnbauflächen (W) und im weiteren westlichen Verlauf mit dargestellten Dorfgebieten (MD) an.

Im südwestlichen Verlauf sind gemischte Bauflächen (M) und Dorfgebiete (MD) dargestellt, die auf die historischen und dörflichen Nutzungsstrukturen hindeuten.

Östlich grenzt der Haster Bach an das Plangebiet an. Dieser ist als Fließgewässer II. Ordnung im Flächennutzungsplan dargestellt.

In einer Entfernung von rd. 400 m östlich der B 442 befinden sich für den Siedlungsbereich Helsinghausen dargestellte Wohnbauflächen, die in diesem Bereich den nördlichen Siedlungsrand definieren.

**Abb.: Wirksamer Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nenndorf – Ortsteil Hohnhorst, o.M.,** die Lage des Planbereiches ist mit einem Pfeil markiert



## 5 Städtebauliches Konzept (Ziele und Zwecke der Planung)

Mit der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Feuerwehrstandortes für die Samtgemeinde Nenndorf – am Standort Nord (Gemeinde Hohnhorst) für die Feuerwehren Haste, Hohnhorst und Helsinghausen / Kreuzriehe mit Übungsflächen geschaffen werden. Zudem sollen die bereits baulich beanspruchten und mit baulichen Anlagen einer ehemaligen Hofstelle bestandenen Flächen im westlichen Bereich des Plangebietes einer städtebaulichen Ordnung entsprechend dem Siedlungsbereich Hohnhorst zugeordnet werden. Hier sind keine Änderungen oder Einschränkungen der bisherigen Nutzungen vorgesehen.

### Feuerwehrstandort

Vor dem Hintergrund des zunehmend zu beachtenden demographischen Wandels der Bevölkerung sind die damit verbundenen Auswirkungen auch bei der Organisation der Belange des zivilen abwehrenden Brandschutzes zu berücksichtigen. Durch den Rückgang der Bevölkerung und der stetig zunehmenden älteren Bevölkerungsgruppen ist daher auf

einen wirtschaftlich angemessenen und leistungsfähigen Brandschutz bzw. Brandschutzeinheiten zu achten.

Vor diesem Hintergrund ist im Sommer 2017 für die Samtgemeinde Nenndorf ein Brandschutzbedarfsplan beschlossen worden. Gestützt durch Politik und Verwaltung sollen in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Feuerwehren vier Standorte in der Samtgemeinde geschaffen werden, die den heutigen baulichen Anforderungen an eine Einrichtung des örtlichen und überörtlich aktiven Zivil- und Katastrophenschutzes entsprechen und durch die Zusammenschlüsse der verschiedenen Ortsfeuerwehren durch das vorhandene Personal zu bewerkstelligen sind. Eine Reduzierung von Feuerwehrstandorten geht mit einer Konzentration von Einsatzkräften und einer veränderten Fahrzeugstruktur einher.

Das von der BBS Gefahrenabwehrplanung GmbH erstellte Konzept hat die Potenziale in der Samtgemeinde Nenndorf analysiert und u.a. den in Rede stehenden Standort für die Feuerwehr Nord entwickelt. Dieser ist durch die vorhandenen Einsatzkräfte aus den umgebenden Ortsteilen im Einsatzfall im vorgesehenen Zeitrahmen (Ausrückzeiten) erreichbar, sodass der Einsatzort rechnerisch schnellstmöglich erreicht werden kann.

Die Entwicklung eines neuen Feuerwehrstandortes ist unter anderem erforderlich, da die Entwicklung der Fahrzeug- und insbesondere der Fahrgestelltechnik und die gestiegenen Anforderungen an die Ausstattung der Feuerwehrgerätehäuser mit den damit einhergehenden steigenden Kosten, denen nicht steigende Mittel auf Seiten des Trägers des Brandschutzes gegenüber stehen, innerhalb der bestehenden baulichen Anlagen nicht erfüllt werden können.

Bei der Anordnung der Stellplätze und überbaubaren Grundstücksflächen werden im Rahmen der auf nachfolgender Ebene vorgesehenen Bauleitplanung auch die Belange des Immissionsschutzes hinreichend berücksichtigt, so dass Immissionskonflikte mit der westlich direkt angrenzenden betriebsfremden baulichen Nutzung und dem sich im weiteren westlichen Verlauf anschließenden Siedlungsbereich Hohnhorst vermieden werden.

Die Belange von Boden, Natur und Landschaft werden im Rahmen der Ausarbeitung des Umweltberichtes mit Umweltprüfung berücksichtigt. Hierzu werden auch die vorliegenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen in die Beurteilung eingestellt. Konkrete Aussagen zu Kompensationsanforderungen werden Gegenstand des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes. Hierzu gehört auch die Berücksichtigung des östlich angrenzend verlaufenden Gewässers Haster Bach.

Die landschaftsgerechte Integration der hinzutretenden baulichen Anlagen wird im Zuge der konkreten Vorhabenplanung berücksichtigt, wobei eine Rahmeneingrünung bereits im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan berücksichtigt werden soll.

Die sich darstellende Fortsetzung der fingerförmigen Siedlungsentwicklung ist aus grundsätzlichen stadtplanerischen Erwägungen zwar nicht wünschenswert, aber in diesem besonderen Einzelfall hinnehmbar. Der Standort der Feuerwehr schließt an eine bereits über den Bahnkörper östlich hinausgehende Bebauung an. Diese ist im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung als im Außenbereich zulässige Nutzung planungsrechtlich genehmigt. Die rechtliche Zulässigkeit der bestehenden Bebauung allein führt jedoch noch nicht zu einer Standortrechtfertigung für den Feuerwehrstützpunkt. Diese ist vielmehr aus der den Planbereich im Osten begrenzenden B 442 und aus den Standortuntersuchungen ableitbar, die im Zuge des v.g. Standortkonzeptes „Feuerwehr Nord“ ableitbar sind. Hier überwiegen gegenüber der Freihaltung der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen die Belange der Sicherung und Entwicklung des Zivil- und Katastrophenschutzes, hier besonders des Brandschutzes, mit den damit im Verbund mit den übrigen Nordgemeinden nach feuerwehrrelevanten und räumlich sowie funktionalen Erwägungen ermittelten

Standorten. Insofern werden die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Fortsetzung der fingerförmigen Entwicklung aus den v.g. Gründen zurückgestellt.

Die Aspekte der Ableitung des im Gebiet anfallenden Oberflächenwassers werden ebenfalls im Rahmen des Bebauungsplanes konkretisiert, wobei das anfallende Oberflächenwasser im Gebiet zurückzuhalten ist, sodass nur die natürliche Abflussspende an die nächste Vorflut abgegeben werden darf.

## **6 Ziele und Grundsätze der Raumordnung**

Die Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Gem. § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende, sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

### **6.1 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2017)**

Für den Änderungsbereich trifft das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) keine besonderen Darstellungen. Die Stadt Bad Nenndorf ist als nächstgelegenes Mittelzentrum dargestellt.

Dem Änderungsbereich selbst bzw. der Ortschaft Hohnhorst weist das LROP jedoch keine besonderen Aufgaben oder Funktionen zu.

Die östlich des Änderungsbereiches verlaufende und von Haste Richtung Bad Nenndorf führende B 442 ist als Hauptverkehrsstraße gekennzeichnet.

Annähernd parallel dazu verläuft die als Haupteisenbahnstrecke verzeichnete Bahntrasse, die Bückeburg, Stadthagen und Wunstorf verbindet. In Haste führt in südlicher Richtung die Bahntrasse nach Bad Nenndorf ab und führt westlich des Änderungsbereiches vorbei; diese ist als sonstige Eisenbahntrasse (4.1.2) dargestellt.

Weiter westlich entlang der Rodenberger Aue verläuft ein gewässerbegleitender, linienförmiger Biotopverbund. Hierzu hält der Änderungsbereich jedoch ausreichend Abstand, sodass Beeinträchtigungen des Biotopverbundes mit der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht verbunden sein werden.

Südlich und westlich von Bad Nenndorf, südwestlich des Planbereichs befinden sich Vorranggebiete für die Trinkwassergewinnung.

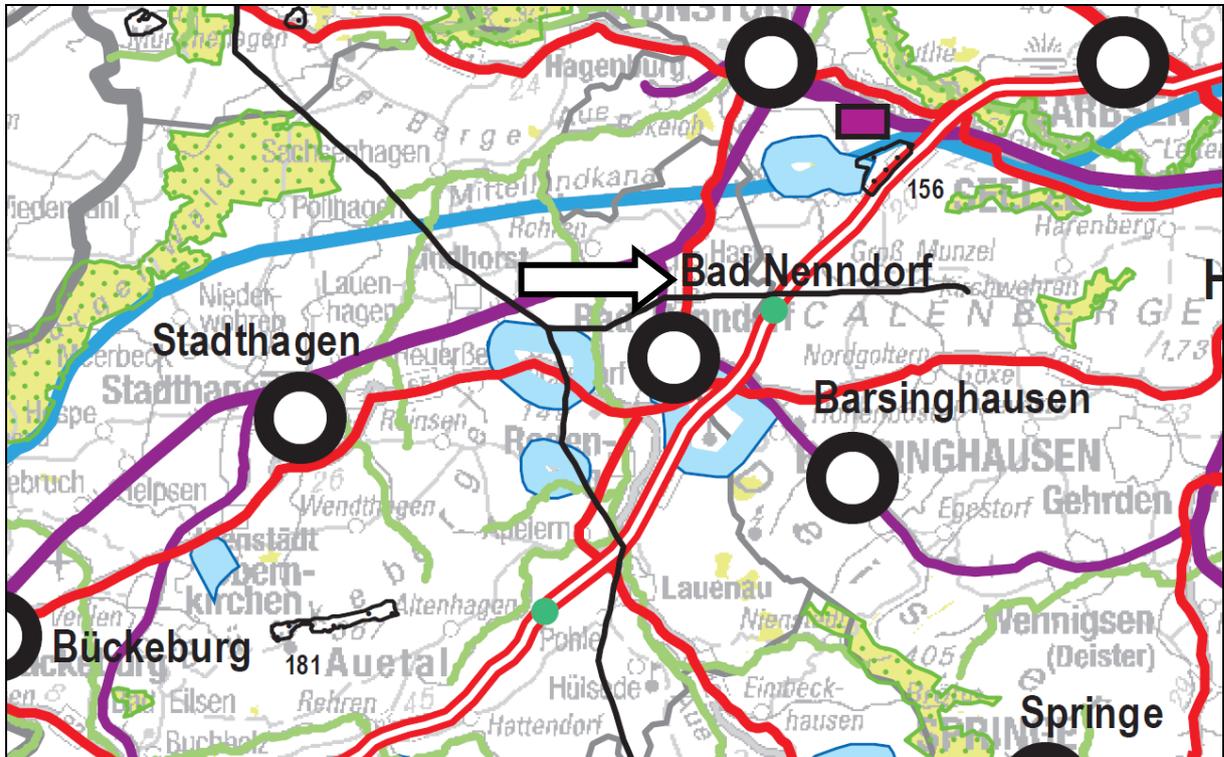
Zudem verläuft südlich von Hohnhorst ein Vorranggebiet Leitungstrasse (4.2).

Der Mittellandkanal (Vorranggebiet Schifffahrt (4.1.4)) verläuft in einem ausreichenden Abstand nördlich des Planbereichs.

Die 24. Änderung des FNP trägt den v.g. Zielen und Grundsätzen der Landesplanung Rechnung. Die Bauleitplanung erstreckt sich auf siedlungsnah gelegene Flächen, die zur Deckung des sich auf die Samtgemeinde Nenndorf beziehenden Baulandbedarfs zur Errichtung eines neuen Feuerwehrstützpunktes in der Samtgemeinde mit Blick auf eine geeignete räumliche Anordnung zur Erfüllung der Aufgaben des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie des Brandschutzes dienen sollen. Zugleich sollen die bereits baulich beanspruchten Flächen im westlichen Teilbereich der Änderung des Flächennutzungsplans einer städtebaulichen Ordnung unterzogen und dem Siedlungsbereich des Ortsteils Hohnhorst zugeordnet werden.

Die im Änderungsgebiet vorgesehene Nutzung „Feuerwehr“ hat auf die genannten Vorranggebiete keinen Einfluss.

**Abb.: Auszug aus dem Landes-Raumordnungsprogramm 2017 (Lage des Änderungsbereiches durch Pfeil markiert)**



## 6.2 Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Schaumburg (2003)

Das Regionale Raumordnungsprogramm konkretisiert die Aussagen und Darstellungen aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen. Zu beachten ist, dass das Regionale Raumordnungsprogramm (2003) sich auf ein älteres Modell des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen bezieht und daher die Darstellungen von den o.g. abweichen können.

### Allgemeine Darstellungen für den Ortsteil Hohnhorst und Umgebung

- Im RROP des Landkreises Schaumburg wird die Stadt Bad Nenndorf als Mittelzentrum aus den Darstellungen des LROPs übernommen und entsprechend dokumentiert.
- Der Gemeinde Hohnhorst bzw. dem OT Hohnhorst wird keine weitere zentrale Funktion zugeordnet. Er ist jedoch als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Ländliche Siedlung“ (D 1.5.07) im RROP verzeichnet. Diese Standorte sind überwiegend landwirtschaftlich geprägt und vorrangig als ländliche Wohn-, Betriebs- und Produktionsstätten zu sichern. Dies soll den Abwanderungsprozessen der Bevölkerung entgegenwirken.
- Die östlich von Hohnhorst, unmittelbar östlich des Änderungsbereiches entlangführende B 442 ist als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung (D 3.6.3.01) dargestellt. Von ihr zweigt die Hauptstraße (K 48) des Ortsteils Hohnhorst in westlicher Richtung ab und verläuft unmittelbar südlich des Änderungsbereiches. Für die Erreichbarkeit von Einsatzorten (Feuerwehr) ist die gute Verkehrsinfrastruktur ein wesentliches Standortkriterium.

- Nördlich und östlich von Hohnhorst bzw. westlich des Änderungsbereiches führen die bereits im LROP dargestellten Bahnverbindungen zwischen Wunstorf und Haste – Stadthagen sowie Wunstorf und Bad Nenndorf entlang. Diese sind im RROP als Haupteisenbahnstrecke (nördlich) und sonstige Eisenbahnstrecke (östlich) mit S-Bahnnutzung dargestellt (D 3.6.2 01).
- Zwischen Hohnhorst und Bad Nenndorf im Süden sind der Verlauf einer Elt-Leitung für 220 V sowie Rohrfernleitungen für Gas verzeichnet.
- Aus Richtung Scheller im Norden führt ein regional bedeutsamer Wanderweg (D 3.6.6.05) (Radfahren) durch Hohnhorst in südliche Richtung.
- Der Siedlungsbereich Hohnhorst ist umgeben von Flächen, die als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials (D 1.9.01 und D 3.2.02) dargestellt sind. Der Planbereich ist bisher nicht dem Siedlungsbereich zugeordnet.
- Östlich von Hohnhorst verläuft zudem in nord-südlicher Richtung der Haster Bach. Der Bereich um den Haster Bach ist im RROP als Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes (D. 2.1. 05) dargestellt.
- Im Süden und Westen setzen sich die Darstellungen von Vorsorgegebieten für die Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen Ertragspotenzials weiter fort. Im Norden befindet sich der gewachsene Siedlungsbereich der Ortschaft Haste bzw. des Ortsteiles Scheller; im Südosten liegt der Ortsteil Heilsinghausen östlich der B 442.

Der Änderungsbereich der 24. Änderung des FNPs wirkt sich nicht auf die v.g. Vorranggebiete und sonstigen Schutzgebiete sowie Gebiete mit besonderen regionalen Zielen aus.

#### *Darstellungen des RROPs für den Änderungsbereich*

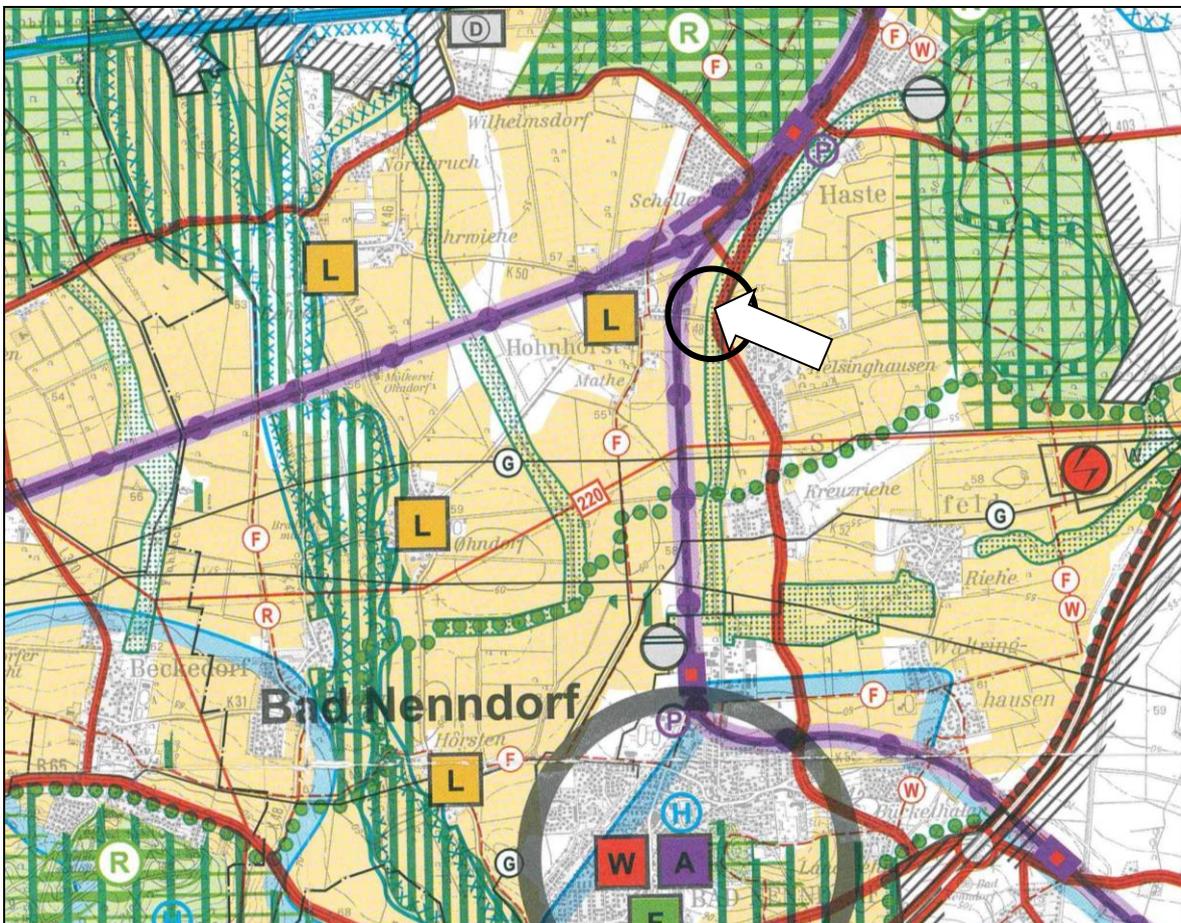
- Im RROP wird der Änderungsbereich als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials dargestellt.

Die Ausweisung von Bauflächen beansprucht jedoch lediglich eine untergeordnete Teilfläche des im RROP dargestellten Vorsorgegebietes für die Landwirtschaft und wirkt sich somit nicht erheblich beeinträchtigend auf dessen Funktionen oder die landwirtschaftlichen Ertragspotenziale aus. In unmittelbarer Umgebung verbleiben ausreichend landwirtschaftliche Nutzflächen des im RROP dargestellten Vorsorgegebietes. Ein Eingriff in landwirtschaftliche Produktionsflächen im Sinne der erheblichen Beeinträchtigung von landwirtschaftlichen Betrieben findet dabei nicht statt, da die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe auf andere Flächen ausweichen können. Die geplante Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Produktionsflächen erfolgt in Abstimmung mit den jeweiligen Bewirtschaftern. Die Flächen wurden im Rahmen der Alternativenprüfung in Betracht gezogen und anschließend durch die betroffenen Landwirte veräußert, sodass davon auszugehen ist, dass die Flächen auch einer anderen, nicht landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden können. Die landwirtschaftlichen Betriebe, die diese Flächen bewirtschaften, haben Kenntnis von der hier in Rede stehenden Planung. Insbesondere die Lage der Flächen in unmittelbarer Nähe zu der südlich angrenzenden K 48 sowie der in unmittelbarer Nähe östlich anschließende B 442 stellen sich aufgrund der zentralen Lage zwischen den brandschutztechnisch zu versorgenden Gemeinden als vorteilhaft dar.

Die Samtgemeinde Nenndorf erkennt die Bedeutung der landwirtschaftlichen Ertragspotenziale der lokal vorhandenen Böden. Aus Gründen der Deckung des auf die Gemeinde Hohnhorst bezogenen Baulandbedarf zum Neubau einer Einrichtung für den Zivil- und Katastrophen- sowie Brandschutz und der besonderen Standortgunst aus der Nähe der Verkehrsanbindungen wird jedoch der hier in Rede stehenden Entwicklung einer für den Gemeinbedarf (Feuerwehr) vorgesehenen Fläche gegenüber der Beibehaltung der landwirtschaftlichen Produktionsflächen der Vorrang eingeräumt.

Eine Teilfläche des Änderungsbereiches liegt in dem o.b. Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes. Der hier befindliche Haster Bach wurde in der Vergangenheit bereits renaturiert und verfügt über einen leicht mäandrierenden Bachlauf. Der Bereich des Haster Baches wird auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung von einer Überplanung ausgenommen bzw. werden die Randbereiche entsprechend in den grünordnerischen Festsetzungen berücksichtigt.

**Abb.: Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreis Schaumburg (2003)**



## **7 Sonstige, von der Änderung berührte öffentliche Belange**

### **7.1 Verkehr**

Die verkehrliche Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt über die Kreisstraße 48 (Hauptstraße), über die das Plangebiet an das örtliche und überörtliche Straßenverkehrsnetz angebunden ist.

### Gemischte Bauflächen

Die im westlichen Teil des Änderungsbereichs gelegenen Flächen sind über drei bestehende Grundstückszufahrten an die K 48 (Hauptstraße) angeschlossen. Von der östlichen Grundstückszufahrt aus ist im nördlichen Straßenrandbereich ein Fahrradweg / Fußweg vorhanden, der sich nach Westen hin fortsetzt. Auf Höhe der westlichen Grundstückszufahrt führt der Radweg südlich der K 48 in östliche Richtung fort, sodass u.a. über Feldwege / Wirtschaftswege Anschlussmöglichkeiten zu den Ortschaften Haste und Helsinghausen bestehen.

Über den Fuß-/Radweg wird zudem die Bushaltestelle an der B 442 (Nenndorfer Straße) an den Siedlungsbereich Hohnhorst angeschlossen.

Eine Änderung des baulichen Bestands und der vorhandenen Zufahrtsbereiche sowie der Radwege ist nicht geplant.

### Gemeinbedarfsflächen / Feuerwehrstandort

Die Planung der Zufahrten zu dem Grundstück des neuen Feuerwehrstandortes erfolgt in Absprache mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) im Rahmen des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens. Erforderliche Zufahrten werden insofern vorgesehen, dass sie keinen negativen Einfluss auf den fließenden Verkehr nehmen und eine Neuordnung der Verkehrsführung, wenn möglich, vermieden wird.

Ziel ist, dass die betroffenen Einsatzorte im Einsatzfall schnellstmöglich erreicht werden können und die Belange der Sicherheit und die Leichtigkeit des auf der Hauptstraße (K 48) sowie auf der direkt angrenzenden Nenndorfer Straße (B 442) und den daran anschließenden Straßen durch den neuen Feuerwehrstandort nicht beeinträchtigt werden. Es wird im Rahmen der nachfolgenden Planungen auf ausreichende Fahrbahnbreiten sowie eine entsprechende Verkehrsführung geachtet, sodass eine angemessene Integration der Einsatzfahrzeuge in den Verkehrsraum gewährleistet werden kann.

Der mit der Realisierung der Planung verbundene Stellplatzbedarf ist innerhalb des Plangebietes sicherzustellen. Zum aktuellen Planungsstand sind ca. 42 Stellplätze vorgesehen. In dem parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 16 werden die Stellplätze den darin festgesetzten Flächen für Stellplätze zugeordnet und eine Regelung der Alarmzufahrten zur Vermeidung von Konflikten mit ankommenden und abfahrenden Einsatzfahrzeugen vorgesehen.

Im Rahmen des Bebauungsplanes werden zudem aufgrund der Bedeutung der Nutzung als öffentliche Einrichtung für den Zivil- und Katastrophenschutz ausreichend dimensionierte Sichtdreiecksflächen festgesetzt, um der Bedeutung der geplanten Nutzung als öffentliche Einrichtung für den Zivil- und Katastrophenschutz sowie Brandschutz hinreichend Rechnung tragen zu können. Die in den B-Plan aufzunehmende Festsetzung ist zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des auf der Kreisstraße 48 sowie auf der Bundesstraße 442 fließenden Verkehrs zur Sichtfreihaltung, insbesondere im Einsatzfall, erforderlich. Ferner sollen aus dem v.g. Grund entlang der südlichen Grenze des Plangebietes mit Ausnahme der festgesetzten Zu- und Ausfahrten, Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt werden.

## **7.2 Belange von Boden, Natur und Landschaft**

### **7.2.1 Veranlassung/Rechtsgrundlage**

Bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung der Bauleitpläne ist gem. § 1a Abs. 3 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in

ihren in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB genannten Schutzgütern (Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt) in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

### **7.2.2 Fachgesetzliche und fachplanerische Vorgaben**

Die nachfolgend aufgeführten Fachgesetze sind bei der hier in Rede stehenden Bauleitplanung beachtlich:

#### Baugesetzbuch (BauGB)

Die Vorgaben des § 1a BauGB zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und der Eingriffsregelung werden bei der Umweltprüfung beachtet. In den Umweltbericht ist ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag integriert, in dem die Belange von Boden, Natur und Landschaft und insbesondere die Eingriffsregelung berücksichtigt werden.

#### Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Gemäß § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) sind die Zugriffsverbote zu beachten.

#### Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

Schutzgebiete dürfen in ihrer Eigenart nicht verändert werden und sind zu schützen.

Im Änderungsbereich befinden sich keine gem. Abschnitt 5 NAGBNatSchG besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft.

#### Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)

Gemäß § 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Gemäß § 61 Abs. 1 NWG umfasst die Unterhaltung eines Gewässers seinen ordnungsgemäßen Abfluss, sowie die Pflege und Entwicklung. In Bezug auf die Unterhaltung von Gewässern wird auf den Umweltbericht verwiesen.

Im Änderungsbereich befinden sich keine gem. WHG (Wasserhaushaltsgesetz) bzw. NWG (Niedersächsisches Wassergesetz) geschützten Gebiete (z.B. Wasserschutzgebiete oder Heilquellenschutzgebiete), die durch diese Bauleitplanung beeinträchtigt werden könnten.

#### Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Bauleitplanungen nach den §§ 6 und 10 des Baugesetzbuchs unterfallen nach Anlage 5 UVPG der obligatorische Strategische Umweltprüfung nach § 35 Absatz 1 Nummer 1. Gem. § 2 BauGB werden die Belange des Umweltschutz in der Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches berücksichtigt. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht des Flächennutzungsplanes dargelegt.

#### Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gem. § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.

Bezogen auf die auf den Änderungsbereich von dem angrenzenden Verkehr einwirkenden Immissionen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz mit den entsprechenden Verordnungen und technischen Normen zu berücksichtigen (z.B. TA-Lärm, TA-Luft, DIN 18005, DIN 4109, GIRL).

### Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)

Kulturdenkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Gemäß § 6 (1) NDSchG sind Kulturdenkmale instand zu halten, zu pflegen, vor Gefährdung zu schützen und, wenn nötig, instand zu setzen.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist ferner beachtlich, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingefäße oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gem. § 14 Abs.1 des NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig sind.

### Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Gem. § 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen, schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren.

### Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (§ 8 Abs. 1 Satz 1 NBodSchG)

„Um für Vorhaben zur nachhaltigen Sicherung der Funktionen des Bodens landesweit die erforderlichen bodenkundlichen und geowissenschaftlichen Entscheidungsgrundlagen bereitzustellen, führt das Land das Niedersächsische Bodeninformationssystem (NIBIS).“

Diese Grundlagen werden für die Bestandserfassung und Bewertung des Schutzgutes Boden berücksichtigt.

### Verordnung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes

Laut Verordnung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes des Landkreises Schaumburg (gem. § 4) sind alle Bäume mit einem Stammumfang ab 60 cm in 1 m Höhe und alle Hecken von mehr als 5 m Länge vor Schädigung, Entfernung, Zerstörung und Veränderung geschützt. Die Verordnung gilt nur außerhalb von Ortslagen und vom Schutz ausgenommen sind Obstbäume. Im Plangebiet befinden sich keine zu schützenden Strukturen.

## ➤ **Fachplanungen**

Die nachfolgend aufgeführten Fachplanungen sind bei der hier in Rede stehenden Bauleitplanung beachtlich:

### Landschafts- und Grünordnungspläne (gem. § 4 NAGNatSchG)

Für die Samtgemeinde Nenndorf liegt ein Landschaftsplan (LP Nenndorf, 1995) vor, der, soweit keine anderen Angaben gemacht werden, bzw. aktuellere Daten vorliegen, für die vorliegende Planung in Bezug auf die Bestandsaufnahme und die Bewertung der Belange von Boden, Natur und Landschaft herangezogen wird.

### Landschaftsrahmenplan (gem. § 3 NAGNatSchG)

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Schaumburg (Stand 2001) liegt im Vorentwurf vor und bezieht sich im Wesentlichen auf die Darstellungen des Landschaftsplanes Nenndorf (1995). Aus regionaler Sicht hat der Änderungsbereich eine geringe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften und für das Landschaftsbild.

Die Belange des regionalen Naturschutzes und der Landschaftsplanung werden durch die Bauleitplanung nicht tangiert. Auf die jeweiligen Inhalte der Arbeitskarten wird im Umweltbericht eingegangen.

### Regionales Raumordnungsprogramm

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Schaumburg (2003) enthält als umweltrelevante Darstellung für den Änderungsbereich die Festlegung eines Gebietes zur Verbesserung der Landschaftsstruktur entlang des Haster Baches.

### Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung / Natura 2000 / § 32 BNatSchG

Gem. Art 1 Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen besteht das Ziel für die FFH-Arten und -Lebensräume sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren und die Bestände der Arten und Lebensräume langfristig zu sichern. Das Netz Natura 2000 umfasst die im Rahmen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie gemeldeten Gebiete.

Im Plangebiet und in der Umgebung befinden sich keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete, Anhang 1 FFH-Richtlinie und Vogelschutzgebiete, § 32 BNatSchG) sowie Natura 2000 Gebiete gem. der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz FFH-Richtlinie).

### **7.2.3 Ermittlung der negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft**

Gem. § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 5 NAGBNatSchG ist die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Veränderung der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen (Eingriffe) in der Abwägung zu berücksichtigen.

Innerhalb der zukünftigen gemischten Bauflächen und Flächen für den Gemeinbedarf werden Nutzungen vorbereitet, die zu den folgenden erheblichen Eingriffen in die jeweiligen Schutzgüter führen können:

- *Schutzgut Tiere und Pflanzen:* Umwandlung der Lebensraumstrukturen zu Siedlungslebensräumen, Verlust von Ackerlebensräumen
- *Schutzgut Boden/Fläche:* Verlust der Bodeneigenschaften und -funktionen nach Versiegelung und Umbau von Boden
- *Schutzgut Wasser:* Veränderung der natürlichen Grundwassersituation und Erhöhung des Oberflächenabflusses infolge von Versiegelungen
- *Schutzgut Landschaft:* Verlust von Freiflächen der freien Landschaft, fehlende Einbindung des zukünftigen Siedlungsrandes in die angrenzende freie Landschaft, Überbauung mit nicht ortstypischen Baukörpern.
- *Schutzgut Kultur- und Sachgüter:* Mögliche Beeinträchtigungen von archäologischen Bodenfunden

Parallel zu dieser Flächennutzungsplanänderung wird der Bebauungsplan (Gemeinde Hohnhorst) aufgestellt. Für die Ermittlung des zu erwartenden Eingriffs wurde berücksichtigt, dass der Bebauungsplan sich nur auf die Neuversiegelung für die Fläche für den Gemeinbedarf „Feuerwehrhaus“ bezieht. Näherungsweise wird daher von einer Neuversiegelung von ca. 0,6 ha ausgegangen.

### **7.2.4 Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft (Eingriffsregelung)**

#### ➤ **Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Eingriffe**

Gem. § 1a Abs. 3 BauGB sind Eingriffe in den Naturhaushalt zu vermeiden. Dieser Vermeidungsgrundsatz bezieht sich auf die Unterlassung einzelner von dem Vorhaben

ausgehender Beeinträchtigungen und schließt die Pflicht zur Verminderung von Beeinträchtigungen (Minimierungsgebot) ein. Dabei ist eine Beeinträchtigung vermeidbar, wenn das Vorhaben auch in modifizierter Weise (z. B. verschoben oder verkleinert) ausgeführt werden kann, sodass keine oder geringere Beeinträchtigungen entstehen.

Parallel zu dieser Flächennutzungsplanänderung wird der v.g. Bebauungsplan Nr. 16 aufgestellt. Hieraus ergeben sich in Bezug auf die Beurteilung der Eingriffsintensität genauere Angaben. Im vorliegenden Flächennutzungsplan kann nur die allgemein vorgesehene Art der baulichen Nutzung definiert werden, sodass die nachfolgenden Angaben Hinweise zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Eingriffe für die Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung darstellen:

➤ *Immissionsschutz*

Auf Ebene des Bebauungsplans werden vorbeugende Festsetzungen zum Immissionsschutz getroffen (Stellung der baulichen Anlagen, Lage der Übungswiese), um negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu vermeiden.

➤ *Begrenzung der Bodenversiegelung, Festsetzung Grundflächenzahl*

Zur Verringerung der durch Versiegelung entstehenden negativen Auswirkungen auf Boden, Natur und Landschaft soll der weitestgehende Einbau versickerungsfähiger Oberflächenbeläge (Stellplatzflächen, Zufahrten etc.) vorgesehen werden. Über die Festsetzung einer geringen Grundflächenzahl (GRZ) und einer geringen zusätzlichen Überschreitung durch die Grundflächen von Nebenanlagen können das Maß der versiegelten Fläche beschränkt und Beeinträchtigungen von Boden und Wasserhaushalt sowie der anschließenden Vorflut durch eine auf das unbedingt für die bauliche Entwicklung notwendige Maß der Versiegelung vermindert werden.

➤ *Begrenzung der Höhen baulicher Anlagen, Berücksichtigung ortstypischer Bauformen*

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand von Hohnhorst an der K 48 im bisherigen Außenbereich. Der Übergangsbereich zur freien Landschaft in Richtung Norden, Süden und Osten ist landschaftlich aufgrund der Ausrichtung der zukünftigen und vorhandenen Bebauung von Bedeutung. Auf Grund dieser aus der Sicht der Ortsbild- und Landschaftspflege sensiblen Situation sind an zukünftige Baukörper besondere Anforderungen im Hinblick auf das Einfügen in die Landschaft hier zwischen Bahnlinie und Nenndorfer Straße (B 442) zu stellen.

In der verbindlichen Bauleitplanung kann durch die Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen der städtebauliche Rahmen zur Einfügung und Unterordnung der neuen Baukörper in die Landschaft vorgegeben werden, ohne die individuelle Gestaltungsfreiheit einzuschränken.

➤ *Naturnahe Regenwasserbewirtschaftung, Ableitung des Oberflächenwassers*

Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser soll im Plangebiet zurückgehalten werden. Hiermit sollen Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes und der angeschlossenen Oberflächengewässer vermieden werden. Vorgesehen ist die Anlage eines naturnah gestalteter Regenrückhaltebeckens, um das anfallende Oberflächenwasser zurück zu halten und nur zeitverzögert und dosiert an die nächste Vorflut abzuleiten.

➤ *Eingrünung/Durchgrünung, Sicherung vorhandener Vegetation*

Zur Minimierung von Eingriffen in das Landschaftsbild sollen standortgerechte Gehölzpflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB in Form von Hecken bzw.

flächigen Gehölzen an dem der freien Landschaft und dem Haster Bach zugewandten Rand des Plangebietes in Zuge der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden, um eine Einbindung in die freie Landschaft zu schaffen. Durch diese Eingrünung insbesondere nach Osten zum renaturierten Haster Bach hin, aber auch nach Norden und Westen, wird eine Eingliederung in die Landschaft gewährleistet. Die im B-Plan festzusetzende Rahmeneingrünung soll dabei auf eine städtebaulich angemessene Integration der hinzutretenden Bebauung in den Übergangsbereich der Siedlung zur freien Landschaft hinwirken.

Die vorhandenen Grünstrukturen am renaturierten Haster Bach einschließlich der Gehölze am östlichen Teil des Straßengrabens der K 48 liegen außerhalb des Geltungsbereiches, bzw. werden in der verbindlichen Bauleitplanung als zu erhaltende Strukturen berücksichtigt.

- *Durchgrünung der Freiflächen, Anpflanzung von Einzelbäumen und Gehölzen im Plangebiet*

Ferner sollen die innerhalb neu zu bebauender Flächen (Flächen für den Gemeinbedarf) zukünftig entstehenden Freiflächen (mit Ausnahme der o.g. Pflanzflächen) mit Laubbäumen durchgrünt werden, um eine ortstypische Strukturierung der Flächen mit Gehölzen zu schaffen

- *Baufeldräumung, Artenschutz, Bodenschutz*

Die Baufeldfreiräumung ist aus artenschutzrechtlichen Gründen und aufgrund der Vorgaben des BNatSchG (§ 39) nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar (außerhalb der Brutzeit) zulässig. Ein abweichender Baubeginn innerhalb der Brutzeit (bspw. nach der Getreideernte im August auf Ackerflächen) ist im Einzelfall bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Schaumburg zu beantragen und nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Hierzu ist von einem Biologen (Ornithologe) vor Baubeginn zu prüfen und darzulegen, dass keine Brut (mehr) im Wirkungsbereich des Eingriffs vorhanden sind und das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden wird. In Bezug auf den möglichen Abriss von Gebäuden (ggf. im Bereich der gemischten Bauflächen) hat im Vorfeld eine entsprechende Prüfung und Klärung mit der Unteren Naturschutzbehörde in Bezug auf eine Nutzung als Fortpflanzungs-/Ruhestätte zu erfolgen.

Oberboden ist vor Baubeginn abzuschleppen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Mit Oberboden ist schonend umzugehen. Er ist in einem nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu bewahren. Der Oberboden ist nach Abschluss der Bauarbeiten auf allen verbleibenden temporären Bauflächen wieder einzubringen (Wiederandeckung).

Im Rahmen der Bautätigkeiten sind einschlägige DIN-Normen (u.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18300 Erdarbeiten, DIN 18915 Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial) und § 12 der BBodSchV zu beachten. Arbeitsflächen sollen sich auf das notwendige Maß beschränken. Boden soll im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden soll ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt erfolgen (u.a. gemäß DIN 19731 und DIN 18915). Das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft soll vermieden werden. Eingebauter Boden ist zeitnah zu begrünen.

Die Böden im Plangebiet sind mäßig verdichtungsgefährdet (siehe entsprechende Auswertungskarte auf dem Kartenserver unter <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden - zum Schutz und zur

Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens. In verdichtungsempfindlichen Abschnitten sollte nur bei geeigneten Bodenwasser- und Witterungsverhältnissen gearbeitet werden. Im Rahmen der Erschließung des Baugebietes sollten bodenschonende Maßnahmen berücksichtigt werden (Überfahrungsverbot, Kennzeichnung und Absperrung). Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. (Zu möglichen Bodenfund s. Kap. 7.8).

#### ➤ **Maßnahmen zum Ausgleich von negativen Auswirkungen**

Nach Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung bleiben voraussichtlich erhebliche Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen sowie Landschaft zurück, die eines Ausgleichs bedürfen. Der Flächennutzungsplan stellt nur die allgemeine Art der Bodennutzung dar, sodass die hier genannten Maßnahmen in der nachfolgenden Bebauungsplanung zu berücksichtigen und zu konkretisieren sind.

### **7.2.5 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz**

In der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz werden die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die geplanten Kompensationsmaßnahmen anhand der "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung" des Niedersächsischen Städtetages (2013) ermittelt und gegenübergestellt.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die in der Bilanz ermittelten Werte auf dem nicht flächenscharfen Maßstab der Flächennutzungsplanung basieren und daher nur Anhaltspunkte für den voraussichtlich entstehenden Eingriff und seine Kompensation darstellen. Zur Ermittlung des konkreten Eingriffs wird auf die Ebene der im Parallelverfahren durchgeführten verbindlichen Bauleitplanung verwiesen. Die jeweils zugeordnete Biotoptypenkarte und die Eingriffs-Ausgleich-Bilanz ist aus Gründen der Vermeidung von Wiederholungen dem Teil II „Umweltbericht“ zu entnehmen.

Überwiegend ist durch die Darstellung von Fläche für den Gemeinbedarf „Feuerwehr“ mit ca. 1,06 ha Acker betroffen, in sehr geringem Maße auch halbruderale Säume (wenige qm), der Haster Bach ist nicht betroffen. Im Westen umfasst die vorgesehene Mischbaufläche bereits vorhandene Bebauung auf ca. 0,3 ha. Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf „Feuerwehr“ sind auch Ausgleichsflächen v. a. zum Haster Bach hin (mit Integration des RRB) vorgesehen.

Die sich im Rahmen der parallelen verbindlichen Bauleitplanung ergebenden Umweltauswirkungen, die zu einem Kompensationsbedarf und zu notwendigen Kompensationsmaßnahmen führen, werden dort ermittelt und beschrieben sowie im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt.

Insgesamt ist überschlägig von ca. 0,6 ha zusätzlicher Flächenversiegelung auszugehen. Hieraus resultiert ein entsprechender Kompensationsbedarf in Werteinheiten (ca. 6.000 WE, Betroffenheit von Acker). Dieser Bedarf lässt sich voraussichtlich durch geeignete Maßnahmen (Gehölzpflanzung, Eingrünung, Durchgrünung) auf der un bebauten Fläche für Gemeinbedarf als Kompensation realisieren. D.h. im Plangebiet der 24. Änderung des FNPs ergibt sich voraussichtlich kein Kompensationsdefizit, weil die vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur internen Kompensation ausreichen.

Zusätzlich ist auf ggf. auftretende artenschutzrechtlich relevante Vorkommen Rücksicht zu nehmen und die Kompensation darauf ebenfalls auszurichten. Allerdings belegt die vorliegend faunistische Kartierung (Bohrer 2019, Faunistische Untersuchungen Avifauna,

Feldhamster, Biotoptypen), dass innerhalb des Plangebietes keine Artvorkommen festgestellt werden konnten, die über die Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und gebietsinternen Maßnahmen hinaus externe artenschutzrechtliche Maßnahmen erfordern würden.

### **7.2.6 Externe Kompensationsmaßnahmen**

Derzeit wird davon ausgegangen, dass die erforderliche Kompensation zumindest zu großen Teilen, ggf. auch vollständig intern erfolgen kann. Es wird überschlägig von einem Kompensationsbedarf von ca. 6.000 WE gemäß Arbeitshilfe des Nds. Städtetags (2013) ausgegangen.

Auf Basis der möglichen Flächennutzung und unter Berücksichtigung überschlägig berücksichtigter interner Kompensationsflächen im Zusammenhang mit einem naturnah gestaltetem Regenrückhaltebecken, Grünfläche und einer Rahmeneingrünung zur Einbindung in die Landschaft (ca. 2.000 m<sup>2</sup>) kann für den Fall, dass dies nicht möglich sein sollte ggf. noch von einem verbleibenden Kompensationsdefizit von ca. 3.000 Werteinheiten ausgegangen werden.

Hiervon müssen ggf. abhängig von den konkreten Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung ca. 3.000 WE extern kompensiert werden. Eine Konkretisierung obliegt der verbindlichen Bauleitplanung. Sofern dieses im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung tatsächlich nicht intern kompensiert werden kann (z. B. durch weitere Gehölzpflanzungen), ist hierfür eine externe Kompensation erforderlich und der entsprechende Nachweis in der verbindlichen Bauleitplanung zu erbringen.

## **7.3 Immissionsschutz**

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Immissionsschutzes als Bestandteil der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Von dem Plangebiet können insbesondere Lärmimmissionen ausgehen und auf die westlich im weiteren Verlauf befindlichen Wohnnutzungen einwirken. Hierbei kann es sich um Aktivitäten und Nutzungen handeln, die im Zusammenhang mit der Feuerwehr bzw. auf dem Gelände der Feuerwehr durchgeführten Aktivitäten auftreten. Geruchliche Belastungen sowie Staub sind mit dieser Nutzung in der Regel nicht verbunden. Auf diese wird daher nachfolgend nur kurz eingegangen. Eine Konkretisierung der Belange des Immissionsschutzes erfolgt auf der Ebene des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes.

### **7.3.1 Lärmimmissionen durch den Betrieb der Feuerwehr**

- *Schutzwürdigkeit der Arten der Nutzungen*

Den westlich des Plangebietes, westlich der Bahnanlagen gelegenen Nutzungen sind entsprechend ihrer prägenden Art der baulichen Nutzung als Allgemeines Wohngebiet (WA) die sich aus der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ ergebenden Orientierungswerte von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) bzw. 40 dB(A) nachts zuzuordnen. Der letztgenannte Nachtwert ist für Gewerbelärm maßgeblich.

Im weiteren südwestlichen bzw. westlichen Verlauf befinden sich zudem Nutzungen, denen entsprechend ihrer prägenden Art der baulichen Nutzung als Mischgebiet (MI) und Dorfgebiet (MD) Orientierungswerte von 60 dB(A) am Tage und 50 dB(A) bzw. 45 dB(A) in der Nacht zuzuordnen sind.

Aufgrund des größeren Abstands der Mischgebiete gegenüber den Allgemeinen Wohngebieten (WA) zu dem Plangebiet kann hier eine Einhaltung der Lärmgrenzwerte vorausgesetzt werden.

Durch den Einsatz des Martinshorns im Bereich der Feuerwehrzu- und -ausfahrten i.V. mit Notfalleinsätzen kann sowohl tags als auch nachts der zulässige Richtwert überschritten werden. Insbesondere nachts trifft dies zu. Dabei muss jedoch beachtet werden, dass in jeder vergleichbaren örtlichen Situation i.V. mit Notfalleinsätzen von Rettungsfahrzeugen die Überschreitung maßgebender Orientierungswerte bzw. Immissionsrichtwerte jederzeit auftreten kann. Der Einsatz im Notfall kann als Einzelereignis betrachtet werden. Die Häufigkeit einer Richtwertüberschreitung ist jedoch nicht nur von der Anzahl der Alarmfälle ausfahrender Einsatzfahrzeuge, sondern auch von der Notwendigkeit abhängig, dass Martinshorn zu nutzen. Der Einsatz derartiger akustischer Signale findet statt, wenn konkrete Lebensgefahr besteht. Aus diesem Grund ist der Einsatz und damit auch die zeitweise und nur kurzzeitige Überschreitung von Richtwerten hinnehmbar.

- *Schallschutzmaßnahmen*

Um die entstehenden Lärmimmissionen bei Notfalleinsätzen zu minimieren, wäre zu empfehlen, die Tore der Fahrzeughalle nachts geschlossen zu halten und im Einsatzfall die Motoren der Einsatzfahrzeuge vor Öffnung der Tore anzulassen. Sofern keine Notwendigkeit besteht, das Martinshorn schon bei Abfahrt auf dem Feuerwehrgelände in Betrieb zu nehmen, sollte es erst auf öffentlichen Straßen eingeschaltet werden. Hierzu wird eine Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr erfolgen.

### **7.3.2 Geruch und Staub**

Von dem Betrieb des Feuerwehrstandortes gehen keine Geruchsemissionen aus, die auf die benachbarten Wohnnutzungen einwirken könnten. Die von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen hervorgehenden Geruchsimmissionen sind als ortsüblich zu bezeichnen und zu dulden. Gleiches gilt für Staubbelastungen. Diese sind dann hinzunehmen, wenn die landwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis erfolgt.

### **7.3.3 Trennungsgebot gem. § 50 BImSchG und Störfallverordnung**

Das Trennungsgebot stellt im Wesentlichen darauf ab, dass dem Grunde nach konkurrierende Nutzungen einen ausreichenden Abstand zueinander einhalten sollen, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Sinne der o.g. DIN 18005 zu gewährleisten. Es ist davon auszugehen, dass das Nebeneinander der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen und der im nahen Umfeld des Gebiets bereits vorhandenen und ausgeübten Wohn-/ und Mischnutzungen unter Beachtung von Schallschutzmaßnahmen auch mit dem Trennungsgebot gem. § 50 BImSchG vereinbar ist.

Im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung sind keine Betriebe, die der Störfallverordnung unterliegen, bekannt.<sup>1</sup>

## **7.4 Klimaschutz und Klimaanpassung**

Der Änderungsbereich nimmt aufgrund der bisher größtenteils unbebauten Fläche an der Kaltluftentstehung und am Kaltlufttransport teil. Da die beanspruchte Grundstücksfläche des Planbereiches in Bezug auf die umgebenden von Bebauung freigehaltenen Bereiche (Ackerflächen) nur als sehr kleinräumig zu beschreiben ist, ist die Relevanz dieser Fläche in Bezug auf die Bedeutung für den Klimaschutz nur von untergeordneter Bedeutung. Der

---

<sup>1</sup> Nds. Umweltkarten, 2019: Luft und Lärm – Luftschadstoffüberwachung – Betriebe Störfall VO

im Planbereich zu deckende Baulandbedarf würde auch an einer anderen Stelle eine Bebauung mit der damit verbundenen Inanspruchnahme von Freiflächen bewirken. Die im westlichen Bereich des Plangebietes vorhandene bauliche Nutzung (ehemalige Hofstelle) bleibt in ihrem Bestand erhalten.

Im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung werden die überbaubaren Grundstücksflächen und die Gebäude derart begrenzt, dass auch zukünftig ausreichend Kaltluft von Norden und Osten in den Siedlungsbereich eindringen und zu einem Luftaustausch beitragen kann.

Durch den auf nachfolgender Ebene zu erstellenden Bebauungsplan für den Feuerwehrstandort im östlichen Bereich der Flächennutzungsplanänderung werden Eingriffe in die umgebenden landschaftlich prägenden Vegetationsstrukturen vermieden bzw. durch Festsetzung der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern kompensiert, sodass sich in diesem Bereich keine negativen Auswirkungen auf die Regulierung des CO<sub>2</sub>-Gehaltes der Luft und die Sauerstoffproduktion ergeben. Vielmehr wird die Sauerstoffproduktion als auch die Bindung von Staubpartikeln durch die im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan festgesetzten Pflanzmaßnahmen gefördert und ein Beitrag zur Reduzierung der Bodenerosion geleistet.

Die im Änderungsbereich zulässigen baulichen Nutzungen sind auf der Grundlage der Energieeinsparverordnung für Gebäude (EnEV) derart zu errichten, dass diese einen wesentlichen Beitrag zur Klimaanpassung leisten.

Die FNP-Änderung trifft keine weitergehenden Aussagen zur Nutzung regenerativer Energien. Sie schließt jedoch eine Nutzung regenerativer Energien oder sonstige bauliche Maßnahmen zum Klimaschutz weder aus noch erschwert sie diese in maßgeblicher Weise.

Im Zusammenhang mit der Klimaanpassung sei darauf hingewiesen, dass zukünftig mit einer vermehrten Zunahme von intensiven Niederschlägen gerechnet werden muss, sodass bereits bei der Realisierung geplanter Entwässerungsanlagen auf eine ausreichende Dimensionierung hinzuwirken ist. Die Anlagen zur Rückhaltung des Regenwassers sind auf der Ebene der konkreten Vorhabenplanung und der Bebauungsplanung bereits entsprechend groß zu dimensionieren.

## **7.5 Hochwasserschutz**

Der Ortsteil Hohnhorst ist nicht durch Hochwasser der westlich gelegenen Rodenberger Aue betroffen.

## **7.6 Rohstoffsicherung**

In Hohnhorst und der unmittelbaren Umgebung befinden sich keine ausgewiesenen Rohstoffsicherungs- und -abbaugebiete.

## **7.7 Altlasten/Kampfmittel**

Nach Kenntnis der Samtgemeinde Nenndorf sind innerhalb bzw. in der näheren Umgebung des Änderungsbereiches keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen vorhanden, die zu einer Beeinträchtigung der geplanten Nutzung führen könnten.

Im Änderungsbereich und dessen unmittelbarer Umgebung sind nach derzeitiger Kenntnis keine Altlasten, Bodenverunreinigungen oder Kampfmittelfunde bekannt.

## **7.8 Denkmalschutz**

### Archäologischer Denkmalschutz

Konkrete archäologische Kulturdenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb des Plangebietes nicht bekannt. Das Auftreten archäologischer Bodenfunde ist allerdings aufgrund der bislang nicht durchgeführten systematischen Erhebung nicht auszuschließen.

Aus diesem Grund wird darauf hingewiesen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingefäße oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gem. § 14 Abs.1 des NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig sind. Sie müssen der zuständigen Kommunalarchäologie (Tel. 05722/9566-15 oder E-Mail: [archaeologie@schaumburgerlandschaft.de](mailto:archaeologie@schaumburgerlandschaft.de)) und der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

### Baudenkmalschutz

Es besteht keine Kenntnis über Baudenkmale im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung.

### Natur- und Kulturdenkmalschutz

Im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung sind keine Naturdenkmale bekannt.<sup>2</sup>

## **7.9 Militärische Luftfahrt**

Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für Flugplätze gem. § 14 Luftverkehrsgesetz sowie in einem Hubschraubertiefflugkorridor. Ferner befindet sich das Plangebiet im Interessengebiet militärischer Funk.

Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, solange bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund - nicht überschreiten. Sollte diese Höhe bei einer späteren Bebauung überschritten werden, sind der Bundeswehr in jedem Einzelfall die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.

Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, werden seitens der Bundeswehr nicht anerkannt.

## **7.10 Baugrund**

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat darauf hingewiesen, dass im Untergrund des Planungsgebietes wasserlösliche Gesteine aus dem Zechstein (Salz, Gips) in so großer Tiefe liegen, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist.

Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsbereich kann daher auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung verzichtet werden.

---

<sup>2</sup> Nds. Umweltkarten, 2019: Natur – Schutzgebiete NAGBNatSchG

Nach den vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich lokal setzungs- und hebungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um wasserempfindlichen Ton und Tongesteine aus der Unterkreide (Barrême-Valangin).

Für Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) entnommen werden.

Diese Hinweise des LBEG ersetzen keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

## **7.11 Versorgungsstruktur**

### **7.11.1 Soziale Infrastruktur**

Die Gemeinde Hohnhorst weist mit den dort befindlichen Einrichtungen der Daseinsgrundversorgung eine ausreichende Deckung mit Gütern des allgemeinen, täglichen Bedarfs und der sozialen Einrichtungen zur Betreuung von Kindern auf.

Weitere Einrichtungen der örtlichen Grundversorgung sind in Haste und Bad Nenndorf vorhanden. Insgesamt verfügen diese über eine gut ausgebaute, örtliche Versorgungsstruktur, so dass die Versorgung mit Gütern des allgemeinen, täglichen Bedarfs und Handelsnutzungen sowie Dienstleistungsbetrieben ausreichend sichergestellt ist.

Die medizinische Grundversorgung der in der Samtgemeinde Nenndorf lebenden Bevölkerung wird durch Ärzte der Allgemeinmedizin, Zahnärzte sowie Apotheken gesichert.

Zur Freizeitgestaltung stehen in Hohnhorst und umgebenden Ortsteilen unter anderem diverse sportliche Einrichtungen und eine Vielzahl von Vereinen zur Verfügung, die auf eine intakte Dorfgemeinschaft hindeuten.

Die hier in Rede stehende planungsrechtliche Sicherung eines Feuerwehrstandortes ist jedoch für die Belange der sozialen Infrastruktur nur von untergeordneter Bedeutung.

### **7.11.2 Technische Infrastruktur**

#### **Abwasserbeseitigung**

Die Gemeinde Hohnhorst ist an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Nenndorf angeschlossen. Die geplante Nutzung kann an die vorhandenen und ausreichend dimensionierten Schmutzwasserkanäle angeschlossen werden. Die vorhandenen Leitungen sind zur Aufnahme des anfallenden Schmutzwassers ausreichend dimensioniert.

#### **Oberflächenentwässerung**

Innerhalb des Änderungsbereiches werden im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren Flächen für die Regelung des Wasserabflusses festgesetzt, innerhalb derer das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser zurückgehalten und nur dosiert und zeitverzögert abgeleitet wird.

Die Maßnahmen zur Gestaltung der Flächen sind in Art und Umfang mit der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens abzustimmen. Belastungen der Vorflut sollen hierdurch vermieden werden. Dabei ist durch geeignete Regelungen dafür Sorge zu tragen, dass nur die natürliche Abflussspende des bisher unbebauten Geländes an die nächste Vorflut abgegeben wird, um keinen Beitrag zur Verschlechterung der Abflusssituation zu leisten.

### **Trink- und Löschwasserversorgung**

Die Trinkwasserversorgung der im Plangebiet ausgewiesenen Gemeinbedarfsfläche erfolgt durch den Anschluss an die vorhandenen Leitungen in der Hauptstraße und wird durch den Wasserverband Nordschaumburg sichergestellt. Die bereits bestehenden Leitungen für die westlich vorhandene Wohnbebauung bleiben unverändert.

Für den Grundschutz bereitzustellende Löschwassermengen sind nach der 1. WasSV vom 31.05.1970 und den Technischen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) - Arbeitsblatt W 405/Februar 2008 - zu bemessen. Der Grundschutz für das ausgewiesene Bebauungsgebiet beträgt nach den Richtwerttabellen des Arbeitsblattes W 405 aufgrund der geplanten Nutzung — Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr sowie gemischte Bauflächen (MI) — 1.600 l/min. für eine Löschzeit von mind. zwei Stunden. Die Löschwassermengen sind über die Grundbelastung für Trink- und Brauchwasser hinaus bereitzustellen. Der Löschwasserbereich erfasst normalerweise sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m um das Brandobjekt.

Bei einer Löschwasserversorgung durch die öffentliche Trinkwasserversorgungsleitung sind zur Löschwasserentnahme innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen Hydranten entsprechend der Hydranten-Richtlinien des DVGW-Arbeitsblattes W 331/I-VII zu installieren. Bei einer Löschwasserversorgung über unabhängige Löschwasserentnahmestellen ist die Entnahme von Löschwasser durch Sauganschlüsse nach DIN 14 244 sicherzustellen. Die Löschwasserentnahmestellen sind nach DIN 4066 gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Sie sind freizuhalten und müssen durch die Feuerwehr jederzeit ungehindert erreicht werden können.

Eine Berücksichtigung der vorgetragenen Hinweise und Anregungen erfolgt im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung in enger Abstimmung mit der für den Brandschutz des Landkreises zuständigen Stelle.

### **Abfallentsorgung**

Die Abfallentsorgung ist durch die AWS Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Schaumburg mbH sichergestellt.

### **Energieversorgung**

Die Versorgung des Plangebietes mit Elektrizität übernimmt die für die Energieversorgung zuständige Westfalen Weser Netz GmbH.

### **Kommunikation**

Das Plangebiet kann an das Kommunikationsnetz der Deutschen Telekom angeschlossen werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH, Technische Infrastruktur

Niederlassung Nordwest, PTI 21 –FS-, Neue-Land-Str. 6, 30625 Hannover, so früh wie möglich (wünschenswert 3 Monate) vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet wird das Unternehmen dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes der Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH sind entsprechende Anfragen an die Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg ([Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de](mailto:Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de)), zu stellen. Der Kostenanfrage ist ein Erschließungsplan des Gebietes beizulegen.

## **8 Ergebnis der Umweltprüfung**

Die Umweltprüfung führt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und möglicher interner Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Geltungsbereich, ggf. im Bedarfsfall auch externer Ausgleichsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen durch nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter verbleiben. Eine Konkretisierung einzelner interner, ggf. externer Maßnahmen erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Da die Planung eine artenschutzrechtliche Relevanz erlangen kann, erfolgte eine faunistische Untersuchung der Gruppe der Vögel und für den Feldhamster (Bohrer 2019). Hieraus ergeben sich neben den vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine weitergehenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen. Die benannten und vorgesehenen Maßnahmen werden in Bezug auf die erfassten Arten entsprechend in der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

Darüber hinaus liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder Informationen zu erheblichen Lärmimmissionen noch Geruchsmissionen vor, die für die Planentscheidung in Bezug auf die Ausweisung von gemischten Bauflächen in Verbindung mit einer Fläche für den Gemeinbedarf „Feuerwehr“ relevant wären oder diese nicht zulassen würden.

## **9 Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar, die sich nach Norden, Süden und Osten hin fortsetzt.

Im westlichen Verlauf schließen sich die Darstellungen von Wohnbauflächen (W) und gemischten Bauflächen (M) bzw. Dorfgebieten (MD) in einiger Entfernung an das Plangebiet an.

Westlich des Planbereiches verläuft eine Fläche für Bahnanlagen, in welcher die Bahnstrecke zwischen Haste im Norden und Bad Nenndorf im Süden entlangführt.

Östlich des Änderungsbereiches verläuft zudem der Haster Bach. Dieser ist als Fließgewässer II. Ordnung im wirksamen Flächennutzungsplan verzeichnet.

## **10 Inhalt der FNP- Änderung**

Die innerhalb des Änderungsbereichs dargestellten Flächen für die Landwirtschaft werden in Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ im östlichen Bereich sowie gemischte Bauflächen im Westen umgewandelt.

## **11 Sonstige bei der Änderung des FNPs zu berücksichtigende Belange**

- *Auswirkung auf Menschen, Freizeit und Erholung, Bevölkerungsentwicklung und Siedlungsentwicklung, Sicherheit der Wohn- und Arbeitsverhältnisse (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 bis 4 BauGB)*

Als mögliche Auswirkungen durch die geplanten Gemeinbedarfsflächen sowie Grünflächen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf den Menschen sind zu nennen:

- Verlust des visuellen Naherholungsraumes
- Veränderung des Landschaftsbildes

Die Auswirkungen auf den Menschen in den o.b. Wirkungsbereichen werden umfassend im Umweltbericht dargelegt. Dies trifft auch für die Wirkungen auf den Erholungswert der bisher von Bebauung freigehaltenen Bereiche zu. Vorbelastungen ergeben sich aufgrund der bereits bestehenden K 48 und B 442 sowie der Bahnstrecke in Form von Verkehrslärm.

Es ist absehbar, dass der Planbereich in dem bisher von baulichen Nutzungen freigehaltenen Bereichen seinen unbelasteten Landschaftsraum verliert und die betreffenden Freiräume auch nicht mehr am Erholungswert teilnehmen. Die Freiräume sind jedoch bisher Bestandteile einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, die den v.g. Vorbelastungen unterliegen. Insofern sind die Wirkungen mit Blick auf den Erholungsraum zu relativieren.

Die Auswirkungen der 24. Änderung des FNPs auf die Erholungsnutzung werden als hinnehmbar eingestuft.

Naturschutzrechtlich erforderliche Kompensationsmaßnahmen werden hinsichtlich Art und Umfang im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 16 festgelegt und dokumentiert. Grundsätzlich sollen Kompensationsmaßnahmen möglichst in der Nähe des Eingriffes realisiert werden. Eine genaue Festlegung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt in dem parallel in Aufstellung befindlichen B-Plan Nr. 16.

Die hier in Rede stehende Änderung des FNPs hat keinen Einfluss auf die allgemeine Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Hohnhorst und auf die Samtgemeinde Nenndorf.

Die Aspekte der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden durch die vorliegende Planung in übergeordneter Weise berücksichtigt, da mit der Ausweisung eines zentralen und leistungsfähigen Feuerwehrstandortes ein Beitrag zur Sicherstellung des Brandschutzes und somit der Sicherung von Wohn- und Arbeitsstätten geleistet werden kann.

- *Auswirkung auf Denkmalschutz, Kirchen und Religionsgesellschaften, Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, Umweltschutz einschl. Naturschutz und Landschaftspflege (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 bis 7 BauGB)*

Die hier betreffenden Auswirkungen werden im Umweltbericht dargestellt. Die Auswirkungen werden jedoch auf ein verträgliches Maß derart reduziert, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden oder durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Auf landschaftlich hochwertige Freiräume wird Rücksicht genommen, sodass die Ausdehnung des Plangebietes im Wesentlichen durch die Aspekte der Standortanforderungen der Feuerwehr bestimmt wird.

Auswirkungen auf Kirchen und Religionsgemeinschaften ergeben sich nicht.

- *Auswirkungen auf die Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Strukturen, Land- und Forstwirtschaft sowie Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, Versorgung und Rohstoffvorkommen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB)*

Die 24. Änderung des FNPs hat keine Auswirkungen auf die heimische Wirtschaft und ihre mittelständischen Strukturen.

Die Belange der Land- und Forstwirtschaft werden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 b BauGB derart berücksichtigt, dass diese Bauleitplanung in enger Abstimmung mit den hier betroffenen Landwirten als Pächter und dem Grundstückseigentümer erfolgt. Darüber hinaus sollen nur in einem zur Durchsetzung dieser Planung unbedingt erforderlichen Umfang bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen zum Zweck der Deckung des Bauland- und Freiflächenbedarfs der Feuerwehr beansprucht werden. Die Inanspruchnahme von Boden und der damit entstehende Entzug aus dem landwirtschaftlichen Ertragspotenzial ist aufgrund der maßvollen Beanspruchung der Flächen als gering zu bewerten und kann – wie auch die Eingriffe in Natur und Landschaft – an anderer Stelle, etwa durch Ersatzland, kompensiert werden.

Aussagen zu Auswirkungen der Bauleitplanung auf den lokalen oder regionalen Arbeitsmarkt können über die positiven Entwicklungen in Bezug auf die Sicherung und Schaffung neuer Arbeitsplätze derzeit nicht detailliert getroffen werden.

Die Belange der Telekommunikation sowie die der Versorgung mit Wasser und Energie werden im Rahmen der Vorhabendurchführung berücksichtigt.

Flächen für die Rohstoffsicherung werden nicht berührt.

- *Auswirkungen auf Verkehr und Verteidigung/Zivilschutz (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 9 und 10 BauGB)*

Erhebliche Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des auf der K 48 und B 442 fließenden Verkehrs werden durch diese Bauleitplanung nicht vorbereitet.

Ausführliche Hinweise zur Betroffenheit der Belange der zivilen und militärischen Luftfahrt wurden in die Begründung aufgenommen. Seitens der Bundeswehr wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung vorgetragen. Im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 16 werden die Belange der Bundeswehr durch die Begrenzung der Zahl der Vollgeschosse berücksichtigt.

- *Auswirkungen auf sonstige vorliegende städtebauliche Konzepte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB)*

Ergebnisse eines von der Samtgemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung liegen nicht vor.

- *Auswirkungen auf Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 12 und 13 BauGB (Hochwasserschutz, Flüchtlinge)*

Diese Belange haben für diese Bauleitplanung keine Relevanz.

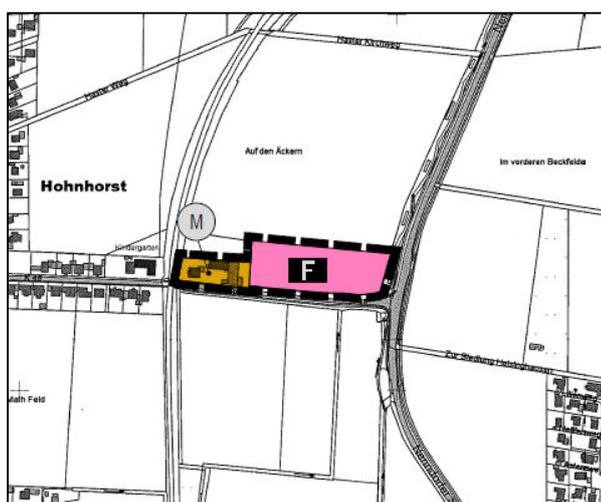
- *Auswirkungen auf Belange der Nachbargemeinden*

Die gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erforderliche Abstimmung mit den Nachbargemeinden findet im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt (§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB). Bedenken zur Planung wurden seitens der Nachbargemeinden nicht vorgetragen.

# Bauleitplanung der Samtgemeinde Nenndorf Landkreis Schaumburg

## 24. Änderung des Flächennutzungsplanes (Feuerwehr, Samtgemeinde Nenndorf)

### Umweltbericht



**Planungsgruppe Umwelt**

**Stiftstr. 12 30159 Hannover**

Tel.: (0511) 51 94 97 82

**Gellerser Str. 21, 31860 Emmerthal**

Tel.: (05155) 5515

[o.gockel@planungsgruppe-umwelt.de](mailto:o.gockel@planungsgruppe-umwelt.de)

**Umweltfachliche Planung und Beratung**

# **Umweltbericht**

## **zur geplanten**

### **24. Änderung des Flächennutzungsplanes**

#### **(Feuerwehr, Samtgemeinde Nenndorf)**

#### **Auftraggeber:**

Planungsbüro Reinold  
Dipl.-Ing. für Raumplanung und Städtebau  
Seetorstraße 1 a  
31737 Rinteln

#### **Erstellt durch:**

Planungsgruppe Umwelt  
Gellerser Str. 21  
31860 Emmerthal

#### **Bearbeitung:**

Dipl.-Ing. Oliver Gockel  
Dipl.-Ing. Margrit Logemann

Hannover/Emmerthal, den 16.04.2020

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>3</b>
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans.....	3
1.2	Lage und Nutzung des Plangebietes .....	3
1.3	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkfaktoren .....	4
<b>2</b>	<b>Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Prognose zur Entwicklung des Umweltzustands .....</b>	<b>6</b>
3.1	Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit .....	7
3.1.1	Umweltziele und Bearbeitungsrahmen.....	7
3.1.2	Bestand und Bewertung .....	7
3.1.3	Auswirkungsprognose .....	7
3.2	Schutzgut Pflanzen / Tiere und die biologische Vielfalt.....	8
3.2.1	Umweltziele und Bearbeitungsrahmen.....	8
3.2.1.1	Bestand und Bewertung .....	8
3.2.2	Auswirkungsprognose .....	12
a)	Teilschutzgut Biotop / Pflanzen.....	12
b)	Teilschutzgut Tiere .....	13
3.3	Schutzgut Boden / Fläche.....	13
3.3.1	Umweltziele und Bearbeitungsrahmen.....	13
3.3.2	Bestand und Bewertung .....	14
3.3.3	Auswirkungsprognose .....	15
3.4	Schutzgut Wasser .....	16
3.4.1	Umweltziele und Bearbeitungsrahmen.....	16
3.4.2	Bestand und Bewertung .....	16
3.4.3	Auswirkungsprognose .....	17
3.5	Schutzgut Klima/ Luft.....	17
3.5.1	Umweltziele und Bearbeitungsrahmen.....	17
3.5.2	Bestand und Bewertung .....	18
3.5.3	Auswirkungsprognose .....	18
3.6	Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild) .....	18
3.6.1	Umweltziele und Bearbeitungsrahmen.....	18
3.6.2	Bestand und Bewertung .....	19
3.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	20
3.7.1	Umweltziele und Bearbeitungsrahmen.....	20
3.7.2	Bestand und Bewertung .....	21
3.7.3	Auswirkungsprognose .....	21

3.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern .....	21
3.9	Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung .....	21
<b>4</b>	<b>Artenschutzrechtliche Betroffenheit.....</b>	<b>22</b>
4.1	Rechtliche Grundlagen .....	22
4.2	Konfliktabschätzung.....	22
4.2.1	Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände .....	23
4.3	Maßnahmen zur Konfliktvermeidung .....	23
<b>5</b>	<b>Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....</b>	<b>24</b>
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen .....	24
5.2	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	26
5.3	Maßnahmen zum Ausgleich .....	27
<b>6</b>	<b>Zusätzliche Angaben .....</b>	<b>28</b>
6.1	Analysemethoden und Schwierigkeiten bei der Erhebung .....	28
6.2	Hinweise zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen / Monitoring.....	28
6.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	28
<b>7</b>	<b>Betroffenheit von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des § 19 BNatSchG .....</b>	<b>29</b>
<b>8</b>	<b>Quellenverzeichnis .....</b>	<b>31</b>

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Plangebiets.....	3
Abbildung 2: Rechtswirksamer Flächennutzungsplan .....	4
Abbildung 3: Bodentypen nach BK50 (LBEG 2017) .....	14
Abbildung 4: Schutzwürdige Böden (LBEG 2017).....	15
Abbildung 5: Landschaftsbildqualität (Bewertung aus LRP 2001) .....	19

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Übersicht der Wirkfaktoren des Bebauungsplans .....	4
Tabelle 2: Biotoptypenbestand, Bewertung und Biotopschutz im Änderungsbereich (Ist-Situation) .....	10
Tabelle 3: Darstellung der betroffenen Biotoptypen im Zuge der 24. FNP-Änderung	12

## Karten / Pläne

Textkarte Biotoptypenkartierung, M 1: 1.000 .....	9
---	---

# 1 Einleitung

Der Umweltbericht (gem. § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB) ist ein gesonderter Teil der Begründung. Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden, beschrieben und bewertet. Hierbei sind insbesondere die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Inhalt und Gliederung des Umweltberichts ergeben sich aus der Anlage 1 zum BauGB.

## 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

Die Samtgemeinde Nenndorf plant den Neubau eines Feuerwehr-Standorts an der Hauptstraße östlich von Hohnhorst, in unmittelbarer Nähe zur Bundesstraße B 442.

Durch die 24. Änderung des FNP's sollen daher die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Festsetzung eines Gemischten Baugebietes und einer Fläche für den Gemeinbedarf („Feuerwehrhaus“) in der im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführten Aufstellung eines Bebauungsplans geschaffen werden.

Der bisherige rechtswirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nenndorf stellt den räumlichen Geltungsbereich der 24. Änderung als Flächen für die Landwirtschaft dar. Im Zuge der Änderung soll die westlich angrenzende Hofstelle als Gemischte Baufläche dargestellt werden. Östlich schließt die Fläche für den Gemeinbedarf „Feuerwehr“ an.

Eine ausführliche Erläuterung der Planungsziele ist der Begründung zum F-Plan zu entnehmen.

## 1.2 Lage und Nutzung des Plangebietes



Abbildung 1: Lage des Plangebietes

Der räumliche Geltungsbereich der F-Planänderung (= Plangebiet) hat eine Größe von ca. 1,4 ha. Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Hohnhorst in der Samtgemeinde Nenndorf / Landkreis Schaumburg. Es handelt sich um eine Bebauung (Wohnhaus, Hofstelle) im Außenbereich umgeben von landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen Hohnhorst und der B 442. Im Osten grenzt die Aue des renaturierten Haster Baches an, im Westen die Bahnstrecke Bad Nenndorf - Haste. Im Süden verläuft die K 28 (Hauptstr.).

### 1.3 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkfaktoren



Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nenndorf stellt für den räumlichen Geltungsbereich der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes Flächen für die Landwirtschaft dar.

Abbildung 2: Rechtswirksamer Flächennutzungsplan

Das Plangebiet hat eine Gesamtfläche von ca. 13.698 m<sup>2</sup>. Die Planung sieht folgende Festsetzungen vor:

Tabelle 1: Übersicht der Wirkfaktoren des Flächennutzungsplanes

FNP Darstellung	Fläche [m <sup>2</sup> ]
Flächen für den Gemeinbedarf "Feuerwehr" (§ 5 (2) Nr. 2 a BauGB), (Annahme max. 60% Versiegelung)	10.645
gemischte Bauflächen (gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB, § 1 (1) Nr. 2 BauNVO), (Planung entsprechend Bestand)	3.053
<b>Summe</b>	<b>13.698</b>

## 2 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen

Die Prüfung, ob Umweltauswirkungen als erheblich negativ oder positiv zu bewerten sind, erfolgt vor dem Hintergrund rechtlich fixierter Umweltschutzziele (Umweltqualitätsziele). In der Bauleitplanung sind insbesondere die umweltrelevanten Ziele und Anforderungen der §§ 1 und 1a BauGB zu berücksichtigen.

Für die FNP-Änderung können folgende relevante Umweltschutzziele benannt werden:

- Im **Regionalen Raumordnungsprogramm** (RROP, LK Schaumburg 2003) besteht im Plangebiet eine zeichnerische Festsetzung für Vorsorgegebiete für die Landwirtschaft (aufgrund hoher Ertragsfähigkeit) dargestellt. Weitere Darstellungen liegen westlich angrenzend (Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke im elektrischen Betrieb), und östlich entlang des Haster Baches (Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur). Östlich verläuft die Landesstraße 442 (Hauptverkehrsstraße überregionaler Bedeutung).
- Für das Gebiet der Samtgemeinde Nenndorf liegt der **Landschaftsrahmenplan** (LRP) des Landkreises Schaumburg (Stand 2001) vor, aus dem sich spezielle Ziele des Umweltschutzes ergeben, die bei der nachfolgenden Erfassung und Bewertung der Umweltauswirkungen infolge der 24. Änderung des Flächennutzungsplans „Feuerwehrhaus“ berücksichtigt werden.
- Für das Gebiet der Samtgemeinde Nenndorf liegt zudem ein älterer **Landschaftsplan** vor (1995). Dessen Ziele werden nachfolgend berücksichtigt. Sofern sie über die Aussagen und Zielsetzungen des (aktuelleren) Landschaftsrahmenplan (LRP) hinausgehen bzw. abweichen, wird darauf gesondert eingegangen. Ansonsten (wenn nicht anders ausgeführt) decken sie sich mit dem Landschaftsrahmenplan.
- **Schutzgebiete / Geschützte Teile von Natur und Landschaft**  
Schutzgebiete/Geschützte Teile von Natur und Landschaft sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „LSG Fohlenstall - Haster Wald“ (LSG SHG 00002) liegt nördlich in 1 km Entfernung, Naturschutz- und FFH-Gebiete sind in einem 3 km Radius nicht vorhanden. Es sind weiterhin keine geschützten Teile von Natur und Landschaft wie gesetzlich geschützte Biotop ( § 24 NAGBNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG) oder weitere geschützten Landschaftsbestandteile ( § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG) im Plangebiet vorhanden und entsprechend auch nicht betroffen.  
Laut **Verordnung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes** des Landkreises Schaumburg vom 15.09.1987 sind gem. § 3 und 4 alle Bäume mit einem Stammumfang ab 60 cm in 1 m Höhe und alle Hecken von mehr als 5 m Länge vor Schädigung, Entfernung, Zerstörung und Veränderung geschützt. Die Verordnung gilt entsprechend § 2 nicht für im Zusammenhang bebaute Ortslagen und in nach der Bauleitplanung für eine Bebauung vorgesehenen Flächen, ferner sind Obstbäume vom Schutz ausgenommen. Gemäß dieser Definition liegt das Plangebiet innerhalb des Geltungsbereichs.
- Vorkommen **artenschutzrechtlich relevanter Arten** (Vögel, Feldhamster s. Kap. 4).

Die gemäß § 2 Abs. 4 BauGB im Umweltbericht zu berücksichtigenden Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben e), f) und h) werden im Umweltbericht in Zuordnung zu den jeweils geeigneten Schutzgütern behandelt. Zudem werden die Themen, soweit sie für den Bebauungsplan von Bedeutung sind (z. B. die Abfallentsorgung), in der Begründung des Bebauungsplans erläutert. Darüber hinaus

- wird die Vermeidung von Emissionen hinsichtlich der Schallemissionen unter dem Schutzgut Mensch behandelt,
- werden Abwässer unter dem Schutzgut Wasser behandelt.

Belange von Natura 2000-Gebieten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (Erhaltungsziele, Schutzzweck) werden vorliegend nicht berührt.

### **3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Prognose zur Entwicklung des Umweltzustands**

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die mit der Flächenausweisung als Wohnbaufläche verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln. Der Flächennutzungsplan bzw. seine Änderung selber verursacht keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes, da keine direkten Baurechte begründet werden. Durch die Darstellung können jedoch erhebliche Beeinträchtigungen vorbereitet werden (im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung).

Es erfolgt zunächst eine Bestandsaufnahme, welche die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, umfasst. Dies bildet die Grundlage für die Ermittlung der mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen und die Ableitung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich negativer Umweltwirkungen.

Der Umweltzustand, die besonderen Umweltmerkmale und die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden differenziert nach den im Folgenden aufgeführten Schutzgütern des UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist) dargestellt:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, einschließlich der in § 7 Absatz 2 Nummer 10 und in § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Arten von gemeinschaftlichem Interesse und natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie der in § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten europäischen Vogelarten und ihrer Lebensräume,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Dies bildet die Grundlage für die Ermittlung der mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen und die Ableitung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich negativer Umweltwirkungen.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden zudem die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes gesondert als zu berücksichtigender Aspekt aufgeführt

Das neu im aktuellen UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist) aufgeführte Schutzgut Fläche wird im Kontext mit dem Schutzgut Boden berücksichtigt, findet sich prinzipiell aber als integrierendes Schutzgut auch in den übrigen Schutzgütern mit flächenhafter Betroffenheit wieder. Zwar wurde auch schon bisher dadurch der Land-/Flächenverbrauch berücksichtigt,

durch die eigene Nennung der Fläche als Schutzgut wird das Augenmerk hierauf allerdings stärker fokussiert.

Die Untersuchung erfolgt auf der Grundlage vorhandener Unterlagen (insbesondere vorhandene Daten der zuständigen Fachämter/NLWKN und ergänzend des Landschaftsrahmenplans des LK Schaumburg) sowie auf Grundlage der durch die Samtgemeinde Bad Nenndorf beauftragten, faunistischen Untersuchungen (Avifauna, Feldhamster; Biotoptypen; Ing.-Büro Karin Bohrer 2019). Weiterhin erfolgte 2019 eine Biotoptypenerfassung anhand von Geländebegehungen. Der Landschaftsplan der Gemeinde Nenndorf (1995) wird ebenso herangezogen. Allerdings liegen aufgrund seines Alters aus anderen Informationsquellen/Unterlagen aktuellere Daten vor bzw. diese werden speziell erhoben. Entsprechende Bewertungen/Informationen bzw. Planaussagen finden sich i. d. R. auch im aktuelleren Landschaftsrahmenplan. Sofern sich relevante Zusatzinformationen, ergänzende oder detailliertere Planaussagen im Landschaftsplan finden werden diese entsprechend berücksichtigt.

Die Bedeutung der genannten Schutzgüter für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild bestimmt die Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen.

### **3.1 Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit**

#### **3.1.1 Umweltziele und Bearbeitungsrahmen**

Im Vordergrund der Beurteilung des Schutzgutes stehen Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen. Darüber hinaus sind Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholung zu beachten.

#### **3.1.2 Bestand und Bewertung**

Die geplanten Darstellungen der 24. Teiländerung des F-Planes befinden sich im derzeitigen Außenbereich, es handelt sich um Flächen für die Landwirtschaft.

Das Plangebiet ist bislang geprägt durch die bestehende landwirtschaftliche Nutzung (Getreideacker) und Wohnnutzung (Wohngebäude, Hofstelle mit Wohnnutzung). Für die Wohnnutzung besteht hier eine besondere Schutzbedürftigkeit.

Westlich und östlich grenzen Verkehrsflächen (Bahn, B 442) an. Westlich der Bahn liegen zunächst Wohnbauflächen dann gemischte Bauflächen (Dorfgebiet).

Bereiche mit besonderer Bedeutung oder für die Erholung relevante Strukturen liegen nicht vor.

#### **3.1.3 Auswirkungsprognose**

In Bezug auf die Belange des Immissionsschutzes wird auf Kap. 8 der Begründung verwiesen. Auf Basis der durchzuführenden gutachterlichen Untersuchungen zur Lärmsituation werden im Bedarfsfall geeignete Festsetzungen zum Immissionsschutz getroffen, die negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch vermeiden.

## 3.2 Schutzgut Pflanzen / Tiere und die biologische Vielfalt

### 3.2.1 Umweltziele und Bearbeitungsrahmen

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

- lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
- Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
- Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten (vgl. § 1 Abs. 2 BNatSchG),
- „wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten [sind] auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten“ (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG).

Die Beurteilung erfolgt getrennt nach den Teilschutzgütern Biotope/Pflanzen und Tiere. In der Summe ist hiermit auch der Aspekt der biologischen Vielfalt abgedeckt.

#### 3.2.1.1 Bestand und Bewertung

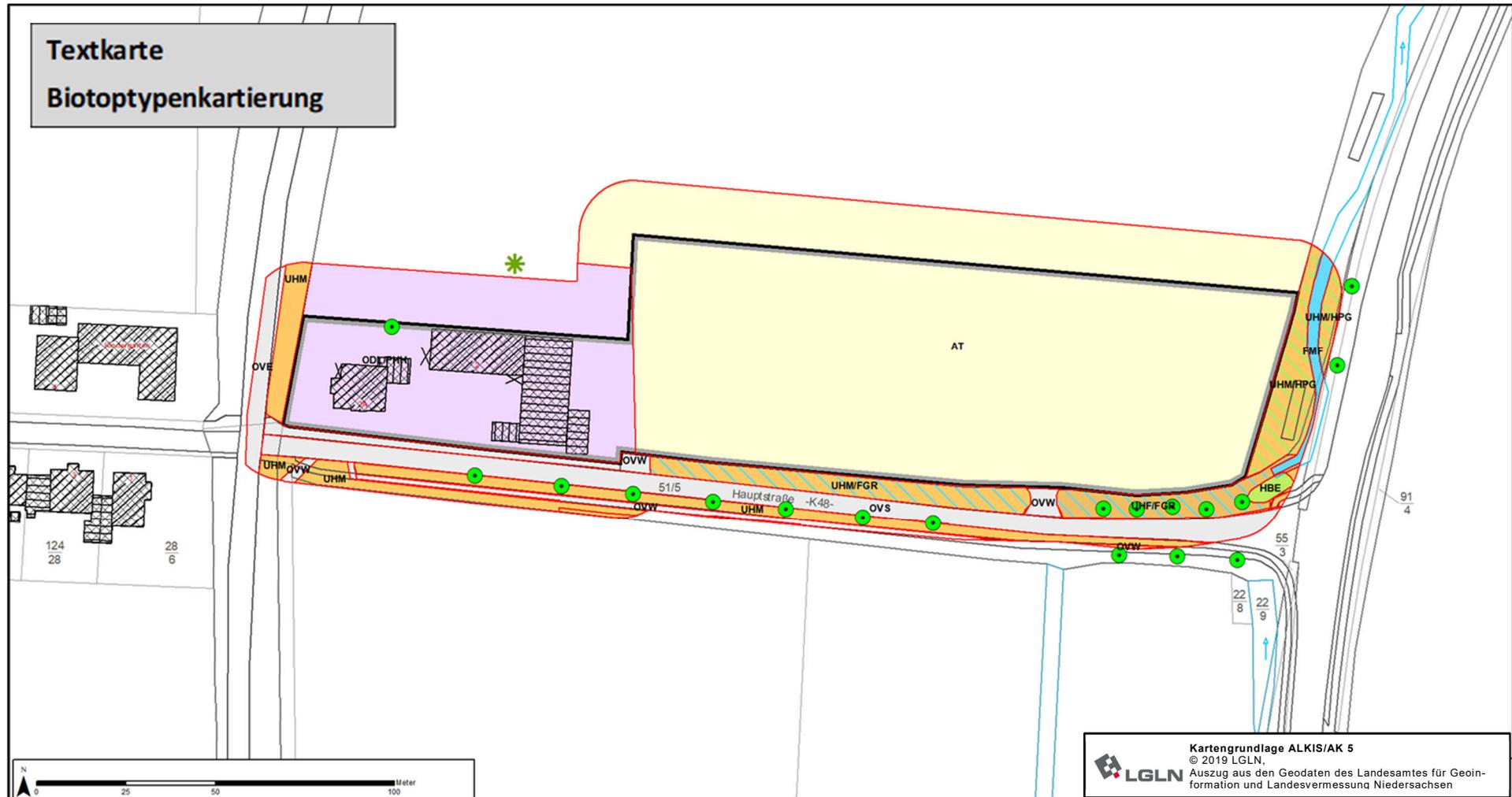
##### a) Teilschutzgut Biotope / Pflanzen

Die Erfassung der Biotoptypen (vgl. Textkarte: Biotoptypenkartierung, *wird noch ergänzt*) erfolgt durch Luftbildauswertung und anschließender Geländeüberprüfung entsprechend dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, O. v. 2016).

Die Bewertung der Biotoptypen hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz wird in Anlehnung an die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ (Niedersächsischer Städtetag 2013) vorgenommen. Sie erfolgt in sechs Stufen und ist zugleich Grundlage für die Eingriffs-Ausgleichsbilanz.

0 weitgehend ohne Bedeutung	3 mittlere Bedeutung
1 sehr geringe Bedeutung	4 hohe Bedeutung
2 geringe Bedeutung	5 sehr hohe Bedeutung

Die vorhandenen Biotopstrukturen weisen aktuell eine überwiegend geringe Bedeutung auf. Aufgrund der intensiven Pflege und Nutzung der Flächen sind diese als Lebensraum insbesondere für störungsempfindliche Arten eher weniger geeignet (s. Teilschutzgut Tiere). Ihnen kommt eine allgemeine Bedeutung zu.



**Biotypenkartierung**

**Biotypen**

-  Abgrenzung Biotypen
-  AT Basenreicher Lehm-/Tonacker
-  FMF Mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Feinsubstrat
-  HBE Strauch-Baumhecke
-  UHM Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte

-  UHM/FGR Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte mit nährstoffreichem Graben
-  UHM/FOR Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte mit nährstoffreichem Graben
-  UHM/HPG Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte mit standortgerechten Gehölzpflanzungen
-  ODL/PHH Ländlich geprägtes Dorfgebiet mit Hausgärten

**Einzelbäume**

-  Laubbaum
-  Nadelbaum

**Nachrichtlich**

-  Flurstücksgrenze (ALKIS)
-  23/4 Flurstück-Nummer

-  Sonstiger Flächen OVE, OVS, OVW (Wertfaktor 0)

-  Geltungsbereich F-Planänderung

**Tabelle 2: Biotoptypenbestand, Bewertung und Biotopschutz im Plangebiet/Änderungsbereich (Ist-Situation)**

Code	Biotoptyp	Status Rote Liste*	Biotopschutz*	Wertfaktor	Fläche [m <sup>2</sup> ]
AT	Basenreicher Lehm-/Tonacker		-	1	10.645
X (ODL)(PHZ)	Ländlich geprägtes Dorfgebiet mit Ziergarten		-	0/1	3.053
					<b>13.698</b>

\* Rote Liste Biotoptypen Niedersachsen 2012

\*\*Unter Biotopschutz wird der Schutz durch gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) und als geschützter Landschaftsbestandteil (§ 22 Abs. 3 und 4 NAGBNatSchG) subsumiert.

Das Plangebiet wird intensiv ackerbaulich genutzt (Biotoptyp: AT Basenreicher Lehm-/Tonacker ohne gut ausgeprägte Wildkrautvegetation, aktuell Getreidenutzung). Im westlichen Teil des Plangebietes befinden sich nördlich der Hauptstraße ein ehemaliges landwirtschaftliches Anwesen (Hofstelle) mit Wohngebäuden, Scheunen, etc. (ländlich geprägtes Dorfgebiet).

Nach Süden angrenzend an das Plangebiet zur Hauptstraße hin schließt sich ein Graben mit einer artenreichen, halbruderalen Gras- und Staudenflur im Übergang zur feuchten Hochstaudenflur an (UHM/UHF, mit *Dactylus glomerata*, *Arrhenaterium elatius*, *Heracleum sphondylium*, *Urtica dioica*, *Filipendula ulmaria*, *Iris pseudacorus*, *Lythrum salicaria*). Das Graben selbst ist hypertroph und mit einem dichten Wasserlinsen-Vorkommen auf der Wasseroberfläche (Biotoptyp FGR). Östlich zur B 442 hin und auf der Südseite der K 48 finden sich Baumreihen (HBA und UHM, auf der Südseite aus größeren Straßenbäumen). Im Osten entlang der B442 verläuft zudem der renaturierte Haster Bach (Biotoptyp FMF) einschließlich Randstreifen (UHM) und Gehölzanpflanzung (HPG).

Um das Plangebiet herum liegen intensiv genutzte Ackerflächen (basenreicher Lehm-/ Tonacker).

Der Vorentwurf des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Schaumburg (Stand 2001) stellt (analog auch zum Landschaftsplan) für das gesamte Plangebiet eine geringe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften dar. Allerdings ist dem Haster Bach eine hohe Entwicklungsfähigkeit für den Arten- und Biotopschutz zugesprochen worden. Der Landschaftsplan sieht hier entsprechend eine vorrangig Entwicklung von Gewässerrandstreifen vor, was ja teilweise auch erfolgt ist.

Im Landesraumordnungsprogramm 2017 (LROP-VO 2017) ist das Plangebiet nicht als für den Biotopverbund bedeutend dargestellt. Entsprechendes gilt für das Projekt „Grünes Band Schaumburg“ (2013). Die Lage zwischen der Ortslage und einer Bundesstraße sowie die überwiegend geringe naturschutzfachliche Bedeutung der Biotoptypen im Plangebiet begründen die geringe (landesweite/regionale) Bedeutung für den Biotopverbund. Lokal ergibt sich eine, wenn auch begrenzte Bedeutung des teilweise renaturierten Haster Baches für den Biotopverbund.

## **b) Teilschutzgut Tiere**

Gemäß LRP 2001 (analog zum Landschaftsplan) ist der Planbereich aufgrund der weiträumigen Ackerlandschaft von geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Auf gemäß Landschaftsplan liegen keine Hinweise auf besondere Artenvorkommen vor.

Von besonderer Bedeutung ist die Klärung der Frage, inwieweit artenschutzrechtlich relevante Artvorkommen im Plangebiet vorhanden sind.

Entsprechend der Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg erfolgte im Zusammenhang eine zielgerichtete Erfassung der Avifauna und des Feldhamsters im Frühjahr 2018. Eine Erfassung weiterer Arten / Artengruppen war nicht erforderlich.

### **Ergebnisse avifaunistischer Erfassungen**

Hier und in den angrenzenden Bereichen wurden insgesamt 19 Brutvogelarten nachgewiesen, die überwiegend den allgemein häufigen Arten zuzuordnen sind davon 14 im Untersuchungsgebiet bzw. daran angrenzend brütende Arten.

Mit der Feldlerche wurde eine gefährdete Brutvogelart festgestellt, die ihre Revierzentren jedoch außerhalb des Untersuchungsgebiets (in knapp 150 m Entfernung und getrennt durch eine Bundesstraße) hatte. Weitere 3 Arten stehen auf der Vorwarnliste, d.h. sie sind zwar noch nicht gefährdet, aber die Bestände sind rückläufig. Zu ihnen zählen Goldammer (Brutvogel in Gehölzen an der Bahn), Haussperling (kleine Kolonie mit ca. 5 BP am Gebäude an der Hauptstraße) und Stieglitz (Brutvogel im Bereich des renaturierten Abschnittes des Haster Baches). Einziger und nicht gefährdeter Brutvogel (Brutverdacht) in der Ackerfläche nördlich des Plangebietes war die Wiesenschafstelze.

Zu den gefährdeten oder stark gefährdeten Nahrungsgästen im Untersuchungsgebiet zählen Braunkehlchen, Rauchschwalbe und Rotmilan. An nicht gefährdeten Nahrungsgästen wurden Mäusebussard und Bachstelze festgestellt.

Bei Rotmilan und Mäusebussard ist jedoch keine direkte Beziehung zum Plangebiet zu erkennen. Ihre Bruthabitate liegen sicher in Gehölzen oder Wäldern der Umgebung und die Gesamtgröße ihrer Reviere ist so groß, dass das Plangebiet nur einen kleinen Teil des Nahrungshabitates und keinesfalls ein essentielles Nahrungshabitat darstellt.

Insgesamt ist die ermittelte Brutvogelfauna vor dem Hintergrund der vorhandenen strukturellen Ausstattung der Habitate als Brutvogelgebiet von allgemeiner Bedeutung einzuschätzen. Vorbelastungen ergeben sich aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie der von Osten und von Westen in das Gebiet einwirkenden schienen- und straßengebundenen Verkehrslärmimmissionen.

Hervorzuheben und von besonderer Relevanz ist das Vorkommen der Feldlerche mit drei Revieren im Umfeld. Allerdings sind durch die Planänderung keine Reviere/Brutvorkommen der Feldlerche direkt oder innerhalb von Störzonen (100 m) betroffen.

### **Ergebnisse Feldhamster-Erfassung**

Es konnten alle Flächen auf Feldhamster-Vorkommen hin untersucht werden. Feldhamster-Bauten wurden nicht nachgewiesen. Auch ansonsten gab es keine Hinweise auf Feldhamstervorkommen.

Für weitere Arten/Artengruppen bestand keine Untersuchungserfordernis. Die Gruppen **Fledermäuse, Amphibien und Reptilien** werden gemäß faunistischem Gutachten dennoch artenschutzrechtlich behandelt.

In Bezug auf **Fledermäuse** kommt hier potenziell nur älteren Bäumen an der K 48 und den vorhandenen Gebäuden sowie deren Umfelds (Gehölze) eine höhere Bedeutung zu. Diese bleiben jedoch erhalten. In Bezug auf Reptilien und Amphibien gibt es keine Ansatzpunkte für das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter und auch übriger Arten. Strukturen, die z. B. für Amphibien als Habitat in Betracht kämen (Graben an der L 48, Haster Bach) bleiben erhalten oder sind allenfalls punktuell betroffen (Grabenüberfahrten), weisen dann auch nur eine geringe Habitatgeignung auf (hypertroph, Straßenseitengraben).

### 3.2.2 Auswirkungsprognose

#### a) Teilschutzgut Biotope / Pflanzen

Entsprechend der 24. FNP-Änderung ist als Prognosezustand die in Tabelle 3 aufgelistete Biotop- und Nutzungssituation zu Grunde zu legen.

**Tabelle 3: Darstellung der betroffenen Biotoptypen im Zuge der 24. FNP-Änderung**

Darstellung	Betroffene, vorhandene Biotoptypen	Fläche [m <sup>2</sup> ]
gemischte Bauflächen	vorhandene Bebauung	3.053
Flächen für den Gemeinbedarf "Feuerwehr"	Acker	10.645
<b>Differenz</b>		<b>13.698</b>

Im Vergleich zur aktuellen Darstellung im wirksamen FNP als *landwirtschaftliche Fläche* erfolgt durch die Darstellung *Gemischte Baufläche und Flächen für den Gemeinbedarf* eine Erweiterung mit Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen (Acker) im Umfang von ca. 10.645 m<sup>2</sup>.

Die durch langjährige ackerbauliche Nutzung bereits in hohem Maße veränderten und in ihrer Funktionsfähigkeit für den Naturhaushalt eingeschränkten Flächen weisen lediglich eine allgemeine bzw. keine relevante Lebensraumbedeutung auf. Dennoch wird insgesamt durch die Darstellung der zusätzlichen *Flächen für den Gemeinbedarf "Feuerwehr"* die Überbauung und Versiegelung von Biotoptyp auch im Bereich des vorhandenen Ackers vorbereitet, wodurch sich erhebliche Beeinträchtigungen ergeben können (Neuversiegelung von Ackerfläche von ca. 0,6 ha ausgehend von 60 % Versiegelungsgrad der Fläche für den Gemeinbedarf und bestandsorientierter Nutzung des gemischten Baufläche).

Durch im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung festzusetzende Maßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen und Pflanzen vollständig kompensiert werden (s. Kap. 5). Hierzu ist vorgesehen, innerhalb des Plangebietes im Zusammenhang mit einem naturnah gestaltetem Regenrückhaltebecken Gehölzpflanzungen vorzunehmen und die Fläche für Gemeinbedarf einzugrünen.

Nachteilige Auswirkungen auf angrenzende Biotopstrukturen sind nicht zu erwarten.

Gesetzlich geschützte Biotope (§ 24 NAGBNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG) oder geschützten (flächige) Landschaftsbestandteile (§ 22 Abs. 4 NAGBNatSchG) sind im Änderungsbereich nicht vorhanden und entsprechend auch nicht betroffen.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches der Verordnung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes des Landkreises Schaumburg vom 15.09.1987. Es sind allerdings keine Betroffenheiten zu erwarten, da durch die Darstellung im Flächennutzungsplan keine Entfernung von relevanten Bäumen im Plangebiet vorbereitet wird bzw. sich die Darstellung auf Bereich ohne entsprechenden Bewuchs oder auf eine Bestandssituation (vorhandene Bebauung) bezieht.

## **b) Teilschutzgut Tiere**

Mit Bezug v. a. auf die als gefährdet eingestufte Feldlerche wird durch die F-Planänderung keine bauliche Entwicklung vorbereitet, die zu einer Betroffenheit von Brutpaaren/ Revieren der Feldlerche führen würde. Es ist ferner auch keine Betroffenheit von Gehölzbrütern zu erwarten, da entsprechend Strukturen nicht oder nur im Zusammenhang mit bestandorientierten Darstellungen betroffen sein könnten. Entsprechendes gilt auch für Fledermäuse. Für andere Arten ist keine besondere Habitateignung und damit kein entsprechender Konflikt festzustellen.

Durch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzende Maßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere durch den Verlust von Habitaten zudem jedoch vermieden oder im Kontext mit dem Schutzgut Biotopen und Pflanzen vollständig kompensiert werden (s. Kap. 5).

## **3.3 Schutzgut Boden / Fläche**

### **3.3.1 Umweltziele und Bearbeitungsrahmen**

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen schädliche Bodenveränderungen bzw. Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden. Die Bewertung basiert auf Grundlage der Bodenfunktionen gem. § 2 BBodSchG.

Natürliche Funktionen umfassen die Funktionen des Bodens als:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers (vgl. §§ 1 und 2 (2) BBodSchG sowie Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG).

Zudem Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie Nutzungsfunktionen als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung. (vgl. §§ 1 und 2 (2) BBodSchG sowie Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG). Die Nutzungs- und teilweise auch die Archivfunktion ist hierbei Gegenstand bei der Betrachtung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter.

Mit Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (vgl. § 1a Abs. 2 BauGB). Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen Böden, welche eine besondere Schutzwürdigkeit bzw. besondere Bedeutung aufweisen. Böden mit besonderer Bedeutung sind (vgl. Breuer 2015):

- Böden mit besonderen Standorteigenschaften/Extremstandorte (u. a. sehr nährstoffarme Böden, sehr nasse Böden, sehr trockene Böden),
- Naturnahe Böden (z. B. alte Waldstandorte, nicht oder wenig entwässerte Hoch- und Niedermoorböden),
- Böden mit naturhistorischer Bedeutung (z. B. Plaggenesche - sofern selten, Wölbäcker),
- Böden mit naturhistorischer und geo-wissenschaftlicher Bedeutung,
- Sonstige seltene Böden (landesweit oder in Naturraum/Bodengroßlandschaft mit einem Anteil unter 1 % als Orientierungswert).

Soweit Böden mit besonderer Schutzwürdigkeit bzw. Bedeutung betroffen sind, ergeben sich über die Biotopkompensation hinausreichende Ausgleichsanforderungen. Für die sonstigen Böden sind die Anforderungen über die Biotopkompensation mit abgedeckt. Als Grundlage wurden die Daten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie<sup>1</sup> (LBEG, BK 50, Auswertekarten) verwendet. Berücksichtigung findet auch der Erlass des Nds. MU zur Anwendungsempfehlung der LABO-Checklisten Schutzgut Boden (Nds. MU vom 26.08.2019, LABO 2017).

In Bezug auf das Schutzgut Fläche ist analog zum Schutzgut Boden und auch den übrigen Schutzgütern eine Steuerungswirkung der Bauleitplanung in Bezug auf den Flächenverbrauch relevant, d. h. ein schonender und nachhaltiger Umgang mit Fläche/Land in Bezug auf Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung.

Insofern kann dieses Schutzgut integrierendes (oder zu integrierendes) Schutzgut aufgefasst werden (Repp 2016). Bewertungsgrundlage bilden jedenfalls die für die übrigen Schutzgüter erfassten Flächennutzungen und Bestandsituationen.

### 3.3.2 Bestand und Bewertung

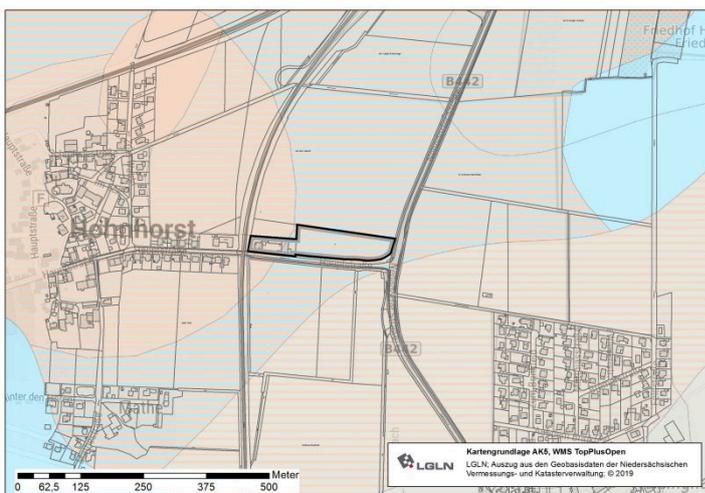
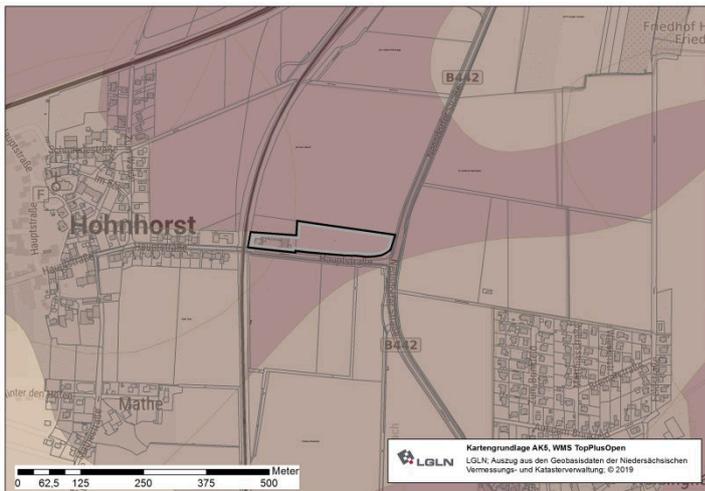


Abbildung 3: Bodentypen nach BK50 (LBEG 2017)

Ausgangsbasis der Bodenbildung ist im Untersuchungsgebiet Schluffe der Weichsel-Kaltzeit. Gemäß der Bodenkarte Niedersachsen (BK 50) ist das Plangebiet durch die beiden Bodentypen „Mittlere Gley-Parabraunerde“ und „Mittlere Pseudogley-Parabraunerde“ geprägt.

**Bodentypen:**  
 hellblau-beige schraffiert = Mittlere Pseudogley-Parabraunerde  
 beige - grau schraffiert = Mittlere Gley-Parabraunerde  
 hellblau = sehr tiefer Gley  
 grau-beige schraffiert = Tiefere Parabraunerde-Pseudogley

<sup>1</sup> [www.lbeg.niedersachsen.de](http://www.lbeg.niedersachsen.de)



**Abbildung 4: Schutzwürdige Böden (LBEG 2017)**

Schutzwürdige Böden (Suchraum für entsprechende Böden) sind aufgrund äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit bzw. mit Flächen äußerst hoher Ertragsfähigkeit (LBEG) vorhanden. Für andere Funktionen (z. B. Biotopentwicklung, selten/naturhistorisch bedeutsam, Archivfunktion) sind im Plangebiet keine bedeutsamen Böden durch das LBEG ausgewiesen.

Bodenfruchtbarkeit/Schutzwürdigkeit:

braun = äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit/ Ertragsfähigkeit

Hellbraun = hohe Bodenfruchtbarkeit/ Ertragsfähigkeit

Die Filtereigenschaften und das Wasserspeichervermögen des Bodens (Rückhaltevermögen für Schwermetalle, standörtliches Verlagerungspotenzial) sind als sehr hoch, das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung (i. v. mit der Geologie) als hoch einzustufen. Die Böden des Plangebietes weisen zudem eine hohe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit auf (die Gefährdung der Bodenfunktionen durch Verdichtung wird jedoch mit mäßig gefährdet seitens des LBEG bewertet), jedoch nur eine sehr geringe pot. Erosionsgefährdung (Wind- und Wassererosion, LBEG 2019).

Altablagerungen und Rüstungsaltlasten sind im Plangebiet nicht bekannt (Quelle: Altlasten in Niedersachsen WMS - Dienst LBEG 2019).

Gemäß Landschaftsplan Samtgemeinde Bad Nenndorf sind die Bodenfunktionen im Plangebiet als mäßig bis stark eingeschränkt zu betrachten. Die vorhandene Bundesstraße stellt eine Vorbelastung dar.

### 3.3.3 Auswirkungsprognose

Durch die Darstellung als *Gemischte Baufläche/Fläche für den Gemeinbedarf* wird im Vergleich zur aktuellen Darstellung in Teilbereichen eine Erweiterung mit Versiegelung und Überbauung bislang unversiegelter, landwirtschaftlich genutzter Böden vorbereitet. Abhängig von der im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung festsetzbaren Grundflächenzahl kann diese näherungsweise bei ca. 0,6 ha liegen, Natürliche Bodenfunktionen gehen durch Versiegelung weitestgehend verloren, wobei diese hier bereits beeinträchtigt sind. Es sind Böden sehr hoher natürlicher Ertragsfähigkeit betroffen, die jedoch bereits durch tlw. Überbauung und langjährige ackerbauliche Nutzung stark verändert sind und damit lediglich eine allgemeine Bedeutung aufweisen.

Es wird eine zusätzlich Versiegelung gegenüber dem bisherigen F-Plan von ca. 0,6 ha vorbereitet.

Wirkungen auf das Schutzgut Fläche bilden sich in der obigen Versiegelungsbilanz ab.

Durch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzende Maßnahmen können die erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden (und Fläche) im Kontext mit dem Schutzgut Biotope und Pflanzen vollständig kompensiert werden (s. Kap. 5).

## 3.4 Schutzgut Wasser

### 3.4.1 Umweltziele und Bearbeitungsrahmen

Für einen vorsorgenden Grundwasserschutz sowie einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG). Darüber hinaus sind die Ziele des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu berücksichtigen, wie sie insbesondere in § 6 Abs. 1 WHG und in Umsetzung der Anforderungen der WRRL speziell bezogen auf das Grundwasser in § 47 Abs. 1 WHG formuliert sind.

Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen Bereiche mit einer besonderen Bedeutung bzw. Schutzbedürftigkeit hinsichtlich der Aspekte der Grundwasserneubildung und der Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag.

Als Grundlage wurden die hydrogeologischen Daten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie<sup>2</sup> (LBEG), sowie die Umweltdaten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz<sup>3</sup> verwendet.

### 3.4.2 Bestand und Bewertung

#### *Oberflächengewässer*

Das Plangebiet gehört zum Wassereinzugsgebiet des Haster Baches, der östlich angrenzend an das Plangebiet verläuft. Im Gebiet selbst befinden sich keine klassifizierte Still- oder Fließgewässer. An der südlichen Plangrenze verläuft ein kleinerer Entwässerungsgraben parallel zur K 28.

Weitere Festsetzungen (Überschwemmungsgebiete, Trinkwasserschutz) liegen nicht vor.

#### *Grundwasser*

Das Gebiet weist mit >200 – 250 mm/a eine mittlere Grundwasserneubildungsrate auf (Stufe 5 von 15). Im Plangebiet liegt eine mittlere Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine vor, das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird als hoch angegeben (LBEG 2019). Die Lage des Grundwassers ist mit >16 - 20m als sehr tief einzuschätzen<sup>4</sup>. Die pot. Nitratkonzentration im Sickerwasser wird mit 100 – 150 mg/l als hoch eingestuft.

Aufgrund des Fehlens schutzwürdiger Trinkwasservorkommen (Grundwassergeringleiter) und der Schutzwirkung der Deckschichten ist für das Plangebiet jedoch keine besondere Schutzwürdigkeit festzustellen.

#### *Relevante Wasserkörper gem. Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)*

Das Plangebiet liegt innerhalb des Grundwasserkörpers „Leine mesozoisches Festgestein links 2“. Dieser ist sowohl chemisch als auch mengenmäßig in einem guten Zustand.

---

<sup>2</sup> [www.lbeg.niedersachsen.de](http://www.lbeg.niedersachsen.de)

<sup>3</sup> [www.umweltkarten-niedersachsen.de](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de)

<sup>4</sup> Auswertungskarte BK50: Grundwasserstufe 5

WRRL-relevante Fließgewässer sind nicht unmittelbar durch das Plangebiet betroffen: Der als Typ 18 „lösslehmgeprägte Tieflandbäche“ eingestufte Haster Bach (Wasserkörper-Nr. DE\_RW\_DENI\_21032) liegt angrenzend östlich. Er gehört zu den erheblich veränderten Fließgewässern mit unbefriedigendem Potenzial und weist keine Priorität gem. WRRL auf. Zu berücksichtigen ist er im Hinblick auf die Einleitung von Oberflächenwasser.

### 3.4.3 Auswirkungsprognose

Durch die Darstellung als *Gemischte Baufläche und Fläche für den Gemeinbedarf* wird in Teilbereichen eine Erweiterung mit Versiegelung und Überbauung im Umfang von näherungsweise ca. 0,6 ha vorbereitet. Versiegelung führt zu einem dauerhaften Verlust der Grundwasserneubildung sowie zur Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses und somit erheblichen Beeinträchtigungen. Es ist vorgesehen, das innerhalb des Plangebietes anfallende Oberflächenwasser innerhalb der im Bebauungsplan vorgesehenen Regenrückhaltebecken aufzufangen und gedrosselt sowie schadlos an die Vorflut (Haster Bach) abzugeben.

Mit der geplanten Nutzung sind ferner keine Nutzungen verbunden, die bei einem normalen Betriebsablauf zu Schadstoffeinträgen in das Grundwasser oder in die angeschlossene Vorflut und somit zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt (Anschluss an die bestehende Kanalisation). Anfallendes Niederschlagswasser wird ordnungsgemäß versickert/ zurückgehalten und abgeleitet.

Durch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzende Maßnahmen (Wasserrückhaltung) können die erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser im Kontext mit dem Schutzgut Biotop und Pflanzen vollständig kompensiert werden (s. Kap. 5).

#### **Betroffenheit von Wasserkörpern der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)**

WRRL-relevante Fließgewässer sind nicht direkt durch das Plangebiet betroffen. Der Haster Bach dient allerdings als Vorflut, wobei nur eine gedrosselte Einleitung erfolgt (s. o.). Der betroffene Grundwasserkörper ist sowohl chemisch als auch mengenmäßig in einem guten Zustand. Bei ordnungsgemäßer Versickerung anfallender Oberflächenwässer sowie Einhaltung gesetzlich vorgeschriebener Schadstoffrückhaltung in das Grundwasser sind keine negativen Auswirkungen auf das Fließgewässer oder den Grundwasserkörper im Sinne der WRRL zu erwarten.

## 3.5 Schutzgut Klima/ Luft

### 3.5.1 Umweltziele und Bearbeitungsrahmen

Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG).

Die Untersuchung des Schutzgutes Klima/Luft orientiert sich an dem Vermögen von Flächen und Landschaftsstrukturen, über lokale und regionale Luftaustauschprozesse (Kalt- und Frischluftzufuhr) klimatischen und lufthygienischen Belastungen bei austauscharmen Wetterlagen entgegenzuwirken.

Als Grundlage wurden die Daten des LRP des Landkreises Schaumburg (2001) verwendet. Der Landschaftsplan trifft keine konkreten Aussagen zu Plangebiet.

### **3.5.2 Bestand und Bewertung**

Das Gebiet wird der klimaökologischen Region „Geest- und Bördebereich“ zugeordnet (Mosi-mann et al. 1996), die durch relativ hohen Luftaustausch gekennzeichnet ist. Das mittlere Tagesmittel der Lufttemperatur liegt bei ca. 9,0°C, die mittlere Niederschlagshöhe beträgt ca. 700 mm/Jahr (LBEG 2017, wms-Datendienst „Klimaprojektion“).

Das Plangebiet stellt einen Wirkungsraum ohne Relevanz für den lokalklimatischen Ausgleich dar (LRP 2001). Es handelt sich im Ostteil um sog. Freilandbiotope, die als Kaltluft-entstehungsgebiete (mit ggf. Kaltlufttransport) fungieren. Die Fläche hat im Bereich der bestehenden Bebauung und Nutzung keine wesentliche Bedeutung für den Klimaschutz, trägt lokal jedoch zur Kaltluftentstehung und auch Frischluftentstehung bei.

Die angrenzende Bundesstraße stellt gemäß Landschaftsplan Bad Nenndorf ein Belastungsband hoher Belastungsintensität dar.

### **3.5.3 Auswirkungsprognose**

Durch die Darstellung als *Gemischte Baufläche und Fläche für den Gemeinbedarf* wird in Teilbereichen eine Erweiterung mit Versiegelung und Überbauung im Umfang näherungsweise von ca. 0,6 ha vorbereitet, die zu einer Veränderung der lokalklimatischen Verhältnisse führen können. Da der Änderungsbereich jedoch keine besondere lokalklimatische Funktion aufweist und großflächige klimatisch wirksame Freiflächen in der Umgebung erhalten bleiben, ist weder im Änderungsbereich noch in den angrenzenden Bereichen eine erhebliche Beeinträchtigung der klimatischen Bedingungen zu erwarten.

Durch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzende Maßnahmen ergeben sich zudem positive Wirkungen auf das Schutzgut (Gehölzpflanzungen, s. Kap. 5).

Auswirkungen auf das Klima (Treibhausgasemissionen) und eine Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels (Klimaanpassung) gemäß Anlage 1 BauGB (BGBl. I 2017, 3720 — 3721) sind nicht zu erwarten. Im Zusammenhang mit der Klimaanpassung sei darauf hingewiesen, dass zukünftig mit einer vermehrten Zunahme von intensiven Niederschlägen gerechnet werden muss. Es wird aber kein wesentlicher Beitrag zu einer zusätzlichen Flächenversiegelung und Vergrößerung von abflussrelevanten Flächen geleistet (vorgesehene Rückhaltung), die Auswirkungen der Klimaanpassung werden nicht unmittelbar berührt.

## **3.6 Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild)**

### **3.6.1 Umweltziele und Bearbeitungsrahmen**

Natur und Landschaft sind so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren (vgl. § 1 Abs. 5 BNatSchG).

Die Beurteilung erfolgt anhand der Landschaftsbildbewertung zum Landschaftsrahmenplan des LK Schaumburg (2001).

### 3.6.2 Bestand und Bewertung

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum D 4.2 „Norddeutsches Tiefland“ im Landschaftsraum 52.100 „Calenberger Lößbörde“ als ackergeprägte, offene Kulturlandschaft und als Landschaft mit geringerer naturschutzfachlicher Bedeutung (BfN 2011).

Die Calenberger Lößbörde (Meisel: Geographische Landesaufnahme, Blatt 86 Hannover 1960) ist eine intensiv agrarisch genutzte, stark wellige und wenig strukturierte Landschaft. Die mächtige Lößauflage bildet einen fruchtbaren Boden und ist somit sehr gutes Ackerland. Der Anteil der Siedlungsflächen, zumeist regellose, stark verdichtete Haufendörfer, liegt mit ca. 10 % doppelt so hoch wie der Anteil der Waldflächen. Neben dem vorherrschenden Ackerbau findet im Tal der Leine ein intensiver Nassabbau von Kiesen und Sanden statt.

Das Plangebiet ist hierbei innerhalb eines großflächig ackerbaulich genutzten Raumes geprägt durch die Lage zwischen der Ortschaft Hohnhorst und der B 442.

Im Hinblick auf das Landschaftsbild liegt eine Bewertung des Landschaftsrahmenplans vor. Demnach besteht großräumig um das Plangebiet eine mittlere, östlich angrenzend eine geringe Bedeutung der Landschaftsbildqualitäten (weiträumige Ackerflur, AW).

Die Ortschaft Hohnhorst im Süden wird als Siedlung mit überwiegend hoher landschaftlicher Eigenart bewertet. Dies deckt sich mit den Planaussagen des Landschaftsplanes (Defizite bei der Eingrünung von Ortsrändern beziehen sich dort auf Bereiche, die so nicht mehr vorhanden sind).



Abbildung 5: Landschaftsbildqualität (Bewertung aus LRP 2001) Plangebiet 

Die Radtour Route Bad Nenndorf - Steinhuder verläuft Meer westlich, ein Wanderweg („Sigwardsweg“) von Haste nach Helsinghausen östlich. Eine besondere Bedeutung des Plangebiets für die landschaftsbezogene Erholung liegt nicht vor.

Vorbelastungen ergeben sich aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie der von Osten und von Westen in das Gebiet einwirkenden schienen- und straßengebundenen Verkehrslärmimmissionen.

### **3.6.3 Auswirkungsprognose**

Durch die Darstellungen der FNP-Änderung wird eine Umgestaltung des Landschaftsbildes vorbereitet. Im Bestand weist das Landschaftsbild innerhalb des Plangebietes eine mittlere Bedeutung auf.

Im Rahmen des sich parallel in Aufstellung befindlichen B-Plans werden Festsetzungen zu Baumpflanzungen vorgesehen. Hierdurch und durch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzende Maßnahmen zur landschaftsgerechte Einbindung des Wohngebiets (Rahmeneingrünung) können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft als Neugestaltung des Landschaftsbildes vollständig kompensiert werden (s. Kap. 5), zumal zwar eine mittlere Ausgangswertigkeit besteht, Vorbelastungen durch die Verkehrswege aber prägend wirken. Eine genaue Festlegung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt in dem parallel in Aufstellung befindlichen B-Plan.

Erhebliche Auswirkungen auf das LSG „Fohlenstall - Haster Wald“ (LSG SHG 00002), die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (gem. BNatSchG § 26 Abs. 2) zuwiderlaufen, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen.

## **3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

### **3.7.1 Umweltziele und Bearbeitungsrahmen**

Unter Kultur- und Sachgüter werden vornehmlich geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- oder Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart verstanden. Wesentliche Umweltziele bestehen:

- in der Erhaltung und Entwicklung von historisch geprägter und gewachsener Kulturlandschaft in ihren prägenden Merkmalen (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG, § 2 BNatSchG),
- im Erhalt von Baudenkmalern, Bodendenkmälern und Denkmalbereichen sowie erhaltenswerten Ortsteilen und angemessener Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei öffentlichen Planungen (§ 1 Denkmalschutzgesetz Niedersachsen).

Als relevantes Sachgut ist hier zudem die landwirtschaftliche Nutzung zu nennen, deren Produktion von Nahrungsmitteln und Rohstoffen über die reine wirtschaftliche Relevanz für die einzelnen Betriebe hinaus bedeutsam ist.

### **3.7.2 Bestand und Bewertung**

Zu Vorkommen von Bau- oder Bodendenkmälern sowie kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftselementen im Plangebiet (Geltungsbereich des F-Planes) liegen keine Informationen vor. Ausweisungen liegen nicht vor. Da der bereits überformte Flächen (Bebauung, Randbereich Verkehrswege) betroffen sind, ist dies auch nicht zu erwarten.

### **3.7.3 Auswirkungsprognose**

Durch die Planänderung sind keine negativen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter erkennbar.

Entsprechend den Darstellungen des F-Plans Nr. 24 geht landwirtschaftliche Nutzfläche mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit für die Produktion von Nahrungsmitteln oder Rohstoffen verloren. Die betroffene Fläche stellt hierbei ein Vorsorge- bzw. Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gemäß RROP dar (s. Kap. 2). Es wird allerdings eine an bestehende Bebauung und an bestehende Erschließung angeschlossene Fläche in räumlich begrenztem Umfang genutzt. Hierdurch wird die Inanspruchnahme und Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Flächen begrenzt (Nutzung vorhandener Erschließung) und dem Grundsatz eines schonenden und sparsamen Umgangs mit Grund und Boden bzw. landwirtschaftlichen Flächen wird gefolgt. Die Inanspruchnahme erfolgt nur in dem Maße, wie sie unbedingt erforderlich ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen bzw. Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter gemäß Anlage 1 BauGB (BGBl. I 2017, 3720 — 3721) sind nicht zu erwarten.

## **3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Im vorliegenden Fall ist auszuschließen, dass sich über die im Umweltbericht schutzgutbezogen berücksichtigten Sachverhalte hinaus weitere nachteilige Synergieeffekte bzw. Wechselwirkungen ergeben, die dazu führen, dass die Gesamtbelastung einzelner Ökosystem-Komplexe in so erheblicher Weise von dem schutzgutspezifisch ermittelten Prognosezustand abweicht, dass dies für die Entscheidungsfindung von Bedeutung ist.

## **3.9 Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die vorhandene Nutzungsstruktur des Plangebietes grundsätzlich bestehen bleiben (Bebauung und landwirtschaftliche Nutzung), sodass keine nennenswerten Änderungen der Bestandsituation (auch im positiven Sinne) zu erwarten sind. Die vorgesehene bauliche Entwicklung orientiert sich hierbei eng an der Bestandsbebauung und v. a. an vorhandenen klassifizierten Straßen mit entsprechender Vorbelastung für den Raum. Zerschneidungseffekte und Umweltbeeinträchtigungen treten nicht oder lediglich in geringem Umfang auf, so dass der Standort insgesamt als günstig anzusehen ist.

## 4 Artenschutzrechtliche Betroffenheit

### 4.1 Rechtliche Grundlagen

Flächennutzungspläne selbst können noch keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungsverbot, Störungsverbot, Verbot Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören) bewirken. Sie bereiten diese allerdings durch ihre Darstellungen vor. Insofern muss sich mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen der Verbote auseinandergesetzt werden. Hierzu sind die Belange des Artenschutzes nach dem Bundesnaturschutzgesetz zumindest im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung als Teil der Umweltschutzbelange bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes im Rahmen der obligatorischen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen.

Ausgangsbasis der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die in den §§ 44 und 45 BNatSchG festgelegten Regelungen zum besonderen Artenschutz. Im Zuge der im Parallelverfahren aufgestellten verbindlichen Bauleitplanung erfolgen detailliertere Ausführungen im dazugehörigen Umweltbericht.

### 4.2 Konfliktabschätzung

Seitens der Samtgemeinde Nenndorf erfolgte in 2019 eine faunistische Untersuchung zur Artengruppe der Brutvögel und zum Feldhamster (Bohrer 2019). Weitere Arten/Artengruppen wurden nicht untersucht. Gemäß Gutachten ist eine mögliche Betroffenheit weiterer Artengruppen wie z.B. Reptilien, Amphibien oder Fledermäuse auch im Rahmen einer worst-case-Analyse zu berücksichtigen, ohne dass örtliche Erfassungen erfolgen müssen.

Die vorhandenen Erfassungen bilden die Grundlage für die artenschutzrechtliche Beurteilung.

#### **Avifauna**

In insgesamt 5 Kartierdurchgängen, davon 1 Begang zur Dämmerungszeit zur Erfassung dämmerungsaktiver Arten (insbes. Rebhuhn), wurde das Revierverhalten der Avifauna erfasst. Das Untersuchungsgebiet für die Avifauna umfasste das Vorhabengebiet sowie die angrenzenden Flächen in einem 150 m Radius. Damit soll gewährleistet werden, dass auch Offenlandarten, deren Lebensräume über von Gebäuden oder Gehölzen ausgehenden Kulissenwirkungen beeinträchtigt werden können, erfasst werden.

#### **Feldhamster**

Der Feldhamster wurde in Abstimmung mit der UNB des Landkreises Schaumburg in einem 200 m großen Radius erfasst, wobei die Flächen westlich der Bahnstrecke und östlich der Bundesstraße aufgrund der Barrierewirkung dieser Verkehrswege ausgenommen wurden.

#### **Weitere Artengruppen**

Eine Erfassung weiterer Arten/Artengruppen war nicht erforderlich (s. o). Besondere Artvorkommen sind gemäß Landschaftsplan und Landschaftsrahmenplan auch nicht bekannt.

Gemäß BatMap (NABU Niedersachsen, <http://www.batmap.de>, Abfrage 04.10.2019) liegen im Umfeld des Plangebietes mehrere Hinweise zum Vorkommen der Zwergfledermaus der Zwergfledermaus aus 2017 und 2015 vor.

Hinweise zu anderen artenschutzrechtlich relevanten, potentiellen Artvorkommen (Anhang IV Arten der Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge) liegen nicht vor und sind aufgrund der Habitatstrukturen (überwiegend Acker, vorhandenen Bebauung, Gärten) nicht zu erwarten. Der Straßenseitengraben der K 48 weist hierzu auch keine entsprechende Habitateignung auf (tlw. hypertrophes Gewässer).

#### 4.2.1 Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Durch die Darstellung einer *Gemischten Baufläche und einer Fläche für den Gemeinbedarf* werden bauliche Erweiterungen vorbereitet, soweit diese nicht ohnehin schon vollzogen sind (Hofstelle und Wohnbebauung im Westen).

Als artenschutzrechtliche relevante Art wurde die Feldlerche erfasst. Im Umfeld sind hierbei 3 Brutpaare der landesweit und regional (Bergland und Börden) gefährdeten Art kartiert worden, allerdings in 150 m Entfernung und nach Osten jenseits der B 442 gelegen. Es ist daher davon auszugehen, dass durch die Entfernung und die Vorbelastung der B 442 eine Störung durch den Bau und Betrieb (auch im Alarmfall) des Feuerwehrhauses auszuschließen ist.

Rotmilan und Mäusebussard nutzen den Raum als Nahrungshabitat. Bruthabitate der Arten oder essentielle Nahrungshabitate sind aufgrund der Größe der Reviere und der hier vorkommenden Habitatstrukturen nicht betroffen.

Feldhamster konnten im Zuge der Erfassungen nicht nachgewiesen werden.

In Bezug auf Fledermäuse liegen lediglich aktuelle Hinweise auf das Vorkommen der Zwergfledermaus vor. Ihr Vorkommen innerhalb des Plangebietes ist aufgrund der vorhandenen Gebäude mit entsprechendem Quartierpotenzial auch wahrscheinlich. Allerdings wird durch die Darstellung eine Fläche für Gemeinbedarf durch den Flächennutzungsplan keine Überbauung von potenziellen Quartieren vorbereitet. Die Darstellung einer Gemischten Baufläche erfolgt bestandsorientiert im Bereich der vorhandenen Bebauung, so dass auch hierdurch keine relevante Änderung vorbereitet wird. Eine mögliche Betroffenheit von Quartieren kann hier durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden.

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zum B-Plan wird daher die Auslösung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der

- Tötung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG,
- Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und
- Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen vermieden (s. Kap. 4.3).

Unüberwindliche planerische Hindernisse sind im Zuge der 24. FNP-Änderung artenschutzrechtlich derzeit nicht erkennbar.

#### 4.3 Maßnahmen zur Konfliktvermeidung

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für Brutvögel kann bei Umsetzung entsprechender artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Für Fledermäuse gilt dies entsprechend.

Baubedingte Tötungsrisiken und der Verlust genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden für die betroffenen Arten durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden.

Die Baufeldfreiräumung ist aus artenschutzrechtlichen Gründen und aufgrund der Vorgaben des BNatSchG (§ 39) nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar (außerhalb der Brutzeit) zulässig. Ein abweichender Baubeginn innerhalb der Brutzeit (bspw. nach der Getreideernte im August auf Ackerflächen) ist im Einzelfall bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Schaumburg zu beantragen und nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. In Bezug auf den möglichen Abriss von Gebäuden hat im Vorfeld eine Prüfung und Klärung mit der Unteren Naturschutzbehörde in Bezug auf eine Nutzung als Fortpflanzungs-/Ruhestätte zu erfolgen.

Die konkrete Festlegung von Art, Umfang und Lage der Maßnahmen erfolgt in der verbindlichen Bauleitplanung.

## **5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Die gesetzlichen Grundlagen für die Abhandlung der Eingriffsregelung im Rahmen der Bauleitplanung sind in § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. §§ 14 bis 17 BNatSchG geregelt. Nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen werden durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Mit der 24. Änderung des Flächennutzungsplans werden erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes vorbereitet.

### **5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen**

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sind geeignet, nachteilige Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, bzw. die Eingriffe in Natur und Landschaft auf das unbedingt erforderliche Maß zu verringern.

Prinzipiell sind aufgrund des Maßstabes des Flächennutzungsplanes konkrete Maßnahmen nur begrenzt oder nicht darstellbar. Diese sind entsprechend in der verbindlichen Bauleitplanung festzulegen. Weitere Vermeidungsmaßnahmen für die Schutzgüter im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung sind:

- **Immissionsschutz, Lärmschutz**

Auf Basis der durchzuführenden gutachterlichen Untersuchungen zur Verkehrslärsituation werden im Bedarfsfall auf Ebene des Bebauungsplans geeignete Festsetzungen zum Immissionsschutz getroffen, die negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch vermeiden.

- **Festsetzung der Grundflächenzahl, Begrenzung Bodenversiegelung** und damit Reduzierung des Flächenverbrauchs. Die Versiegelung wird auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt und in Verbindung mit Gehölzpflanzungen wird eine landschaftsgerechte, angepasste Ein-/Durchgrünung ermöglicht. Zur Verringerung der durch Versiegelung soll der weitestgehende Einbau versickerungsfähiger Oberflächenbeläge (Stellplatzflächen,

Zufahrten etc.) vorgesehen werden. Über die Festsetzung einer geringen Grundflächenzahl (GRZ) in der verbindlichen Bauleitplanung und einer geringen zusätzlichen Überschreitung durch die Grundflächen von Nebenanlagen können zudem das Maß der versiegelten Fläche beschränkt und Beeinträchtigungen von Boden und Wasserhaushalt sowie der anschließenden Vorflut auf das unbedingt notwendige Maß der Versiegelung vermindert werden.

- **Begrenzung der Höhen baulicher Anlagen.** Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand von Hohnhorst an der K 48 im bisherigen Außenbereich. Der Übergangsbereich zur freien Landschaft in Richtung Norden/Süden und Osten ist landschaftlich aufgrund der Ausrichtung der zukünftigen und vorhandenen Bebauung von Bedeutung. Auf Grund dieser aus der Sicht der Ortsbild- und Landschaftspflege sensiblen Situation sind an zukünftige Baukörper besondere Anforderungen im Hinblick auf das Einfügen in die Landschaft hier zwischen Bahnlinie und Nenndorfer Straße (B 442) zu stellen. In der verbindlichen Bauleitplanung wird durch die Begrenzung der Höhen baulicher Anlagen der städtebauliche Rahmen zur Einfügung und Unterordnung der neuen Baukörper die Landschaft vorgegeben, ohne die individuelle Gestaltungsfreiheit einzuschränken.
- **Naturnahe Regenwasserbewirtschaftung, Ableitung des Oberflächenwassers**  
Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser soll im Plangebiet zurückgehalten werden. Hiermit sollen Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes und der angeschlossenen Oberflächengewässer vermieden werden. Vorgesehen ist die Anlage eines naturnah gestalteter Regenrückhaltebeckens, um das anfallende Oberflächenwasser zurück zu halten und nur zeitverzögert und dosiert an die nächste Vorflut abgeleitet werden.
- **Eingrünung/Durchgrünung, Sicherung vorhandener Vegetation**  
Zur Minimierung von Eingriffen in das Landschaftsbild sollen standortgerechte Gehölzpflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB in Form von Hecken bzw. flächigen Gehölzen an dem der freien Landschaft und dem Haster Bach zugewandten Rand des Plangebietes in Zuge der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden (Einbindung in die freie Landschaft). Durch diese Eingrünung insbesondere nach Osten zum renaturierten Haster Bach hin, aber auch nach Norden und Westen wird eine Eingliederung in die Landschaft gewährleistet. Die im B-Plan festzusetzende Rahmeneingrünung soll dabei auf eine städtebaulich angemessene Integration der hinzutretenden Bebauung in den Übergangsbereich der Siedlung zur freien Landschaft hinwirken.  
Die vorhandenen Grünstrukturen am renaturierten Haster Bach einschließlich der Gehölze am östlichen Teil des Straßengrabens der K 48 liegen außerhalb des Plangebietes/Geltungsbereiches, bzw. werden in der verbindlichen Bauleitplanung als zu erhaltende Strukturen berücksichtigt.
- **Durchgrünung der Freiflächen, Anpflanzung von Einzelbäumen und Gehölzen im Plangebiet**  
Ferner sollen die innerhalb neu zu bebauender Flächen (Flächen für den Gemeinbedarf) zukünftig entstehenden Freiflächen (mit Ausnahme der o.g. Pflanzflächen) mit Laubbäumen durchgrünt werden, um eine Strukturierung der Flächen mit Gehölzen zu schaffen.
- **Baufeldräumung, Artenschutz, Bodenschutz**  
Die Baufeldfreiräumung ist aus artenschutzrechtlichen Gründen und aufgrund der Vorgaben des BNatSchG (§ 39) nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar (außerhalb der Brutzeit) zulässig. Ein abweichender Baubeginn innerhalb der Brutzeit (bspw. nach der Getreideernte im August auf Ackerflächen) ist im Einzelfall bei der

Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Schaumburg zu beantragen und nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Hierzu ist von einem Biologen (Ornithologe) vor Baubeginn zu prüfen und darzulegen, dass keine Brutnester (mehr) im Wirkungsbereich des Eingriffs vorhanden sind und das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden wird. In Bezug auf den möglichen Abriss von Gebäuden hat im Vorfeld eine entsprechende Prüfung und Klärung mit der Unteren Naturschutzbehörde in Bezug auf eine Nutzung als Fortpflanzungs-/Ruhestätte zu erfolgen.

Oberboden ist vor Baubeginn abzuschleifen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Mit Oberboden ist schonend umzugehen. Er ist in einem nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu bewahren. Der Oberboden ist nach Abschluss der Bauarbeiten auf geeigneten Flächen wieder einzubringen (Wiederandeckung).

Im Rahmen der Bautätigkeiten sind einschlägige DIN-Normen (u.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18300 Erdarbeiten, DIN 18915 Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial) und §12 der BBodSchV ist zu beachten. Arbeitsflächen sollen sich auf das notwendige Maß beschränken. Boden soll im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden soll ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt erfolgen (u.a. gemäß DIN 19731 und DIN 18915). Das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft soll vermieden werden. Eingebauter Boden ist zeitnah zu begrünen.

Die Böden im Plangebiet sind mäßig verdichtungsgefährdet (siehe entsprechende Auswertungskarte auf dem Kartenserver unter <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden - zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens. In verdichtungsempfindlichen Abschnitten sollte nur bei geeigneten Bodenwasser- und Witterungsverhältnissen gearbeitet werden. Im Rahmen der Erschließung des Baugebietes sollten bodenschonende Maßnahmen berücksichtigt werden (Überfahrungsverbot, Kennzeichnung und Absperrung). Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

#### **Hinweise auf mögliche Bodenfunde:**

In dem parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan werden entsprechende Hinweise aufgenommen, um erhebliche Beeinträchtigungen ggf. auftretender ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde oder geringer Spuren davon (z. B. Tongefäßscherben, Holzkohlenansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen) zu vermeiden (Meldepflicht, Schutz gem. NDSchG).

Entsprechende detaillierte Festsetzungen erfolgen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung.

## **5.2 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Vor dem Hintergrund der angrenzenden Bebauung und vorhandener Infrastruktur bzw. Nutzung ist eine Erweiterung im Vergleich mit einer Standortalternative mit deutlich geringen Konflikten verbunden. Umweltbeeinträchtigungen treten in geringem Umfang auf. Durch die Lage

am Ortsrand verfolgt die Planung die Ziele des § 1a Abs. 2 BauGB (sparsamer Umgang Grund und Boden, Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen, Begrenzung der Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß) und ist, auch im Sinne der Nachhaltigkeit, ein ausgewogener Kompromiss zwischen dem Ziel der baulichen Erweiterung (intensivere Bebauung) und des Erhalts der Funktionen von Natur und Landschaft.

### 5.3 Maßnahmen zum Ausgleich

Zu erwartende, in Folge der 24. FNP-Änderung vorbereitete, nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind auszugleichen.

Gemäß Kap. 3.2.2 und 3.3.3 ist eine Neuversiegelung von Ackerfläche im Umfang von ca. 0,6 ha zu prognostizieren (ca. 60 % von 10.645 m<sup>2</sup>). Dies entspräche einem Kompensationsbedarf (einer Entwertung) von ca. **6.000 Werteinheiten** gemäß der Arbeitshilfe des Nds. Städtetags (2013, Differenz von 1 WE/m<sup>2</sup>, versiegelte Fläche = 0 WE, Acker = 1 WE).

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass im Zuge der B-Planaufstellung geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur internen Kompensation entwickelt werden. Somit ist davon auszugehen, dass dieses Defizit zumindest zu großen Teilen, ggf. auch vollständig innerhalb des Plangebietes kompensiert werden kann. Auf Basis der möglichen Flächennutzung und unter Berücksichtigung überschlägig berücksichtigter interner Kompensationsflächen im Zusammenhang mit einem naturnah gestaltetem Regenrückhaltebecken, Grünfläche und einer Rahmeneingrünung zur Einbindung in die Landschaft (ca. 2.000 m<sup>2</sup>) kann für den Fall, dass dies nicht möglich sein sollte ggf. noch von einem verbleibenden Kompensationsdefizit von **ca. 3.000 Werteinheiten** ausgegangen werden.

**Tabelle 4: Überschlägige Ermittlung des Kompensationsbedarfs**

Planungsrechtliche Beurteilungsgrundlage	Biotoptyp Nr.	Biotoptyp	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Wertfaktor	Flächenwert (WE)
<b>Bestand</b>					
	11.1.3	Acker	10.645	1	10.645
	13.4	Ländlich geprägtes Dorfgebiet mit Hausgärten	3.053	-	Bestand
<b>Summe Bestand</b>			<b>13.698</b>		<b>10.645</b>
<b>Planung</b>					
Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung „Feuerwehr“	13.4	X (OYS) Feuerwehrhaus, versiegelte Fläche (Annahme max. 60% Versiegelung)	6.387	0	0
	12.1.2	GRA/ Scherrasen, Grünfläche Feuerwehrhaus	2.258	1	2.258
	2.16.1	PZA, SXS, HPG, Regenrückhaltebecken, Grünanlage, Gehölzpflanzung, 2 – 3 WE/m <sup>2</sup> , gemittelt auf 2,5	2.000	2,5	5.000
Gemischte Baufläche	13.4/ 12.6.6	X /ODL/PHH), Ländlich geprägtes Dorfgebiet mit Hausgärten	3.053	-	Bestand
<b>Summe Planung</b>			<b>13.698</b>		<b>7.258</b>
<b>Differenz ca.</b>					<b>-3.387</b>

Sofern dieses im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung tatsächlich nicht intern kompensiert werden kann (z. B. durch weitere Gehölzpflanzungen), ist hierfür eine externe Kompensation

erforderlich und der entsprechende Nachweis in der verbindlichen Bauleitplanung zu erbringen.

## **6 Zusätzliche Angaben**

### **6.1 Analysemethoden und Schwierigkeiten bei der Erhebung**

Die Umweltprüfung erfolgt auf Grundlage vorhandener Unterlagen (insbesondere des Landschaftsrahmenplans des LK Schaumburg (2001), des Landschaftsplanes der Samtgemeinde Nenndorf (1995), vorhandene Daten der Fachbehörden (LBEG<sup>5</sup>, MU<sup>6</sup>) sowie eigener Erhebungen (Biotoptypenerfassung anhand von Geländebegehung). Ergänzend wurde in 2019 eine faunistische Erfassung der Avifauna und des Feldhamsters (Bohrer 2019) im Auftrag der Samtgemeinde Nenndorf durchgeführt.

Besondere Schwierigkeiten sind bei der Erstellung des Umweltberichts nicht aufgetreten.

### **6.2 Hinweise zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen / Monitoring**

Gemäß § 4c BauGB müssen die Gemeinden erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, überwachen (Monitoring).

Da auf Grundlage der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung keine direkten Baurechte begründet werden, führt die Änderung selber nicht zu Umweltauswirkungen. Entsprechend sind für diese Planungsebene keine Monitoringmaßnahmen durchzuführen, diese werden erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, bei konkretisierten Planungen erforderlich.

### **6.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Durch die 24. Änderung des FNPs sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Festsetzung eines gemischten Baugebietes und einer Fläche für den Gemeinbedarf „Feuerwehr“ in der im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführten Aufstellung eines Bebauungsplanes der Gemeinde Hohnhorst geschaffen werden.

Die 24. Änderung des FNPs bereitet entsprechend die Entwicklung einer Fläche für ein neues Feuerwehrgerätehaus vor, ferner wird bestandsorientiert die Festsetzung einer gemischten Baufläche im Bereich bereits vorhandener Bebauung vorbereitet. Insofern beschränken sich die Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung auf schon vorhandenen Nutzungen und den Standort des neuen Feuerwehrgebäudes an der K 48.

---

<sup>5</sup> Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: [www.lbeg.niedersachsen.de](http://www.lbeg.niedersachsen.de)

<sup>6</sup> Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz: [www.umweltkarten-niedersachsen.de](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de)

Vor diesem Hintergrund ist Darstellung der Änderung nur mit sehr geringen Konflikten verbunden, Zerschneidungseffekte und Umweltbeeinträchtigungen treten nicht oder nur in geringen Umfang auf, so dass der Standort insgesamt als günstig anzusehen ist. Dennoch verbleiben unvermeidbare Beeinträchtigungen, die mit Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes, durch Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern vollständig ausgeglichen werden.

Im Einzelnen ist für die Schutzgüter anzuführen:

- **Mensch:** Es werden sämtliche erheblichen Beeinträchtigungen vermieden.
- **Tiere, Pflanzen, Biotop:** Es werden sämtliche erheblichen Beeinträchtigungen vermieden oder (ggf. extern) ausgeglichen.
- **Fläche/Boden:** Es werden sämtliche erheblichen Beeinträchtigungen vermieden oder (ggf. extern) ausgeglichen.
- **Wasser:** Es werden sämtliche erheblichen Beeinträchtigungen vermieden oder (ggf. extern) ausgeglichen.
- **Klima / Luft:** Es werden sämtliche erheblichen Beeinträchtigungen vermieden.
- **Landschaft / Landschaftsbild:** Es werden sämtliche erheblichen Beeinträchtigungen vermieden bzw. durch die Neugestaltung der Landschaft ausgeglichen.
- **Kultur- und sonstige Sachgüter:** Es werden sämtliche erheblichen Beeinträchtigungen vermieden.
- **Wechselwirkungen:** Die einzelnen Schutzgüter/Naturgüter wurden hinsichtlich ihrer Wechselwirkungen mit einander untersucht und diese bei Vermeidung und Ausgleich beachtet.

Es wird davon ausgegangen, dass mögliche auftretende erhebliche Beeinträchtigungen in Folge der FNP-Änderung durch entsprechend geeignete Maßnahmen im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung vollständig ausgeglichen werden können.

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten gem. § 44 BNatSchG werden entsprechende artenschutzrelevante Festsetzungen (Vermeidungsmaßnahmen) umgesetzt.

## 7 Betroffenheit von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des § 19 BNatSchG

Gemäß § 19 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist ein Umweltschaden die Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen. Diese Regelung erfasst jeden Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat (§ 19 Abs. 1 BNatSchG). Die Begriffe Arten und natürliche Lebensräume werden in § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG näher konkretisiert.

Keine Umweltschäden sind hierbei auch Beeinträchtigungen, die durch genehmigte Vorhaben bewirkt werden, wenn diese Beeinträchtigungen zuvor ermittelt wurden und bei der Zulassung

dieser Vorhaben die Auswirkungen auf die Umwelt Gegenstand der behördlichen Prüfung waren.

Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes wurden die entsprechenden vorkommenden Arten artenschutzrechtlich bzw. im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Zu erwartende Beeinträchtigungen wurden ermittelt und erforderliche Maßnahmen abgeleitet. Lebensräume nach Anhang I der der FFH-Richtlinie 92/43/EWG sind nicht vorhanden und betroffen.

Ein Umweltschaden im Sinne des § 19 BNatSchG liegt somit nicht vor.

## 8 Quellenverzeichnis

### Literatur, Gutachten

- Bundesamt für Naturschutz / BfN (2011): Naturschutzfachliche Bewertung der Landschaften in Deutschland. Nach Gharadjedaghi et al. 2004: Verbreitung und Gefährdung schutzwürdiger Landschaften in Deutschland. In: Natur und Landschaft 79, 2. S. 71–81.
- Breuer, W. (2015): Der Schutz des Bodens in der Eingriffsregelung, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2015, 35 Jg. Nr. 2 (2/15): 49-116.
- Bohrer, K. (2019) Errichtung eines Feuerwehrhauses östlich von Hohnhorst, Bad Nenndorf Faunistische Untersuchungen (Avifauna, Feldhamster), Biotoptypen; Auftraggeber: Samtgemeinde Nenndorf
- Drachenfels, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen – unter besonderer Berücksichtigung der geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft A/4. Hrsg.: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN). Hannover
- Grüneberg, C. & H-G Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavý & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- Krüger, T. & M. Nipkow (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 8. Fassung, Stand 2018. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 35(4): 183 – 255.
- LABO (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB, Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung, i. A. der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO)
- LABO (2017): Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren, Arbeitshilfen für Planungspraxis und Vollzug i. A. der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO)
- LBEG (2017): Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis, Geofakten 31, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- LBEG (2019): NIBIS Kartenserver
- LBEG (2019): Bodenschutz beim Bauen, ein Leitfaden für den behördlichen Vollzug in Niedersachsen, GeoBerichte 28, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Landkreis Schaumburg (2010): Beiträge zur stadt- und regionalplanerischen Entwicklung, Leitfaden Schaumburger Hagenhufendörfer - Landkreis Schaumburg
- Landkreis Schaumburg (2013): Grünes Band Schaumburg, erweiterte Auflage 2013 - Landkreis Schaumburg
- Mosimann et al. (1996): Klima und Luft in der Landschaftsplanung, Entwurf. - Gutachten im Auftrag des Niedersächs. Landesamtes für Ökologie, Hannover.
- Meynen, E., Schmidhüsen, J., et al. (Hrsg.) (1953-62): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands, Bd. 1-9. - Remagen, Bad Godesberg (Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung, Selbstverlag).
- Niedersächsischer Städtetag (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Niedersächsischer Städtetag.
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – NLWKN (2011): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – NLWKN/Staatliche Vogelschutzwarte (Stand 2013): Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvogel-Lebensräume - Stand: 2010, ergänzt 2013 (sowie 2006: ausgewählte Bereiche).

Planungsgruppe Umwelt (PU) (2019): Biotoptypenkartierung für den Bebauungsplan Feuerwehrhaus Hohnhorst.

Repp, A. (2016): Umweltprüfverfahren und Flächenmanagement: Gegenwärtige Praxis und Optionen für das Schutzgut ‚Fläche‘ in der Strategischen Umweltprüfung, HafenCity Universität Hamburg, Dresdner Flächennutzungssymposium 2016

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T. Schröder, K. & Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.

### **Gesetze, Richtlinien, Verordnungen**

BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

BauNVO (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

BBodSchG: Bundesbodenschutzgesetz – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) in der Fassung vom 09.12.2004

BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

BNatSchG, Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 4. März 2020; (BGBl. I S. 440).

DIN 18005: Schallschutz im Städtebau.

Erlass des Niedersächsischen Umweltministeriums LABO-Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren vom 26.08.2019

LROP-VO (Neubekanntmachung der Verordnung über das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen) vom 26. September 2017, Nds. GVBl. Nr. 20/2017

NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258).

NBauO (Niedersächsische Bauordnung) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 18 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88).

NAGBNatSchG (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz) vom 19. Februar 2010 verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

NDSchG (Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz) vom 30. Mai 1978, zul. geändert am: 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135)

NROG, Niedersächsisches Raumordnungsgesetz vom 18.07.2012. (Nds. GVBl. S. 252), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 53).

ROG, Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. - ABl. EU Nr. L 20/7 vom 26.1.2010. Zuletzt geändert durch RL 2013/17/EU - ABl. Nr. L 158 vom:10.06.2013 S. 193– „Vogelschutzrichtlinie“

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.92, zuletzt geändert durch Richtlinie RL 2013/17/EU - ABl. Nr. L 158 vom 10.06.2013 S. 193. – „FFH-Richtlinie“

Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten ABl. EU Nr. L 124 57. Jahrgang vom 25. April 2014

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)

UVPG, 2010. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513).

WHG/Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254, 2255).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

Verordnung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes im Landkreis Schaumburg vom 15.09.1987

## Pläne

Landkreis Schaumburg (2003): Regionales Raumordnungsprogramm 2003 - Landkreis Schaumburg

Landkreis Schaumburg (Vorentwurf 2001): Landschaftsrahmenplan des Landkreises Schaumburg

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung: Landesraumordnungsprogramm LROP-VO 2017 (Nds. GVBl. vom 26.09.2017, S. 378).

Samtgemeinde Nenndorf (1995): Landschaftsplan 1995

## Internet

NABU Niedersachsen, Fledermaus Informationssystem BatMap,

- <http://www.batmap.de/web/start/karte#mapanchor>

WMS-Dienste im NIBIS® KARTENSERVEN des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG 2019):

- Bodenkundliche Karten = <http://nibis.lbeg.de/net3/public/ogc.ashx?PkgId=24>

- Geologische Karten = <http://nibis.lbeg.de/net3/public/ogc.ashx?PkgId=22>
- Hydrogeologische Karten = <http://nibis.lbeg.de/net3/public/ogc.ashx?PkgId=23>
- Ingenieurgeologische Karten = <http://nibis.lbeg.de/net3/public/ogc.ashx?PkgId=25>
- Karten der Altlasten in Niedersachsen = <http://nibis.lbeg.de/net3/public/ogc.ashx?PkgId=27>
- Geotop Karte = <http://nibis.lbeg.de/net3/public/ogc.ashx?PkgId=38>
- Klimaprojektionen = <http://nibis.lbeg.de/net3/public/ogc.ashx?PkgId=53>
- Karten der Grundwasserschutzberatung in Grundwasserkörpern = <http://nibis.lbeg.de/net3/public/ogc.ashx?PkgId=40>

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz (offizielle Liste unter URL: [http://www.umwelt.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=2299&article\\_id=8887&psmand=10](http://www.umwelt.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=2299&article_id=8887&psmand=10))

- Hydrologie = [http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/arcgis/services/Hydro\\_wms/MapServer/WMSServer?](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/arcgis/services/Hydro_wms/MapServer/WMSServer?)
- Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie = [http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/arcgis/services/HWRM\\_wms/MapServer/WMSServer?](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/arcgis/services/HWRM_wms/MapServer/WMSServer?)
- Naturschutz = [http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/arcgis/services/Natur\\_wms/MapServer/WMSServer?](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/arcgis/services/Natur_wms/MapServer/WMSServer?)
- Luft und Lärm (GAV) = [http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/arcgis/services/GAV\\_wms/MapServer/WMSServer?](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/arcgis/services/GAV_wms/MapServer/WMSServer?)
- Großschutzgebiete (GSG) = [http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/arcgis/services/GSG\\_wms/MapServer/WMSServer?](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/arcgis/services/GSG_wms/MapServer/WMSServer?)
- EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) = [http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/arcgis/services/WRRL\\_wms/MapServer/WMSServer?](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/arcgis/services/WRRL_wms/MapServer/WMSServer?)
- GDI-DE-WMS = [http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/arcgis/services/WMS\\_GDI\\_DE/MapServer/WMSServer?](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/arcgis/services/WMS_GDI_DE/MapServer/WMSServer?)

## Kartengrundlagen

ArcGis Online, Grundkarten, Bilddaten, Quelle: Esri, DigitalGlobe, GeoEye, Earthstar Geographics, CNES/Airbus DS, USDA, USGS, AeroGRID, IGN, and the GIS User Community, 2009, aktualisiert 2019

TopPlusOpen (TPO), © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2017, Datenquellen: [http://sg.geodatenzentrum.de/web\\_public/Datenquellen\\_TopPlus\\_Open\\_01.10.2017.pdf](http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_01.10.2017.pdf)

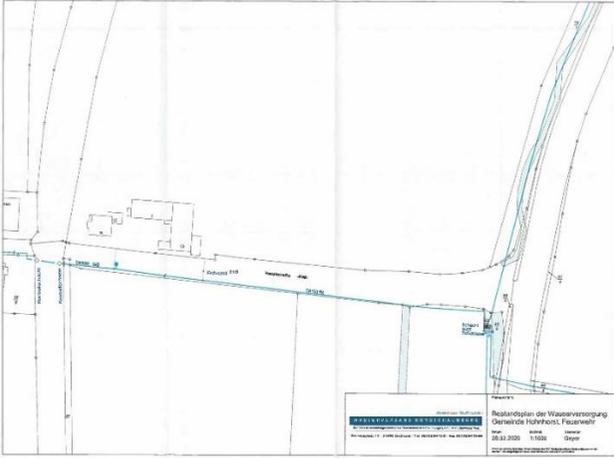
Topographische Kartenwerke des LGLN, WebAtlasNI, © 2018 LGLN, [https://www.geobasisdaten.niedersachsen.de/doorman/noauth/mapproxy\\_webatlasni?SERVICE=WMS&REQUEST=GetCapabilities](https://www.geobasisdaten.niedersachsen.de/doorman/noauth/mapproxy_webatlasni?SERVICE=WMS&REQUEST=GetCapabilities)

Topographische Kartenwerke des LGLN, AK 5, M 1:5.000, ALKIS, © 2019 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

## **Teil III Abwägung**

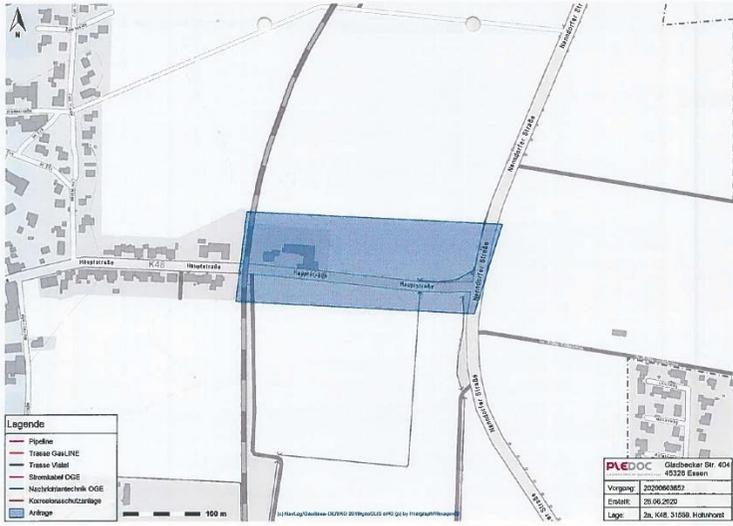
Im Rahmen der durchgeführten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurden die nachfolgend dargestellten Stellungnahmen vorgetragen und vom Rat der Samtgemeinde Nenndorf abgewogen. Aufgrund der ausführlich vorgetragenen Stellungnahmen und dazu ergangener Abwägungen wird zur Vermeidung von Wiederholungen und Interpretationsproblemen auf Kürzungen oder Umformulierungen der für die Abwägung relevanten Texte verzichtet. Zum besseren Verständnis ist die vom Rat der Samtgemeinde Nenndorf beschlossene Abwägung nachfolgend angefügt. Die für die Abwägungsentscheidung wesentlichen Inhalte wurden in die Begründung integriert.

24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf  
 (Feuerwehr, Gemeinde Hohnhorst)  
 - Begründung und Umweltbericht -

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><b>Wasserverband Nordschaumburg,</b> Schreiben vom 14.07.2020 und 27.07.2020</p>	<p><u>Stellungnahme vom 14.07.2020</u></p> <p>Corona- und Krankheitsbedingt haben wir uns leider nicht fristgerecht zu o.g. Bauleitplanverfahren geäußert.</p> <p>Dennoch möchten wir zum Ausdruck bringen, dass die Ausführungen in Ihrer Begründung unter Punkt 9.2.3 Trink- und Löschwasserversorgung keine weiteren Ergänzungen benötigen.</p> <p>Ein Bestandsplan mit den vorhandenen Trinkwasserleitungen des betreffenden Gebietes sind in der Anlage beigefügt.</p> 	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Ausführungen in der Begründung unter Punkt 9.2.3 Trink- und Löschwasserversorgung keine weiteren Ergänzungen benötigen.</p> <p>Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>Stellungnahme vom 27.07.2020</u></p> <p>Unseren Ausführungen aus unserem Schreiben vom 14.07.2020 sind keine weiteren Ergänzungen hinzuzuführen.</p>	<p>Es wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme vom 14.07.2020 hingewiesen und Bezug genommen.</p> <p>Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p><b>PLEdoc GmbH,</b> Schreiben vom 26.06.2020</p>	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme <b>nicht betroffen</b> werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Open Grid Europe GmbH, Essen</li><li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li><li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li><li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li><li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li><li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li><li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li><li>• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)</li><li>• Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt</li></ul> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass von der Planung keine Versorgungsanlagen der in der Stellungnahme aufgeführten Eigentümer berührt werden.</p> <p>Es ist richtig, dass konkrete Aussagen zu den erforderlichen Kompensationsanforderungen und -maßnahmen in den Planunterlagen zur Flächennutzungsplanänderung nicht enthalten sind. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung werden diesbezüglich noch keine abschließenden Festlegungen getroffen. Diese sind vielmehr Gegenstand des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 16 „Auf den Äckern“ der Gemeinde Hohnhorst.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit der von der PLEdoc GmbH verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Die PLEdoc GmbH wird im weiteren Verfahren weiterhin beteiligt. Die PLEdoc GmbH wird ebenfalls an dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 beteiligt, sodass eine entsprechende Beurteilung über die Betroffenheit von</p>
---	--	--

24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf  
 (Feuerwehr, Gemeinde Hohnhorst)  
 - Begründung und Umweltbericht -

	<p><b>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</b></p> <p><b>Achtung:</b> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> 	<p>Versorgungseinrichtungen auf dieser Planungsebene erfolgen kann.</p> <p>Der in dem der Stellungnahme beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnete Bereich erfasst die Lage des räumlichen Geltungsbereichs der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes. Der Ausschnitt stellt jedoch das Plangebiet nicht lagegenau dar.</p> <p>Eine Erweiterung des Änderungsbereiches ist nicht vorgesehen.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<p><b>Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Schreiben vom 23.07.2020 per E-Mail</b></p>	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>Ebenfalls wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Planbereich Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH befinden und dass bei objektkonkreten Bauvorhaben eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über</p>

	<p>Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Kabelschutzanweisung Vodafone</u></li> <li>• <u>Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland</u></li> <li>• <u>Zeichenerklärung Vodafone</u></li> <li>• <u>Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland</u></li> </ul>	<p>den vorhandenen Leitungsbestand abgegeben wird.                  Im Zuge des Verfahrens des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 16 „Auf den Äckern“ der Gemeinde Hohnhorst wurde seitens der Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH eine entsprechende Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Die weiterführenden Dokumente werden zur Kenntnis genommen. Diese zielen jedoch nicht auf die Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung ab, sondern auf die Durchführung der konkreten Vorhaben- und Erschließungsplanung ab.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<p><b>Gasunie Deutschland Transport Services GmbH,</b>                  Schreiben vom 29.06.2020 per E-Mail</p>	<p>Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben <b>nicht betroffen</b> sind.</p> <p><b><u>Wichtiger Hinweis in eigener Sache:</u></b>  <b>Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftsportale BIL ein</b>                  -&gt; <a href="http://www.bil-leitungsauskunft.de">www.bil-leitungsauskunft.de</a></p> <p>BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie <u>kostenlos</u> und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 90 Betreibern, die fast alle Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL.</p> <p>Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von dem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.</p> <p>Der Hinweis auf die Möglichkeit der Beteiligung der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH über das webbasierte Auskunftsportale BIL unter <a href="http://www.bil-leitungsauskunft.de">www.bil-leitungsauskunft.de</a> wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich kann die Leitungsrecherche des Informationssystems eine Ergänzung sein, diese ersetzt jedoch nicht die Aufgabe des im Verfahren angefragten Trägers öffentlicher Belange oder einer Behörde.</p> <p>Die Informationen zu BIL, dem ersten bundesweiten Informationssystem zur Leitungsrecherche, werden zur Kenntnis genommen. Es handelt sich jedoch nicht um einen Belang der Darstellung der Flächennutzungsplanänderung, da darin nur die allgemein Art der geplanten Bodennutzung dargestellt wird. Die Hinweise werden jedoch bei der Aufstellung des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 16 „Auf den Äckern“ der Gemeinde Hohnhorst beachtet.</p>

	<p>das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen.</p> <p>Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter <a href="http://www.gasunie.de/downloads">www.gasunie.de/downloads</a> - &gt; Filter Datenschutz.</p>	<p>Die Hinweise des Flyers werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<p><b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)</b>, Schreiben vom 30.07.2020</p>	<p>Aus Sicht des Fachbereiches <b>Landwirtsch./Bodenschutz</b> wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG).</p> <p>Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).</p> <p>Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.</p> <p>Gemäß den Erlassen des Nds. Umweltministeriums (Rd. Erl. d. MU, d. MS vom 6.11.2009 und Rd. Erl. d. MU vom 26.08.2019) empfehlen wir zur Bearbeitung des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung die Anwendung des Leitfadens „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB – Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung“ (<a href="http://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf">http://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf</a>) sowie der</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass in Deutschland zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) die Grundlage bildet mit dem Schwerpunkt auf der Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktionen vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG).</p> <p>Der Umweltbericht zum Flächennutzungsplan (Teil II der Begründung) behandelt unter Kapitel 3.3 „Schutzgut Boden/Fläche“ die im vorliegenden Fall relevanten Bodenfunktionen. Hierbei wird explizit bereits Bezug genommen auf die BK 50 und die Auswertekarten des LBEG bzw. den NIBIS-Kartenserver (entsprechend auch im Kap. 3.4 zum Schutzgut Wasser und im Kap. 8, Quellenverzeichnis). Ferner wird bereits auch Bezug genommen auf das BBodSchG, bzw. dieser Bezug wird aufgrund der Anregung des LBEG nochmals klarer herausgestellt.</p> <p>Es werden im Umweltbericht die ermittelten, relevanten Funktionen auf Basis der Daten des LBEG dargestellt. Sofern erforderlich erfolgte hierzu eine textliche und kartografische Darstellung (Abbildungen), wobei hier im Zusammenhang auch das Schutzgut Wasser zu sehen ist.</p> <p>Relevant sind vorliegend wie vom LBEG auch angeführt Böden mit</p>

<p>„LABO Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren — Arbeitshilfen für Planungspraxis und Vollzug“.</p> <p>Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten - u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden (<a href="https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=K1rTqdZ">https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=K1rTqdZ</a>). Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.</p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn abgeschoben und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).</p> <p>Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche (z.B. zukünftige Gärten) zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei</p>	<p>äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit. Ferner weisen die Böden eine hohe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit, bzw. eine mäßige Gefährdung der Bodenfunktionen durch Verdichtung auf. Ein zusätzlicher Abgleich mit den Hinweisen des LBEG und die Benennung der angeführten Arbeitshilfen bzw. Erlasse im Umweltbericht erfolgt jedoch ergänzend.</p> <p>In Kap. 5.1 werden im Umweltbericht auch entsprechende Hinweise zur Vermeidung von Beeinträchtigung von Böden gegeben, die allerdings der Ebene des Flächennutzungsplanes entsprechend noch allgemein gehalten sind. Auch hier erfolgt aber mit den Hinweisen des LBEG nochmals ein Abgleich und es wird eine ausführlichere Darstellung vorgenommen, analog zum B-Plan.</p>
---	---

<p>diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.</p> <p>Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema (<a href="http://www.lbeg.niedersachsen.de">www.lbeg.niedersachsen.de</a> &gt; Karten, Daten &amp; Publikationen &gt; Publikationen &gt; GeoBerichte &gt; GeoBerichte 28).</p> <p>Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z. B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenab- und -auftrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Geofakten 31 (Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis) hin.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019, <a href="http://www.lbeg.niedersachsen.de/download/1133/GeoBerichte8.pdf">www.lbeg.niedersachsen.de/download/1133/GeoBerichte8.pdf</a>). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit.</b></li></ul> <p>Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver unter <a href="https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=6htDINT">https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=6htDINT</a> eingesehen werden.</p> <p>Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.</p> <p>Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des</p>	<p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die entsprechenden Böden wurden im Umweltbericht bereits berücksichtigt.</p> <p>Dieser Hinweis wird ebenfalls zur Kenntnis genommen</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.</p>
--	--

<p>Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.</p>	
<p>Aus Sicht des Fachbereiches <b>Bauwirtschaft</b> wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Untergrund des Planungsgebietes liegen wasserlösliche Gesteine aus dem Zechstein (Salz, Gips) in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist.</p> <p>Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsbereich kann daher auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung verzichtet werden.</p> <p>Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich lokal setzungs- und hebungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um wasserempfindlichen Ton und Tongesteine aus der Unterkreide (Barrême-Valangin).</p> <p>Für Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.</p> <p>Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.</p>	<p>Die Ausführungen zur Beschaffenheit des Baugrundes werden zur Kenntnis genommen. Es wird in diesem Zusammenhang ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass für das Plangebiet praktisch keine Erdfallgefahr besteht und daher auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden kann. Die Hinweise aus der Stellungnahme wurden bereits nachrichtlich in die Begründung aufgenommen. Sie werden um den Hinweis zum setzungs- und hebungsempfindlichen Baugrund ergänzt.</p> <p>Ebenso wurde bereits der Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen, dass die gründungstechnischen Erfordernisse für die jeweiligen Bauvorhaben im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen sind. Die Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung.</p> <p>Ferner wurde der Hinweis auf die jeweils für die geotechnische Erkundung des Baugrundes zu beachtenden allgemeinen Vorgaben der DIN-Vorschriften in die Begründung aufgenommen. Es wird in diesem Zusammenhang zur Kenntnis genommen, dass Vorabinformationssystem zum Baugrund dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS entnommen werden können. Diese Informationen sind für die konkrete Vorhabenplanung von Bedeutung und wurden entsprechend als Hinweis in die Begründung</p>

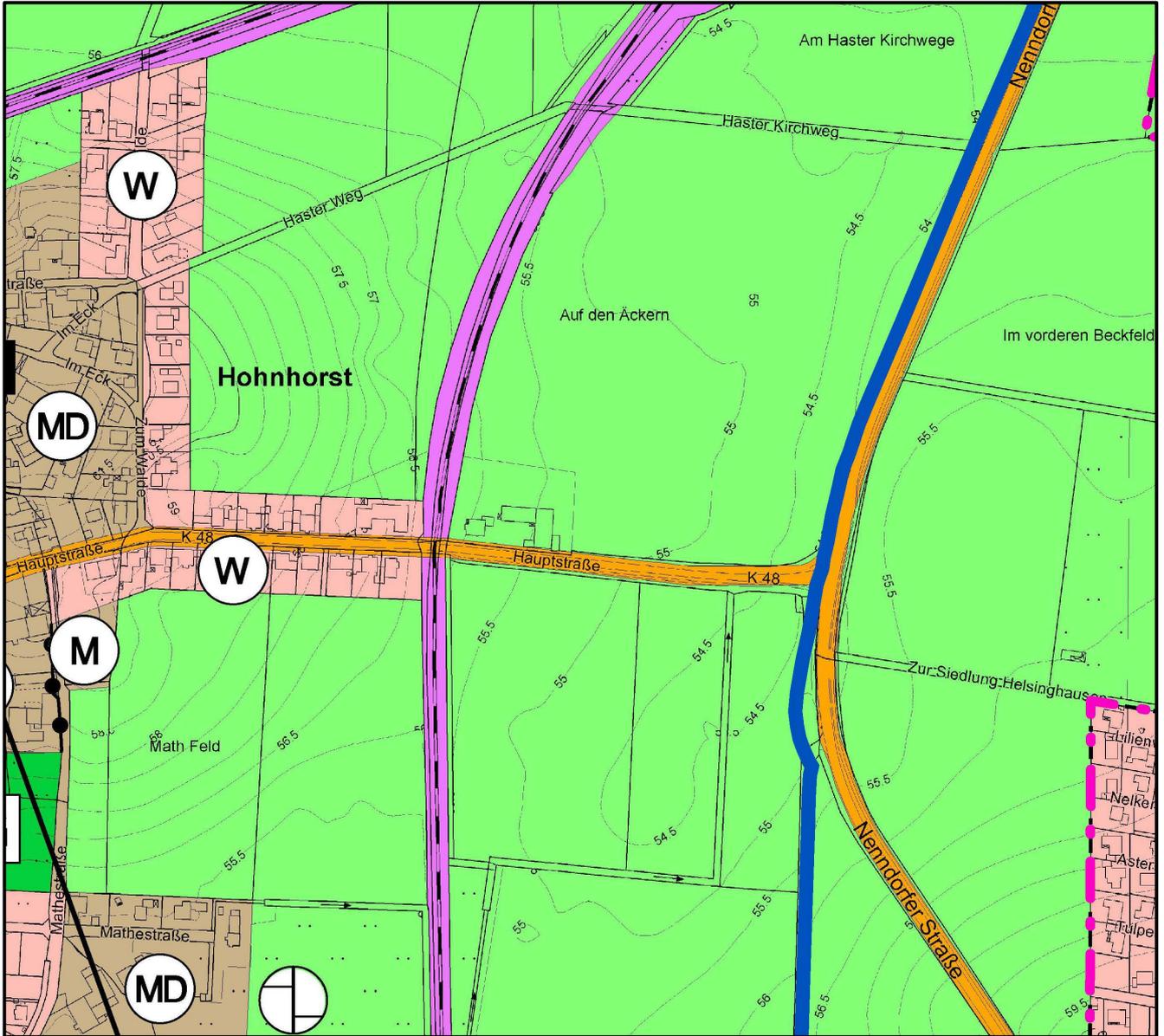
24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf  
 (Feuerwehr, Gemeinde Hohnhorst)  
 - Begründung und Umweltbericht -

	<p>Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (<a href="https://nibis.lbeg.de/cardomap3/">https://nibis.lbeg.de/cardomap3/</a>) entnommen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis, dass die vorliegende Stellungnahme des LBEG keine geotechnische Erkundung des Baugrundes ersetzt, wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Baugrunduntersuchungen sind im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung durchzuführen.</p> <p>Es wird abschließend zur Kenntnis genommen, dass weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht des LBEG nicht vorgebracht werden.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<p><b>Avacon Netz GmbH,</b> Schreiben vom 25.06.2020 per E-Mail</p>	<p>Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH / WEVG GmbH &amp; Co KG.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.</p> <p>Achtung: Im o.g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Anfragebereich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH / WEVG GmbH &amp; Co KG befinden.</p> <p>Zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB wurden auch die anderen Netzbetreiber angeschrieben, die entsprechende Stellungnahmen abgegeben haben. In den vorliegenden Stellungnahmen wurden keine Leitungen beschrieben, die auf einen lokalen Nutzungskonflikt schließen lassen.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<p><b>GASCADE Gastransport GmbH,</b> Schreiben vom 03.07.2020</p>	<p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH &amp; Co. KG.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die GASCADE Gastransport GmbH zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH &amp; Co. KG antwortet.</p> <p>Ebenfalls wird zur Kenntnis genommen, dass Anlagen der GASCADE Gastransport GmbH zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen</p>

24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf  
 (Feuerwehr, Gemeinde Hohnhorst)  
 - Begründung und Umweltbericht -

	<p>unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>In Ihren Unterlagen wird darauf hingewiesen, dass für die vollständige Kompensation externe Flächen in Anspruch genommen werden. Um für diese externen Kompensationsflächen eine Stellungnahme abgeben zu können, sind uns entsprechende Planunterlagen zu übersenden. Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.</p>	<p>sind und dass dies die Anlagen der v. g. Betreiber mit einschließt.</p> <p>Im Rahmen dieser FNP-Änderung werden keine externe Kompensationsflächen oder Maßnahmen dargestellt. Dies erfolgt erst auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung (hier: Bebauungsplan Nr. 16 „Auf den Äckern“, Gemeinde Hohnhorst). Das Beteiligungsverfahren zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nach Beratung des Samtgemeinderates über die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. §§ 4 Abs. 2 und 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Fassung des Feststellungsbeschlusses abgeschlossen.</p> <p>Zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB wurden auch die anderen Netzbetreiber angeschrieben, die entsprechende Stellungnahmen abgegeben haben. In den vorliegenden Stellungnahmen wurden keine Leitungen beschrieben, die auf einen lokalen Nutzungskonflikt schließen lassen.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<p><b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hameln</b>, Schreiben vom 31.07.2020 per E-Mail</p>	<p>Gegen die vorgelegten Bauleitplanungen bestehen seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken. Die Belange der Bundesstraße 442 und der Kreisstraße 48 wurden in ausreichendem und abgestimmten Rahmen berücksichtigt. Ich bitte die erforderlichen Sondernutzungserlaubnisse für die geplanten Zufahrten zu gegebener Zeit zu beantragen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Aufstellung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgrund der vorherigen Abstimmungen seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken bestehen. Die erforderlichen Sondernutzungserlaubnisse für die geplanten Zufahrten werden rechtzeitig bei der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr beantragt. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um einen Belang der Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>

# Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes





## Teil IV Verfahrensvermerke

### Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf (Feuerwehr, Gemeinde Hohnhorst) beschlossen.

Bad Nenndorf, den 18.11.2020

gez. i.V. Lutz

.....  
Erster Samtgemeinderat

L.S.

---

### Aufstellungsbeschluss

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Nenndorf hat in seiner Sitzung am 05.09.2019 die Aufstellung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf (Feuerwehr, Gemeinde Hohnhorst) gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist am 15.02.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bad Nenndorf, den 18.11.2020

gez. i.V. Lutz

.....  
Erster Samtgemeinderat

L.S.

---

### Planverfasser

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf (Feuerwehr, Gemeinde Hohnhorst) mit der Begründung einschl. Umweltbericht wurde ausgearbeitet vom:

Begründung und Planzeichnung:

#### Planungsbüro Reinold

Raumplanung und Städtebau (IfR)  
31737 Rinteln - Seetorstraße 1a  
Tel: 05751 9646744 Fax: 05751 9646745

Rinteln, den 12.11.2020

Umweltbericht:

#### Planungsgruppe Umwelt

31860 Emmerthal – Gellerser Str. 21  
Tel: 05155 5515 Fax: 05155 979774

Emmerthal, den 16.11.2020

gez. Reinold

L.S.

.....  
(Dipl.-Ing.)

gez. Gockel

L.S.

.....  
(Dipl.-Ing.)

### **Planunterlage**

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5.000 (AK 5)  
Maßstab: 1:5.000  
Stand: 2019

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2019  LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

---

### **Öffentliche Auslegung**

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Nenndorf hat am 07.05.2020 dem Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf (Feuerwehr, Gemeinde Hohnhorst) und dem Entwurf der Begründung einschl. Umweltbericht zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 13.06.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf (Feuerwehr, Gemeinde Hohnhorst) und der Entwurf der Begründung einschl. Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 24.06.2020 bis zum 31.07.2020 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und wurden gem. § 4 a Abs. 4 BauGB zusammen mit der ortsüblichen Bekanntmachung zeitgleich auf der Internetseite der Samtgemeinde Nenndorf zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Bad Nenndorf, den 18.11.2020

gez. i.V. Lutz

.....  
Erster Samtgemeinderat

L.S.

---

### **Feststellungsbeschluss**

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf (Feuerwehr, Gemeinde Hohnhorst) mit der Begründung einschl. Umweltbericht in seiner Sitzung am 08.10.2020 beschlossen.

Bad Nenndorf, den 18.11.2020

gez. i.V. Lutz

.....  
Erster Samtgemeinderat

L.S.

---

### Genehmigung

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf (Feuerwehr, Gemeinde Hohnhorst) einschl. der Begründung und Umweltbericht ist mit Verfügung vom heutigen Tag (Az.: 63/20/1994/2020) ~~unter Auflagen/ mit Maßgaben/ mit Ausnahme der durch .....~~ ~~kenntlich gemachten Teile~~ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Stadthagen, den 18.02.2021

Der Landrat  
Im Auftrag

gez. Klebe

L.S.

.....  
Fritz Klebe

---

### Beitrittsbeschluss

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf ist den in der Genehmigungsverfügung vom \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_ (Az.: ..... ) aufgeführten Auflagen/ Maßgaben/ Ausnahmen in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_ beigetreten.

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf (Feuerwehr, Gemeinde Hohnhorst) einschl. Begründung und Umweltbericht hat wegen der Auflagen/ Maßgaben vom \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_ öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht.

Bad Nenndorf, den \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_

..... (Siegel)  
Samtgemeindebürgermeister

---

### Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf (Feuerwehr, Gemeinde Hohnhorst) einschl. Begründung und Umweltbericht ist gem. § 6 BauGB am 13.03.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf (Feuerwehr, Gemeinde Hohnhorst) einschl. Begründung und Umweltbericht ist damit am 13.03.2021 wirksam geworden.

Bad Nenndorf, den 15.03.2021

gez. Schmidt

L.S.

.....  
Samtgemeindebürgermeister

---

